

VERTRAULICH

BERICHT

KA-00206/2015

Follow up – Einschau
2014

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAG	Abfallbehandlung Ahrental GmbH
AG	Aktiengesellschaft
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
AO	Außerordentlich(en/er)
AR	Aufsichtsrat(es)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ATM	Abfallwirtschaft Tirol-Mitte Ges.m.b.H.
ATS	Österreichische(r) Schilling(e)
BBG	Budgetbegleitgesetz
BFI	Berufsfeuerwehr Innsbruck
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
CMI	Congress und Messe Innsbruck GmbH
DAWI	DAKA Winkler Kanalservice GmbH
DPV	Dienststellenpersonalvertretung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EZE	Elektronische Zeiterfassung
FF	Freiwillige Feuerwehr(en)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat(es)
Gst.	Grundstück(e)
GV	Generalversammlung
HeizKG	Heizkostenabrechnungsgesetz
HTL	Höhere technische Lehranstalt
IFES	Innsbruck fördert: energetische Sanierung
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH
IIG & Co KG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IKB AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft
IKS	Internes Kontrollsystem
IMG	Innsbruck Marketing GmbH (früher: Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH)
IS	Innsbrucker Studentenhaus Ges.m.b.H.
ISD	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
IStR	Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
IT	Informationstechnologie
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
I-VBG	Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

KA	Kontrollabteilung
KDZ	KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung
KELP	Kunsteislaufplatz/-plätze
KES _t	Kapitalertragsteuer
KG	Katastralgemeinde
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Kindergarten
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KUF	Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck
LFG	Landesfeuerwehrgesetz 2001
LFU	Leopold-Franzens-Universität
LFV	Landesfeuerwehrverband
LH	Landeshauptstadt
LOA	Lohnart
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektor
MGO	Magistratsgeschäftsordnung
MHB	Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H.
MRG	Mietrechtsgesetz
MuAB	Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
ÖPNV-Vertrag	Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrag
OSVI	Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH
PV	Personalvertretung
Rz	Randzahl
StrabVO	Straßenbahnverordnung
StS	Stadsenat(es)
TA	Teilabschnitt
TIWAG	TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG
Tz(n)	Textziffer(n)
UA	Unterabschnitt(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrlG	Urlaubsgesetz
USt	Umsatzsteuer
VGr.	Verwendungsgruppe
Vp.	Voranschlagspost(en)
VPI	Verbraucherpreisindex
VSTR	Verwaltungsstrafverfahren (gemeint ist die Software)
VVT	Verkehrsverbund Tirol GmbH

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

WBF	Wohnbauförderung
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Ziffer(n)
Zl.	Zahl

	SEITE
1 Prüfungsgegenstand	1
2 Vorgangsweise	1
3 Vorgegangene Follow up – Einschau 2013	2
3.1 Follow up – Einschau 2013 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck	3
3.2 Follow up – Einschau 2013 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger	31
4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck	49
5 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen / Belegkontrollen	53
5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2013	53
5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2014	56
5.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2014	59
6 Sonderprüfungen	61
6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“	61
6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Regional- und Straßenbahnprojektes im Tiroler Zentralraum	77
6.3 Bericht über die Einschau in die Gestion des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe	89
6.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Wohnbauförderung	90
7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger	98
7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2012 des Vereines „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“	98
7.2 Bericht über die Prüfung der Anschaffung, des Um- und Neubaus und der Vermietung von Miteigentum an der Wilhelm-Greil-Straße 23 ...	104
8 Schlussbemerkungen	105

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2014 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2014 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen (und sonstigen Rechtsträgern), die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2013 wieder aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tzn 19 ff, 51, 76, 111 und 113 verwiesen.

2 Vorgangsweise

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen Dienststellen bzw. Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen (und sonstigen Rechtsträger) mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen (und sonstigen Rechtsträgern) war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

- 4 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2014 die Nutzung von Skontoangeboten sowie die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung oder die künftige korrekte Verbuchung betrafen, wurden in dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Auf diese Umstände wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt.
- 5 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 6 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 7 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 (anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Follow up – Einschau 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2013

- 8 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2013 vom 03.03.2014, Zl. KA-00135/2014. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 13.03.2014 nahm der Gemeinderat den Bericht über die Follow up – Einschau 2013 in seiner Sitzung vom 27.03.2014 vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 9 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 147 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 48 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachschau vor. Von diesen 48 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 29 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 11 mit „teilweise entsprochen“, 4 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und 4 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2014 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2013 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

- 10 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – „Heizvergütung“ zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit nunmehr 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit in der Zwischenzeit Stellungnahmen der IIG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt seien. Während sich die IIG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches ausspreche, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Personalwesen werde die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen seinerzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass derzeit eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die – durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern – beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Zum Status quo teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass die Neugestaltung des Nebengebührenkataloges aufgrund der Neuausrichtung und Überarbeitung des Bauhofkonzeptes ausgesetzt sei.

Auf die neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2013 berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen vorgesehen sei, im Jahr 2014 den Nebengebührenkatalog vor allem für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung zu unterziehen.

Erneut zum Fortgang in dieser Sache befragt, informierte das Amt für Personalwesen, dass sich seit 2014 eine Arbeitsgruppe mit der Thematik „Nebengebührenkatalog für MitarbeiterInnen im handwerklichen Dienst“ beschäftigt. Die Vorlage einer entsprechenden Novelle zur Nebengebührenverordnung sei nunmehr für 2015 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

11 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2009 eine Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-06013/2009, mit Datum 19.06.2009 fertig gestellt.

12 Im Hinblick auf die Bezahlung des Überwachungsentgeltes hat die Kontrollabteilung die vertraglich festgelegten Verrechnungsmodalitäten untersucht. Die Firma hatte Anspruch auf eine Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages sowie von 1/12 des vertraglich festgesetzten 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus fristgerecht erfolgten Zahlungen der ausgegebenen Organmandate. Die Einschau zeigte jedoch, dass nicht die im Vorjahr vereinnahmten Gelder aus Organmandaten die Bemessungsgrundlage für die monatlichen Akontierungen gebildet haben, sondern dass ein monatlich an die tatsächlichen Einnahmen aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil verrechnet worden ist. In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die praktizierte Methode nicht der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise entsprochen hat.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Rechnungswesen seinerzeit mit, dass der Überwachungsvertrag im Rahmen einer Aktualisierung an die bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Der diesbezüglich von der MA I erarbeitete Vertragsentwurf wurde dem StS in seiner Sitzung vom 20.01.2010 vorgelegt. Auf Ersuchen des damals ressortzuständigen Stadtrates für Straßen und Verkehrsrecht sowie Verkehrsplanung, Umwelttechnik und Abfallwirtschaft wurde der gegenständliche Akt und somit die Adaptierung des Überwachungsvertrages von der Bürgermeisterin zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Die Mitglieder des StS waren nämlich der Meinung, dass die erfolgsorientierte Bindung eines Teiles des Entgeltes für die vertragliche Leistungserbringung der Firma nicht vertretbar sei. Vielmehr sollte der erfolgsorientierte 15 %ige Anteil des vereinbarten Entgeltes als Fixbetrag angeboten werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2010 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass noch keine entsprechende Beschlussfassung durch die Mitglieder des StS vorliege.

In ihrer Sitzung vom 09.03.2011 haben die Mitglieder des StS beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem inhaltlichen Auftrag einzusetzen, die Neugestaltung der Kurzparkzonen im gesamten Stadtgebiet sowie die Vorbereitung einer EU-weiten Ausschreibung des Überwachungsauftrages ehestmöglich in die Wege zu leiten.

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war bis Ende April 2011 den Mitgliedern des StS zu berichten. Daraufhin wurde der gegenständliche Akt gemäß Beschluss des StS vom 11.05.2011 den im GR vertretenen Fraktionen zur Information übermittelt und sollte in der Folge im Rahmen einer Sitzung des erweiterten StS behandelt werden.

Hierzu teilte das Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten der MA I im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass derzeit keine Absicht eines politischen Gremiums erkennbar sei, diese Angelegenheit einer neuerlichen Behandlung zuzuführen. Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 hat das Amt für Präsidialangelegenheiten auf das neue Parkraumkonzept der Stadt Innsbruck verwiesen (GR-Beschluss vom 21.11.2013), wonach in den nächsten Jahren eine weitläufige Änderung der Parkzonen und Tarifstruktur im Stadtgebiet von Innsbruck erfolgen wird.

Im Zusammenhang mit der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkzonen (Kurzparkzonen und Parkstraßen) gilt es noch zu klären, ob der bestehende Überwachungsvertrag den künftigen Erfordernissen angepasst wird oder „nur“ die zusätzlich erforderlichen Überwachungsleistungen ausgeschrieben und vergeben werden. Der Kontrollabteilung wurde jedoch zugesagt, dass die von ihr getroffenen Feststellungen in jedem Fall berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der im Jahr 2009 ausgesprochenen Empfehlung hat das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II unterstützt und wurde mit dem Vertragspartner der Überwachungsvertrag vom 09.01.1998, Zl. IV-9210/1997, überarbeitet. Die Abänderung der in Rede stehenden Vereinbarung erfolgte in einer Zusatzvereinbarung, welche im Original in der Urkundensammlung zu Nr. 725/2015 hinterlegt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 13 Im Zusammenhang mit den zum Überwachungsvertrag getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hat die Kontrollabteilung darüber hinaus angeregt, verschiedene Punkte des gegenständlichen Vertragswerkes zu adaptieren bzw. zu überarbeiten. Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten erklärt, dass sie bei der Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages gerne zur Verfügung stehe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat die MA II – Amt für Strafen berichtet, dass zwischenzeitlich ein adaptierter und aktualisierter Vertragsentwurf existiert, welcher in der Sitzung des Stadtsenates vom 20.01.2010 behandelt – allerdings noch nicht beschlossen (vgl. Tz 12) – worden ist. Auch zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2013 lag diesbezüglich noch keine Willensbildung eines politischen Gremiums der Stadtgemeinde Innsbruck vor.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2014 ist der Kontrollabteilung eine Kopie der Zusatzvereinbarung zur Anpassung des Überwachungsvertrages vom 09.01.1998, Zl. IV-9210/1997, übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

14 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Prüfung des Personalaufwandes in die unter dem Titel „Belastungszulage“ unter den Lohnarten 350, 354 und teilweise 722 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Resümierend hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Gewährung der Belastungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen in der Vergangenheit zwar eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dieser Aspekt aus heutiger Sicht aber nicht (mehr) zutrifft und diese zeitlichen Mehrleistungen von den Zulagenempfängern nachweislich auch nicht erbracht werden. Die Kontrollabteilung hielt daher eine inhaltliche Evaluierung der Anspruchsvoraussetzungen und Neugestaltung dieser Zulage für erforderlich.

Das in dieser Angelegenheit angesprochene Amt für Personalwesen hielt im Lichte der historischen Entwicklung eine inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage für angebracht und notwendig. Dabei wurde als Arbeitsziel angedacht, die Zulage im Nebengebührenkatalog dem Grunde nach zu beschreiben und die Zulagenhöhe in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne einer anzustrebenden Reduzierung der derzeit bestehenden Vielzahl von Arbeitstiteln eine Prüfung empfohlen, inwieweit der Empfängerkreis der Belastungszulage unter drei verschiedenen Lohnarten erfasst werden muss.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfängerkreis der Belastungszulage ab Jänner 2012 von drei auf eine Lohnart zusammengefasst werde.

Zum weiteren Fortgang im Rahmen der Follow up – Einschau 2011 befragt, hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die Belastungszulage mittlerweile auf eine Lohnart zusammengefasst worden ist.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2012, inwieweit die vom Amt für Personalwesen angekündigte inhaltliche Betrachtung und Überarbeitung der Belastungszulage in der Zwischenzeit realisiert worden ist, hat ergeben, dass die gegenständliche Thematik wegen der bereits angesprochenen Überarbeitung des Bauhofkonzeptes und der damit zusammenhängenden Aussetzung der Neustrukturierung der Nebengebühren noch keiner Lösung zugeführt worden ist.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 verwies der Leiter des Amtes für Personalwesen ebenfalls auf das Vorhaben, den Nebengebührenkatalog im Jahr 2014 vor allem für die Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung unterziehen zu wollen.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau (2014) nahm das Amt für Personalwesen wiederum Bezug auf die installierte Arbeitsgruppe zur Neuregelung der Nebengebühren und Zulagen für die MitarbeiterInnen im handwerklichen Dienst, wobei in weiterer Folge auch Zug um Zug eine Betrachtung und Überarbeitung der Nebengebühren und Zulagen für MitarbeiterInnen in der allgemeinen Verwaltung angekündigt wurde. Angemerkt wurde jedoch, dass die Belastungszulage eine Mehrleistungsvergütung gemäß § 5 Nebengebührenverordnung darstellt und nicht nur für quantitative, sondern auch für qualitative Mehrleistungen gewährt werden

könne. Die derzeitigen Belastungszulagen würden daher für Leistungen, welche über den vom Mitarbeiter auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen, zuerkannt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 15 Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung bei der Einschau in das Kapitel Voranschlags-unwirksame Gebarung einen Kassenrest in Höhe von € - 662.304,20 der Vp 0/+365900/900 – Gemeindeabgaben, Steuerkasse-Überzahlungen näher untersucht.

Lt. Auskunft des Vorstandes des Amtes für Gemeindeabgaben resultierte der Kassenrest zum einen aus im Laufe der Zeit von Abgabepflichtigen geleisteten Überzahlungen und zum anderen aus nachträglichen Berichtigungen von Abgabenvorschreibungen, die von den Abgabepflichtigen nicht mehr rückgefordert worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl eine Prüfung vorzunehmen, ob und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine „Bereinigung“ der entstandenen Überzahlungen (bzw. allfälliger Teile davon) durch Zuführung an den Ordentlichen Haushalt vorgenommen werden kann. Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung dazu mit, dass aufgrund der mit der Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung geführten Gespräche zwischen den Ämtern für Rechnungswesen und Gemeindeabgaben bereits vereinbart worden sei, die bestehenden Guthaben daraufhin zu überprüfen, ob eine Rückzahlung der Guthaben aus rechtlichen (Kleinbeträge) oder tatsächlichen Gründen überhaupt (noch) möglich wäre. Soweit Guthaben auf laufenden Abgabekonten bestehen, werden die Abgabepflichtigen auf den Abgabebescheiden bzw. durch die Übermittlung von Buchungsmitteln bei Selbstbemessungsabgaben über allfällige Guthaben informiert und wird ihnen damit die Möglichkeit zur Stellung eines Rückzahlungsantrages gegeben.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 wurde von der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mitgeteilt, dass eine Auswertung der Konten nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Guthabens, dem Grund (Überzahlung oder Sollminderung) und der Abgabenart notwendig sei, wobei es diesbezüglich bereits im November 2012 eine Kontaktaufnahme mit dem Leiter des Referates IT-Anwendungen gegeben hätte. Die Erstellung einer brauchbaren Auswertung sei dadurch erschwert, dass im Zuge der Inbetriebnahme der aktuellen EDV-Anwendung für die Personenkontenführung im Jahre 2003 Buchungsdaten aus dem Vor-system erst ab dem 01.01.2002 übernommen werden konnten, weil die vorhergehenden Kontendaten nach deren Mikroverfilmung gelöscht worden wären. Zur Erstellung der Auswertungen sei auch die Unterstützung durch die AIT Austrian Institute of Technology GmbH notwendig. Da im Herbst 2012 vordergründig die Umstellung sämtlicher Reports auf die neuen Zahlscheinerfordernisse notwendig war, sei vereinbart worden, die Erstellung der für die Kontenprüfung notwendigen Auswertungen vorerst hinten zu stellen.

Es sei jedoch in der Zwischenzeit bereits begonnen worden, in den Bereichen Grundbesitzabgaben und Anliegerabgaben, die (größeren) Guthaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen und die Abgabepflichtigen gegebenenfalls nochmals schriftlich auf die Rückforderungsmöglichkeit hinzuweisen. Im Bereich der Anlie-

gerabgaben habe sich so der Guthabenbetrag um rund € 30.000,00 verringert. Im Bereich der Kommunalsteuer macht eine derartige Überprüfung erst nach Ablauf der Erklärungsfrist (31.03.2013) Sinn, zumal im Rahmen der Erklärungsabrechnung häufig Guthaben verrechnet würden. Für das Jahr 2013 war seitens des zuständigen Amtsvorstandes geplant, im Rahmen der Zielvereinbarungen die Prüfung der Guthaben zu vereinbaren.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung vom Vorstand des Amtes für Gemeindeabgaben erläutert, dass das Referat Stadtkassa im Jahr 2013 mit der Überprüfung der Steuerkonten mit Überzahlungen begonnen habe. Dabei wären jene Konten überprüft worden, auf denen keine weiteren Abgabenvorschreibungen mehr erfolgen und die Überzahlungen vor dem 01.01.2004 entstanden sind. Ein weiteres Kriterium für eine erste Bearbeitung sei die Guthabengrenze von unter € 100,00. In der Folge seien die Überzahlungen, bei denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Rückzahlung nicht möglich war, auf die Vp. 2/900110+829000 vereinnahmt worden. Es sei somit für 1092 Konten ein Betrag von € 21.456,31 als sonstige Einnahmen dem Ordentlichen Haushalt zugeführt worden.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung zum aktuellen Stand der Angelegenheit im Zusammenhang mit der Follow up – Einschau 2014 wurde vom Amt für Gemeindeabgaben unter Hinweis auf die in den Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen berichtet, dass im Jahr 2014 die Überprüfung der Steuerkonten mit Überzahlungen fortgesetzt worden sei. Dabei ist dasselbe Procedere wie im Jahr 2013 zur Anwendung gekommen. Es sei im Jahr 2014 für 299 Konten ein Betrag von € 5.950,87 als sonstige Einnahmen dem Ordentlichen Haushalt zugeführt worden. Das Referat Stadtkasse habe mitgeteilt, dass die Überprüfung der (aufgelassenen) Konten mit Überzahlungen im Jahr 2015 fortgesetzt würde, soweit freie Ressourcen zur Verfügung stünden. Die Überprüfung dieser Konten stelle lt. Ansicht des Amtes für Gemeindeabgaben einen Prozess dar, der laufend unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten fortgeführt werden sollte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF) vorgenommen und hierüber mit Datum 29.12.2011, Zl. KA-11069/2011, einen Bericht erstellt. Eine nach Durchführung des ursprünglichen Anhörungsverfahrens bzw. der vorangegangenen Follow up – Prüfungen der Jahre 2012 und 2013 offen gebliebene Feststellung bzw. Empfehlung war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2014:
- 17 Das Sondervermögen der ehemaligen KUF war/ist in der Weise veranlagt, als einerseits in den Jahren 2003 und 2004 über Beschluss der Verwaltungskommission der KUF Investments in zwei ausschüttende mündelsichere Rentenfonds (bewerteter Ausweis per 31.12.2010 gesamt € 895.311,63) getätigt worden sind. Neben diesen Veranlagungen bestand/besteht ein Bank-Girokonto sowie ein Wertpapierverrechnungskonto (Gesamtausweis per 31.12.2010 € 236.547,97). Der Magistratsdirektor verfügte im Hinblick auf organisatorische Belange sowie Zuständigkeiten mit Aktennotiz vom 20.10.2011 unter anderem, dass die erstmalige und künftig laufende Prüfung/Evaluierung der Veranlagungen der KUF-Gelder durch die MA IV zu erfolgen hat. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass der Stand auf dem

Bank-Girokonto ihrer Meinung nach deutlich zu hoch bemessen war. Zum Stichtag 30.09.2011 wurde auf dem Bankkonto ein Guthabenstand in Höhe von € 211.630,74 ausgewiesen. Als Mittelwert war auf dem Bankkonto im Zeitraum 01.04.2005 bis 30.09.2011 ein Guthaben von ca. € 227.500,00 verfügbar. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV bezüglich des hohen Guthabenstandes auf dem Bank-Girokonto zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine zinsbringendere Veranlagungsmöglichkeit besteht. Der Leiter des Referates Subventionen/Förderungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte zu, eine Optimierung des (Gesamt-)Portfolios zu prüfen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 informierte die MA IV darüber, dass die Veranlagungen (Rentenfondsanteile samt Kontoguthaben) mit Übernahme der Aktien geprüft und bislang keine Änderungen vorgenommen worden wären. Dies vor allem mit der Begründung, dass die Veranlagungsprodukte (mündelsichere Rentenfondsanteile) dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt Innsbruck entsprachen. Vom Sachbearbeiter wurde weiters darauf hingewiesen, dass diese bisherige Vorgangsweise vor dem Hintergrund der Entwicklung der beiden Fonds (Kurssteigerungen bei den betreffenden Rentenfonds durch fallendes Zinsniveau) bestätigt erschien. Nachdem das damalige Zinsniveau allerdings vermuten ließ, dass ein weiteres Sinken immer unwahrscheinlicher war, wurde seinerzeit in der MA IV die Neuausrichtung der Veranlagungen geprüft bzw. nach alternativen Veranlagungsmöglichkeiten gesucht.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2013 teilte die MA IV mit, dass sich in der Veranlagung keine Änderungen ergeben hätten. Als einen wesentlichen Grund dafür wurde die Tatsache ins Treffen geführt, dass es bislang nicht möglich gewesen wäre, den zukünftigen jährlichen Kapitalbedarf des Gesundheitsvorsorgeprogrammes festzumachen. Diesbezügliche Abstimmungen zwischen der Personalvertretung und dem Amt für Personalwesen wären noch im Gange gewesen. Erst aufbauend auf dieses Ergebnis könne eine finanzwirtschaftlich sinnvolle und der Risikotragfähigkeit der Stadt Innsbruck entsprechende Veranlagungslösung erarbeitet werden. Unabhängig davon betonte die MA IV, dass sie bis zur Fertigstellung des Konzeptes natürlich bemüht wäre, das Vermögen unter Einhaltung der Risikovorgaben zinsbringend zu veranlagen.

Aktuell wurde von der zuständigen Dienststelle erneut darauf verwiesen, dass bislang keine Anpassung der Veranlagung erfolgt sei. Die MA IV vertrat die Einschätzung, dass seitens des Amtes für Personalwesen und der Personalvertretung mit keinen Vorgaben hinsichtlich des jährlichen Kapitalbedarfes mehr zu rechnen sei. Aus diesem Grund wurde angekündigt, die Neustrukturierung mit marktkonformen und zulässigen Veranlagungsinstrumenten schnellstmöglich umzusetzen. Eine entsprechende Umsetzungsmeldung an die Kontrollabteilung wurde avisiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 18 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck, ZI. KA-08642/2011 wurde am 05.01.2012 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen

hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Die Umsetzung der nach Durchführung des ursprünglichen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Einschau offen gebliebenen Anregungen wurde erneut hinterfragt:

- 19 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundesstraßen als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Winterdienstes der Stadt Innsbruck vom 05.01.2012, Zl. KA-08642/2011, wurde in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 20 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde angeregt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 21 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuenden Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.
- 22 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht (entsprechen kann). Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, wäre nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete das Amt für Straßenbetrieb der MA III, dass in Bezug auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung zur Erhaltung der Landesstraßen L und B im Stadtgebiet von Innsbruck u.a. auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden ist, welche aus drei städtischen Mitarbeitern sowie zwei Sachbearbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung besteht. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, bis Sommer 2013 einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2013 teilte der Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb mit, dass Grundlagen für einen Vertragsentwurf in der oben angesprochenen Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurden, die Ausformulierung des Vertragsentwurfes aus terminlichen Gründen jedoch noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die geprüfte Dienststelle nahm an, dass der Vertragsentwurf bis Mitte März 2014 fertiggestellt sein und nach Freigabe durch die Arbeitsgruppe in weiterer Folge dem dafür zuständigen städtischen Gremium zur politischen Behandlung vorgelegt werde.

In ihrer Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau teilte das Amt für Straßenbetrieb der MA III mit, dass auf „Grund des Projektes ‚Landesstraßendienst 2020‘ die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes durch die Landesstraßenverwaltung deutlich länger gedauert hat“. Ein erster Entwurf wurde der Stadt Innsbruck vom Land Tirol am 12.09.2014 übermittelt, wobei dieser noch mehrere offene Punkte enthalten hat. Für die Fertigstellung des Vertragsentwurfes wären lt. erhaltener Auskunft noch weitere magistratsinterne Besprechungen erforderlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

23 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der Mobilien Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-01445/2012, wurde am 14.06.2012 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der vergangenen Follow up – Prüfungen noch nicht (gänzlich) realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2014:

24 In den sonstigen Betriebskosten des Jahres 2010 im Betrag von (gerundet) € 33.153,00 waren Mietzinszahlungen im betragslichen Ausmaß von € 30.883,21 enthalten. Diese Mietkosten betrafen die bei der MÜG in Verwendung gestandenen Betriebsräumlichkeiten im Objekt Salurner Straße 4 im Jahr 2010. Im Zuge der personellen Aufstockung der MÜG anlässlich deren Beauftragung mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs ergab sich auch die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mitarbeiter der MÜG im 2. Stock und jene des Erhebungsdienstes sowie die seinerzeitigen Mitarbeiter, welche Verwaltungsstrafverfahren abwickelten, im 1. Stock dieses Objektes untergebracht. Dieses Gebäude wurde anlässlich der Gründung der IIG & Co KG mit Einbringungsvertrag vom 25.06.2003 als ehemals städtisches Objekt in das Eigentum der IIG & Co KG übertragen. Vorwiegend aufgrund der ohnehin bereits zum damaligen Zeitpunkt herrschenden beengten Platzverhältnisse war zusätzlicher räumlicher Bedarf gegeben. Im Sommer des Jahres 2009 ergab sich die Möglichkeit, das im Erdgeschoss des Gebäudes Salurner Straße 4 frei gewordene Geschäftslokal anzumieten und darin die MÜG unterzubringen. Von der IIG & Co KG wurde dieses vormalige Geschäftslokal in weiterer Folge baulich adaptiert, indem darin Büroräumlichkeiten samt Servicebereich für Parteienverkehr und Nebenräumen installiert worden sind.

Zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2012 waren räumliche Veränderungen betreffend das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen im Gang. So war damals beabsichtigt, dass die Mitarbeiter des Referates Erhebungsdienst gemeinsam mit den Mitarbeitern des Referates allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sowie dem Amtsvorstand in das neu angemietete Objekt Museumstraße 3 übersiedeln. Die im Objekt Salurner Straße 4 frei werdenden Räumlichkeiten sollten den benötigten Platz für die Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen bieten. In diesem Zusammenhang wurden für die Mitarbeiter der MÜG im 2. Obergeschoss zusätzliche Flächen adaptiert und dienen seither als Bereitschafts- und Umkleideräumlichkeiten. Zu den von der IIG & Co KG an die städtische Finanzabteilung gerichteten Mietzinsvorschreibungen für das Objekt Salurner Straße 4 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die

Verrechnung des Mietzinses für die Flächen im Erdgeschoss samt den angemieteten Kellerräumlichkeiten kostenrechnerisch über die Kostenstelle 2710041 – Mobile Überwachungsgruppe erfolgte. Der Mietzins für die Räume im 1. und 2. Obergeschoss wurde über die Kostenstelle 2720001 – Referatsleitung Erhebungsdienst abgewickelt. Aufgrund der dargestellten räumlichen Nutzungsveränderungen im Objekt Salurner Straße 4 – die MÜG nutzte zusätzliche Flächen im 2. Obergeschoss sowie weitere Nutzung durch Mitarbeiter der Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen – im Haushaltsjahr 2012 empfahl die Kontrollabteilung, diese Veränderungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der MA IV und gegebenenfalls der mietzinsvorschreibenden IIG & Co KG auch in der städtischen Kostenrechnung abzubilden. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren avisierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die Empfehlung der Kontrollabteilung mit den zuständigen Dienststellen zu erörtern und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Zur Follow up – Prüfung 2012 berichtete der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, dass einzelne Referate der Dienststelle im 2. Quartal des Jahres 2012 übersiedelt (Erhebungsdienst von der Salurner Straße in die Museumstraße; Kurzparkzonenstrafen vom Rathaus in die Salurner Straße) und im 4. Quartal des Jahres 2012 die bisherigen Referate Verkehrs- und Sicherheitsstrafen sowie Kurzparkzonenstrafen zu einem Referat zusammengeführt worden sind. Aus diesem Grund sei mit der MA IV vereinbart worden, dass in der Kostenrechnung beginnend mit 01.01.2013 die Parterreräumlichkeiten und Garagen des Objektes Salurner Straße 4 der Mobilen Überwachungsgruppe und das erste und zweite Obergeschoss dem Referat Verkehrs- und Sicherheitsstrafen zugerechnet werden. Im Rahmen der letztjährigen Follow up – Prüfung 2013 recherchierte die Kontrollabteilung, dass die von der MA IV zugesagten kostenrechnerischen Änderungen bis zum damaligen Zeitpunkt nicht umgesetzt worden waren. Auf diesen Umstand (persönlich) angesprochen argumentierte der zuständige Sachbearbeiter der MA IV, dass es sich bei der aus kostenrechnerischer Sicht unveränderten Einweisung der Mietzinszahlungen um ein Versehen bzw. ein Missverständnis gehandelt habe. Von ihm wurde zugesagt, die diesbezügliche Abbildung in der Kostenrechnung noch für das Jahr 2013 zu korrigieren und ab dem Jahr 2014 die zugesicherte kostenrechnerische Erfassung bereits im Rahmen der monatlichen Auszahlungsanordnungen zu handhaben.

Bei der diesjährigen Einschau stellte die Kontrollabteilung die Umsetzung der zugesagten kostenrechnerischen Zuteilung fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 25 Gemäß der zur Regelung des Dienstbetriebes der MÜG vom zuständigen Amtsvorstand mit 10.06.2011 in Kraft gesetzten Dienstanweisung 06/11-MÜG vom 09.06.2011 standen zum damaligen Prüfungszeitpunkt für den Dienstbetrieb der MÜG insgesamt 5 Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand finden die Dienstfahrzeuge ausschließlich zu dienstlichen Zwecken Verwendung. Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenhafte Prüfung der betreffend die Dienstfahrzeuge geführten Fahrtenbücher vor. Dabei ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung die folgenden – zusammengefasst aufgelisteten – Feststellungen bzw. Schwachstellen:
- In den meisten Fällen vermisste die Kontrollabteilung eine Angabe über den Grund der Fahrt. Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass sich die Fahrtenbucheintragungen im Bereich der MÜG offenbar grundsätzlich darauf be-

schränkten, dass der Fahrer bei Übernahme des Dienstfahrzeuges den Anfangs-Kilometerstand und bei Übergabe des Dienstfahrzeuges an den Fahrer der folgenden Dienstschrift den Kilometer-Endstand vermerkt. Exaktere Fahrtenbuchaufzeichnungen (bspw. pro Dienstfahrt) wurden nicht geführt.

- Die Übereinstimmung zwischen den Angaben über die gefahrenen Kilometer bzw. der rechnerisch ermittelten Differenz zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und Kilometer-Endstand war nicht immer gegeben. Vielfach betrug die Abweichung lediglich 1 Kilometer, was wohl auf entsprechende Auf- bzw. Ab-rundungen zurückzuführen war. In Einzelfällen ergaben sich allerdings auch größere Abweichungen (in Extremfällen bis zu 117 Kilometer).
- Vereinzelt fehlte die Angabe der gefahrenen Kilometer zur Gänze und konnten die gefahrenen Kilometer in diesen Fällen lediglich als Subtraktion zwischen dem Kilometer-Anfangsstand und dem Kilometer-Endstand errechnet werden.
- In einzelnen Fällen war eine Übereinstimmung zwischen dem Kilometer-Endstand mit dem Kilometer-Anfangsstand der folgenden Fahrtenbucheintragung nicht gegeben (in den von der Kontrollabteilung geprüften Fällen Abwei-chungen bis zu 100 Kilometer). Es ergaben sich vereinzelt auch Fahrtenbuch-eintragungen, bei denen der Kilometer-Anfangsstand deutlich geringer war, als der Kilometer-Endstand der vorigen Fahrtenbucheintragung (in Extremfäl-len bis zu 81 Kilometer).
- Vereinzelt waren die Fahrtenbucheintragungen unvollständig, indem bspw. die Eintragung des Kilometer-Endstandes oder Angaben über das Fahrtdatum bzw. den Fahrer fehlten.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen empfahl die Kontrollabteilung, die Führung von Fahrtenbüchern im Zusammenhang mit den im Bereich der MÜG in Ver-wendung stehenden Dienstfahrzeugen zu optimieren. Im Anhörungsverfahren führte der zuständige Amtsvorstand aus, dass hinsichtlich der künftigen Führung der Fahrtenbücher seinerzeit die Dienstanweisung 06/12-MÜG erging, mit der zu-sätzlich eine elektronische Erfassung der Fahrtdaten vorgeschrieben worden war. Damit würde die Überprüfbarkeit (jederzeitiger Zugriff auf die Daten für den Vorge-setzten) erleichtert und sollten insbesondere Rechenfehler künftig hintangehalten werden. Eine Erfassung der Gründe der Dienstfahrten erschien dem Amtsvorstand nicht zweckmäßig, da die Fahrzeuge im Bereich der MÜG im Streifendienst einge-setzt sind und sich dadurch der Grund der jeweiligen Fahrt laufend ändern kann. Im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 wurden der Kontrollabteilung als Nachweis Auszüge der elektronischen Fahrtenbücher zur Verfügung gestellt. Eine Verifizierung der diesbezüglichen Erfassungen ergab eine erhebliche Verbesse-rung im Vergleich zur Situation bei der damaligen Prüfung, wenngleich von der Kontrollabteilung erneut vereinzelt „Erfassungs- bzw. Übertragungsdifferenzen“ zu beanstanden waren. Ergänzend wurde darüber informiert, dass als weitere Maß-nahme mit Schreiben vom 30.10.2012 bei der MA I – Amt für Informationstechno-logie und Kommunikationstechnik eine Erweiterung der bestehenden Software-Anwendung „VSTR“ beantragt worden wäre. Mit dieser Anwendung sollte das elektronische Fahrtenbuch künftig mit der Dienstzeiterfassung verknüpft werden, womit sodann ohne weitere Erhebungen die Rechtmäßigkeit von Dienstfahrten dokumentiert wäre. Zum Fortgang in dieser Sache anlässlich der letztjährigen Follow up – Einschau befragt, informierte der Vorstand des Amtes für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen darüber, dass die beantragte Erweiterung der EDV-Anwendung „VSTR“ durch die MA I – Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik aus budgetären Gründen zurückgestellt worden wäre.

Im Rahmen der heurigen Follow up – Prüfung teilte der zuständige Amtsvorstand mit, dass die Adaptierung der EDV-Anwendung durch die zuständige Dienststelle der MA I auch im Jahr 2014 nicht realisiert worden wäre. Als Ersatzmaßnahme seien die „händischen“ Kontrollen der Fahrtenbücher durch den Amtsvorstand intensiviert worden. Dabei hätten hinsichtlich der Kilometer-Abrechnung keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

26 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-08253/2013 mit Datum 30.10.2013 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau:

27 Anlässlich der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht des Lohnartenkataloges in die unter dem Titel „Sachbezug Wohnung“ unter der LOA 570 ausgewiesenen Entgelte und in Verbindung damit die bei diversen Teilabschnitten unter der Vp. 817500 vereinnahmten „Kostenbeiträge Dienstwohnungsvergütungen“ Einsicht genommen.

Im Rahmen der von der Kontrollabteilung untersuchten Stichproben wurde sowohl die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung als auch die steuerliche Sachbezugsbewertung hinsichtlich ihrer Richtigkeit verifiziert. Während im Nachvollzug der steuerlichen Sachbezugsbewertung im Wesentlichen deren Richtigkeit festgestellt werden konnte, sind bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen eine Reihe von Schwachstellen zu Tage getreten. Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen erschien aus der Sicht der Kontrollabteilung u.a. eine Präzisierung der bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anwendbarkeit für die städtischen Vertragsbediensteten wesentlich.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass angestrebt werde, beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gemeindeabteilung eine Änderung des I-VBG dahin gehend anzuregen, wonach für die Vergütung von Dienstwohnungen die entsprechenden Vorschriften für die Beamten der Stadt Innsbruck für Vertragsbedienstete sinngemäß gelten mögen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2013 informierte das Amt für Personalwesen, dass ein Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gemeindeabteilung für eine Änderung des I-VBG mit dem Inhalt, dass für die Vergütung von Dienstwohnungen die entsprechenden Vorschriften für die Beamten der Stadt Innsbruck auch für Vertragsbedienstete sinngemäß gelten mögen, in Vorbereitung sei. Der Antrag sei aber bis dato noch nicht gestellt worden, da noch weitere Anregungen für Gesetzesänderungen angestrebt werden würden.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Prüfung teilte das Amt für Personalwesen mit, dass Anfang des Jahres 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Antrag auf Änderung des § 49 Abs. 7 I-VBG angeregt worden sei, wonach

für die Vergütung von Dienstwohnungen die entsprechenden Vorschriften für die BeamtInnen sinngemäß gelten. Diese Anregung sei bis dato von der zuständigen Fachabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung noch nicht dem Tiroler Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

28 In Verbindung mit der Einschau in das Kapitel Voranschlagsunwirksame Gebarung hat die Kontrollabteilung u.a. den auf der Vp. 9/-365800/900 – Allgemeine Finanzverwaltung, Verschiedene Durchlaufende Gelder ausgewiesenen Kassenrest von - € 4.280.327,44 geprüft. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus einer kurzfristigen – abrechnungstechnisch im Gestellungsbetrieb geführten – Veranlagung in Höhe von € 4.500.000,00 und aus einem der Stadt Innsbruck vererbten Geldbetrag in Höhe von € 213.554,00 zusammen.

29 Im Zuge der Verifizierung des vererbten Geldbetrages haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass aufgrund eines Testamentes aus dem Jahr 2009 eine Privatperson die Stadt Innsbruck (dezidiert den Kindergarten Sadrach) als Erben eingesetzt hat. Mit dem voraussichtlichen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens Mitte 2012 ist mit einer Erbschaft zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 gerechnet worden. Nachdem der Kindergarten Sadrach inzwischen jedoch aufgelassen wurde, sind die involvierten Dienststellen (Amt für Präsidialangelegenheiten, MA IV, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, MA V) übereingekommen, im Sinne der Erblasserin die Erbschaft dem Kindergarten Hötting zu widmen.

In der Folge hat der StS in seiner Sitzung vom 10.10.2012 in dieser Angelegenheit den nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Der im Verlassenschaftsverfahren nach geerbte Geldbetrag in Höhe zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 ist von der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung dieses Erbes fruchtbringend und mündelsicher anzulegen.

2. Die MA V, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, wird beauftragt, dem Stadtsenat geeignete, nachhaltige Projekte zur Verwendung dieses Erbes in Beachtung der Zweckwidmung der Erblasserin zu unterbreiten.“

30 Im Zusammenhang mit Punkt 2 des oben angeführten StS-Beschlusses hinsichtlich der Ausarbeitung von Projekten für den KG Hötting zur Verwendung des Erbes erhielt die Kontrollabteilung nach Rücksprache mit der damaligen Vorständin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung der MA V die Auskunft, dass für das Jahr 2013/14 noch keine entsprechenden Projekte in Planung wären. Die Kontrollabteilung empfahl seinerzeit, gemäß dem oben angeführten Punkt 2 des StS-Beschlusses um die Ausarbeitung von geeigneten Projekten für den KG Hötting im Sinne der Erblasserin bemüht zu sein.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2013 teilte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung ehestens entsprochen werde. Das Amt würde sich in Kooperation mit der Leitung des Kindergartens Hötting um eine möglichst rasche Umsetzung bemühen.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau wurde vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung berichtet, dass auf Amtsebene bzw. mit der Leitung des städt. Kindergartens Hötting über geeignete Projekte nachgedacht worden wäre. Aufgrund des Führungswechsels auf Amtsebene im Feber 2014 sei es im Frühjahr nicht möglich gewesen, geeignete Maßnahmen zu finden, die eine Investition im Bereich des doch recht hohen Geldbetrags rechtfertigen hätten können.

Die Veranlagung des Erbes wäre deshalb mit Ende September 2014 von der Finanzabteilung verlängert worden. Es sei von Amtsseite jetzt auch die Innsbrucker Immobilien Gesellschaft miteingebunden worden, um evtl. ein bauliches Projekt im KG Hötting entwickeln zu können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 31 Im Zuge der im II. Quartal 2013 durchgeführten Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung anlässlich einer von der Stadtgemeinde Innsbruck geleisteten Transferzahlung an den Gemeinderatsklub „Für Innsbruck“ zur Abdeckung seiner Personalkosten für das Jahr 2013 neben der Verifizierung der rechtlichen Grundlagen in das Procedere der Personalkostenerstattung an alle Gemeinderatsklubs für das Jahr 2012 Einsicht genommen.

Zu den rechtlichen Grundlagen, welche sich im IStR 1975 (§ 13a) bzw. in der GO des GR (§ 14 Abs. 5) finden, wurde ergänzend und zu den weiteren Modalitäten vom Büro der Bürgermeisterin ein Vorlagebericht erstellt, dem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2012 seine vollinhaltliche Zustimmung erteilt hat.

Den Ausführungen des Vorlageberichtes des Büros der Bürgermeisterin zufolge müssen bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres die tatsächlichen Kosten der klubeigenen Personalgestion nachgewiesen werden. Diesem Erfordernis sind nur die Gemeinderatsklubs „Für Innsbruck“ und „ÖVP“ termingerecht nachgekommen, wobei sich letzterer eines städt. Mitarbeiters bedient, welcher dem Klub ab 01. September 2012 gegen Refundierung sämtlicher Personalkosten zur Dienstleistung überlassen worden war. Alle anderen Klubs haben entsprechende Unterlagen erst im Verlauf der Einschau durch die Kontrollabteilung über Anforderung des Büros der Bürgermeisterin bzw. des Besoldungsreferates im Mai oder Juni 2013 vorgelegt.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig Akontozahlungen auf die Personalkosten der Gemeinderatsklubs für das laufende Kalenderjahr erst nach Vorlage adäquater Verwendungsnachweise für das abgelaufene Kalenderjahr zu leisten.

Das Büro der Bürgermeisterin erachtete die Empfehlung der Kontrollabteilung als sehr sinnvoll und sagte zu, ihr in Zukunft nachzukommen.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 gab das Büro der Bürgermeisterin bekannt, dass, wie angeregt, künftig Akontozahlungen auf die Personalkosten der Gemeinderatsklubs für das laufende Kalenderjahr erst nach Vorlage adäquater Verwendungsnachweise für das abgelaufene Kalenderjahr geleistet werden. Da die jeweiligen Verwendungsnachweise durch die Gemeinderatsklubs bis Ende des ersten Quartals zu erbringen seien, könne dieser Empfehlung naturgemäß erst vor der Aus-

zahlung nach Ablauf des ersten Quartals 2014 nachgekommen werden. Die Vorgehensweise sei bürointern auf Termin gelegt und den mit den Buchungen befassten Mitarbeiterinnen des Büros der Bürgermeisterin bekannt.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 berichtete das Büro der Bürgermeisterin, dass zum Ablauf des ersten Quartals 2014 die Nachweise – ausgenommen jener der SPÖ – vorgelegen seien. Diese seien vom Referat Besoldung fachlich kontrolliert und vom Büro der Bürgermeisterin mit den ausbezahlten Personalkostenrefundierungen 2013 abgeglichen worden. Anschließend seien die Akontozahlungen getätigt worden.

Die SPÖ habe die Abrechnung am 12.06.2014 nachgereicht. Nach Prüfung durch das Referat Besoldung sei dann die Akontierung erfolgt. Ein Differenzbetrag zwischen Verwendungsnachweis und Akontozahlung 2013 in Höhe von € 63,66 werde bei der ersten Akontozahlung 2015 berücksichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 32 Eine Verifizierung der von der Stadt geleisteten Akontierungen auf die Personalkosten der Gemeinderatsklubs für das Jahr 2012 im Vergleich zu den tatsächlich nachgewiesenen bzw. anrechenbaren Personalkosten hat eine Restforderung zugunsten des Gemeinderatsklubs „Für Innsbruck“ ergeben. Diese ist bereits im März 2013 ausgeglichen worden. Dagegen waren gegenüber den Gemeinderatsklubs „ÖVP“, „SPÖ“ „Liste Rudi Federspiel“ und „FPÖ“ Rückforderungsansprüche zu verzeichnen, welche zum Prüfungszeitpunkt noch nicht geltend gemacht worden waren. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass entsprechend den vereinbarten Abrechnungsmodalitäten lt. Vorlagebericht vom 11.06.2012 dafür das Büro der Bürgermeisterin zuständig ist, dies allerdings eine entsprechende Mitteilung durch das Referat Besoldung voraussetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl, die in der gegenständlichen Angelegenheit notwendigen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren wurde eingewandt, dass dieser Umstand dem Büro der Bürgermeisterin bisher nicht bekannt gewesen sei, da es seitens des Besoldungsreferates diesbezüglich keine Mitteilung gegeben habe. Die Refundierung sei aber inzwischen mit Schreiben vom 26.07.2013 (per E-Mail und per Post) bei den jeweiligen Klubs eingefordert worden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 teilte das Büro der Bürgermeisterin mit, dass die Refundierungen bei den jeweiligen Gemeinderatsklubs per E-Mail und per Post am 26.07.2013 eingefordert worden seien. Seitens der ÖVP und der SPÖ sind die Forderungen am 02.09.2013 beglichen worden. Die FPÖ habe die Rückforderung per Mail vom 27.08.2013 anerkannt und um Berücksichtigung bei der Anweisung der nächsten Quartalsauszahlung ersucht. Diesem Wunsch habe das Büro der Bürgermeisterin entsprochen. Versehentlich sei der zurückgezahlte Betrag zunächst dennoch durch das Referat Buchhaltung ausbezahlt, von der FPÖ zwischenzeitig aber refundiert worden. Damit sei die Rückforderung an die FPÖ beglichen.

Die Liste Rudi Federspiel habe mit Mail vom 31.07.2013 eine korrigierte Abrechnung des Klubmitarbeiters beim Büro der Bürgermeisterin und im Referat Besoldung vorgelegt, welche vom Besoldungsreferat aber nicht anerkannt worden sei. Daher sei der offene Betrag bei der folgenden Quartalsüberweisung am 01.10.2013 vom Büro der Bürgermeisterin zurückgehalten und das Amt für Präsidialangelegenheiten mit der weiteren Vorgehensweise befasst worden.

Zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 befragt, berichtete das Büro der Bürgermeisterin, dass das Amt für Präsidialangelegenheiten damals zum Ergebnis gekommen sei, dass eine Auszahlung der bestehenden GR-Verordnung widersprechen würde und daher für eine Auszahlung ein GR-Beschluss herbeizuführen wäre. Am 30.05.2014 sei in Anwesenheit von Frau Bürgermeisterin, Herrn Magistratsdirektor und dem Klubobmann der Liste Rudi Federspiel dieser Umstand erörtert worden. In weiterer Folge habe die Liste Federspiel auf eine Auszahlung verzichtet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 33 Die Kontrollabteilung hat eine Prüfung von Teilbereichen des Innsbrucker Ferienzuges vorgenommen und hierüber mit Datum 22.03.2013, Zl. KA-10733/2012, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den in diesem Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens und der vorjährigen Follow up – Einschau 2013 entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die offen gebliebenen Anregungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Prüfung 2014:

Im Rahmen der Durchleuchtung der Aufgabenstellung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass in der Geschäftseinteilung für den Stadtmagistrat Innsbruck als Teil der MGO alle jene Agenden aufgezählt sind, die vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung als Ganzes zu besorgen sind. Das Referat Kinder- und Jugendförderung ist darin namentlich nicht genannt, aus der Art der Aufgaben sind jedoch indirekt folgende Tätigkeiten dem Referat zugedacht:

- Jugendförderung
- Unterstützung von Jugendzentren
- Durchführung bzw. Unterstützung von Jugendveranstaltungen sowie
- Kinderferienaktionen, insbesondere die Durchführung des Innsbrucker Ferienzuges

Laut Auskunft der Referatsleiterin müssten die Kinderferienaktionen getrennt vom Innsbrucker Ferienzug gesehen werden. Bei den Kinderferienaktionen handle es sich nämlich um Ferienlager, welche nicht vom Referat organisiert und veranstaltet, sondern nur subventionsmäßig betreut werden. Insofern sollte eine entsprechende Präzisierung in der Geschäftseinteilung vorgenommen und in diesem Rahmen auch der seit Sommer 2010 speziell für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren angebotene „teenXpress“ aufgenommen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung aufgezählten Aufgaben auf den Wortlaut „Organisation und Durchführung der Ferienzüge und des teenXpress“ abzuändern und die Kinderferienaktionen (Ferienlager) separat anzuführen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass sie der Empfehlung nachkommen und die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend abändern lassen werde.

Zur diesbezüglichen Anfrage im Rahmen des Follow up 2013 berichtete die geprüfte Dienststelle, dass die zuständigen Stellen gebeten worden seien, nach Möglichkeit die Aufgaben in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Kinder- und Jugendbetreuung entsprechend anzupassen.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Prüfung 2014 teilte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung mit, dass die empfohlene Änderung noch immer nicht erfolgt sei und noch in Bearbeitung stehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 34 Die Analyse der Teilnehmer nach ihrer Herkunft ist nach Meinung der Kontrollabteilung insbesondere in der Zusammenschau mit der Erlössituation insofern von besonderem Interesse, als auch das Land Tirol in den Prüfungsjahren 2010 und 2011 einen geringen Zuschuss von je € 4,0 Tsd. zu den Ferienzügen bzw. den „teenXpress“ geleistet hat. In Relation zu den in den Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck im UA 259020 – Ferienzug ausgewiesenen Abgängen in der Höhe von € 180,0 Tsd. bzw. € 132,2 Tsd. erschien der Kontrollabteilung dieser Beitrag des Landes Tirol sehr gering, zumal € 4,0 Tsd. rechnerisch nur einem Anteil von rd. 2,2 % am Abgang des Jahres 2010 und lediglich rd. 3,0 % am Abgang des Jahres 2011 entsprechen. Würde man beispielsweise den Zuschuss des Landes Tirol von € 4,0 Tsd. auf die Gesamtanzahl der Teilnehmer aus Umlandgemeinden im Jahr 2011 (4.312 Personen) umlegen, so hätte das Land Tirol in diesem Jahr jeden Teilnehmer aus den Umlandgemeinden mit (nur) € 0,93 unterstützt.

Ergänzende Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass das Land Tirol im Jahr 2012 überhaupt keinen finanziellen Beitrag zu den Ferienzügen und den „teenXpress“ geleistet hat.

Da sich die Quote der Teilnehmer aus den Umlandgemeinden an den Ferienzügen und dem „teenXpress“ in den Jahren 2011 und 2012 immerhin in einer Bandbreite von 4,6 % bis 28,7 % bewegt hatte und damit deutlich über dem rechnerischen prozentmäßigen Anteil des Landes Tirol am Abgang dieser Veranstaltungsreihe der Stadtgemeinde Innsbruck gelegen ist, empfahl die Kontrollabteilung mit dem Land Tirol in Kontakt zu treten, um im (politischen) Verhandlungsweg eine nachhaltige Anhebung des Beitrages des Landes Tirol zu dieser Veranstaltungsreihe und damit eine adäquate Abgeltung der Kosten der Teilnehmer aus den Umlandgemeinden zu erreichen.

In der Stellungnahme dazu betonte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde, eine Kontaktaufnahme auf politischer Ebene mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol sei bereits geplant.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme auf politischer Ebene mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol erfolgt sei. Allerdings konnte im Jahr 2013 leider keine Erhöhung, aber wiederum eine Subvention von € 4,0 Tsd. erzielt werden.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung 2014 informierte die Leiterin des Referates Kinder- und Jugendförderung die Kontrollabteilung, dass parallel zum üblichen Formularansuchen an das JUFF des Landes Tirol auch ein Schreiben des Herrn Vizebürgermeisters an die zuständige Landesrätin mit der Bitte um Unterstützung von € 12.000,00 für das Jahr 2015 ergangen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 35 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2013 eine stichprobenartige Prüfung der Gestion des Amtes für Sport vorgenommen und hierüber mit Datum 18.09.2013, ZI. KA-02182/2013, einen Bericht erstellt. Im Zuge dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung eine Vielzahl von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung entweder im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens oder in der vergangenen Follow up – Prüfung (2013) zugesichert oder bereits erledigt worden ist. Soweit daraus Punkte offen geblieben sind, waren diese Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2014:

Im Rahmen der Besprechung der haushaltsmäßigen Abwicklung der Gebarung hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die Umlegung der Personalkosten der Mitarbeiter des Amtes für Sport über die KLR auf der Grundlage der den jeweiligen UA zugeordneten Kostenträger erfolgt und sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Prozessmonitor richtet. Die Daten des Prozessmonitors sind laufend zu aktualisieren und zwecks verursachergerechter Zuordnung der Personalkosten monatsweise dem für die KLR zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung in der MA IV bekannt zu geben.

Anlässlich einer stichprobenartigen Überprüfung der vom Amt für Sport der MA IV übermittelten Meldungen betreffend die Personalzuteilung auf die verschiedenen, im Rahmen des Amtes für Sport definierten Kostenträger und Kostenstellen wurde festgestellt, dass diese nicht mit den Daten des Prozessmonitors übereinstimmen.

Um eine falsche Zuordnung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenträger und Kostenstellen des Amtes für Sport künftig zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung die betreffenden Daten zu überarbeiten und die Verteilung der Personalressourcen korrespondierend zu den Daten des Prozessmonitors abzustimmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Sport mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgehend umgesetzt werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 gab das Amt für Sport bekannt, dass die empfohlene Verteilung der Personalressourcen korrespondierend zu den Daten des Prozessmonitors nach Ablauf der Kunsteislaufplatzsaison 2013/2014 umgesetzt werde.

Im Anhörungsverfahren zum Follow up 2014 teilte das Amt für Sport mit, dass im Frühjahr 2014 die Aufteilung des Amtes in zwei Referate (Sportprojekte und Sportanlagen bzw. Sportförderung und Sportstättenentwicklung) erfolgt sei. In diesem Zusammenhang sei die Überarbeitung der Aufteilung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenträger und Kostenstellen in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung erfolgt. Darüber hinaus wäre eine regelmäßige Überprüfung der Daten in Zusammenarbeit mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung und der Abteilungsleitung der Finanzabteilung installiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 36 Beginnend mit 01.08.2002 hat die Stadtgemeinde diverse Räumlichkeiten des Garderobengebäudes vertraglich den Vereinen „SK Wilten“ und „FC Veldidena“ zur Führung einer Kantine überlassen. Als monatlicher (Netto-)Mietzins des vorerst auf zwei Jahre abgeschlossenen Mietverhältnisses wurde pro Verein ein Betrag von € 100,00, zzgl. der Betriebskosten im Sinne des MRG vereinbart. Außerdem wurde eine Werterhaltung des Hauptmietzinses vorgesehen.

In der Zwischenzeit ist das Mietverhältnis zweimal, zuletzt mittels Zusatzvereinbarung vom 03.07. bzw. 10.07.2009 um fünf Jahre, somit bis zum 31.07.2014 verlängert worden, wobei sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen Mietvertrages aufrecht geblieben sind.

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung festgestellt, dass der Indexwert seit Beginn des Mietverhältnisses zwar um 23,7 % gestiegen, eine Wertanpassung des Mietzinses jedoch erstmalig im Februar 2013 geltend gemacht worden ist. Außerdem sind den beiden Vereinen nie Betriebskosten angelastet worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, den Mietzins künftig vertragskonform vorzuschreiben.

Das Amt für Sport gab im Anhörungsverfahren bekannt, die Sache gemeinsam mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften und der MA IV zu erledigen.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2013 wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die Klärung der Abrechnung der Kantinenräumlichkeiten für das Frühjahr 2014 terminisiert worden sei.

Eine Rückfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2014 hat ergeben, dass in der Zwischenzeit ein neuer Untermietvertrag zwischen der Stadt Innsbruck und dem FC Veldidena sowie dem SK Wilten abgeschlossen worden sei. Dieser Vertrag sei seitens der Liegenschaftsverwaltung an die IISG weitergeleitet worden, welcher die Vorschreibung und Indexierung des vereinbarten Mietzinses obliege.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

37 Das Buffet des Reichenauer Sportplatzes wurde von der IISG im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Stadt an den Heimverein auf die Dauer von 10 Jahren verpachtet. Das Pachtverhältnis hat am 01.08.2007 begonnen.

Als Pachtzins wurde ein monatlicher Betrag in Höhe von € 500,00 zzgl. einer monatlichen Betriebs- und Heizkostenpauschale von € 100,00 – beide Komponenten wertgesichert – vertraglich vereinbart. Da der vorgesehene Indexwert bis zum Prüfungszeitpunkt bereits um 13,9 % angestiegen, eine Wertanpassung bis dato jedoch nicht vorgenommen worden war, empfahl die Kontrollabteilung, dieser Vertragsbestimmung nachzukommen.

Dazu gab das Amt für Sport im Rahmen der Stellungnahme bekannt, sich diesbezüglich mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften und der MA I in Verbindung setzen zu wollen.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2013 wurde vom Amt für Sport mitgeteilt, dass die vertraglich vorgesehene Wertanpassung bezüglich des monatlichen Pachtzinses und der monatlichen Betriebs- und Heizkostenpauschale im Frühjahr 2014 vorgenommen werden wird.

Das Amt für Sport teilte im Zuge der Stellungnahme zum Follow up 2014 mit, dass die vertraglich vorgesehene Wertanpassung seitens der IISG geltend gemacht worden sei. Die betreffenden Vorschreibungen hätten sich zuletzt auf € 573,40 (Pachtzins) und € 113,13 (Betriebskosten) belaufen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Außerdem wurde festgestellt, dass zu den Beträgen der Monatspacht sowie der Betriebs- und Heizkostenpauschale jeweils die gesetzliche USt in Höhe von 20 % vorgeschrieben worden ist. Da die Stadtgemeinde in Bezug auf die Sportplätze nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, empfahl die Kontrollabteilung, die in Rede stehenden Beträge künftig ohne USt vorzuschreiben.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Sport mit, dass der Sachverhalt der IISG zwecks Abklärung mit ihrem steuerlichen Vertreter bekannt gegeben werde.

Laut Information des Amtes für Sport zum Follow up 2013 seien die Abstimmungen mit der IISG bezüglich der Umsatzsteuerthematik noch nicht abgeschlossen. Dies soll bis zum Sommer 2014 geklärt werden.

Zur Frage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Prüfung 2014, inwieweit dies geschehen ist, berichtete das Amt für Sport, dass die Steuerbefreiung der IISG nicht bekannt gewesen sei. Die seitens der IISG getätigten Vorschreibungen würden nun ohne USt erfolgen. Außerdem sei anlässlich einer Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung die Umsatzsteuer rückwirkend bis 2011 aufgerollt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 38 Bezüglich der im Rahmen des Pachtverhältnisses dem Sportverein Reichenau überlassenen Räumlichkeiten wurde angeregt zu hinterfragen, inwieweit die am Garderoben- und Kantinengebäude durchgeführten Um- und Neubauten auch den Pachtgegenstand tangiert haben und allenfalls eine Neufassung bzw. Ergänzung des im Pachtvertrag beschriebenen Pachtgegenstandes erforderlich machen.

Das Amt für Sport sicherte zu, diese Frage mit dem Referat Liegenschaftsverwaltung der MA I abzuklären.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2013 hat ergeben, dass in Absprache mit dem Vereinsvorstand im Frühjahr 2014 eine allenfalls notwendige Anpassung bezüglich der dem Sportverein überlassenen Räumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis Kantine geplant sei.

Eine neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2014 zeigte, dass eine Neuregelung des Pachtvertrages diesbezüglich nicht notwendig sei. Nach Rücksprache und Vorortbeschau sei festgestellt worden, dass die Räumlichkeiten (Aufenthaltsraum und Terrasse) im ersten Stock ausschließlich dem SVR Reichenau alle 14 Tage zur Bewirtung seiner VIP-Gäste (Getränke und Speisen) durch vereinsinterne Mitarbeiter zur Verfügung stehen würden. Die VIPs würden dafür jährlich an den Verein einen ihm zugute kommenden Mitgliedsbeitrag zahlen. Im aktualisierten ab 01.01.2015 gültigen Prekarium seien bezüglich der an den Verein überlassenen Räumlichkeiten der neue Besprechungsraum und die Terrasse inkludiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 39 Auf der Westseite des Geländes der Sportanlage Sieglanger befindet sich ein Containergebäude, welches die Stadt im Jahr 2005 aus dem Außerordentlichen Haushalt (mit € 44,9 Tsd.) finanziert und angeschafft hat. Darin sind die Büro- und Mannschaftsräumlichkeiten des American-Football-Teams der „Swarco Raiders Tirol“ untergebracht. Dieses Objekt ist vom Vertragsverhältnis mit der IIG & Co KG ausgeklammert. Diesbezügliche Recherchen haben ergeben, dass die gegenständlichen (insgesamt 8) Container nach deren Anschaffung vom Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV mit dem Sortierkennzeichen „Mobilier“ hinterlegt und im städt. Anlagevermögen mit einer 10-jährigen Nutzungsdauer erfasst worden sind.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Nutzungsbedingungen für die dem Verein Ende September 2005 übergebene Infrastruktur zum Zeitpunkt der Einschau noch immer nicht geregelt waren. Die umgehende Ausarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung wurde empfohlen.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete das Amt für Sport, dass auch mit den „Swarco Raiders Tirol“ eine Prekariumsvereinbarung erstellt werden wird, welche mit 01.01.2014 in Kraft treten soll. Wer dabei als Vertragspartner (Amt für Sport oder Innsbrucker Immobiliengesellschaften) auftrete, werde vom Amt für Sport noch geklärt.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2013 hat ergeben, dass das Hauptgebäude im Frühjahr 2014 an die Stadt übergehen soll. Ein seitens des Referates Liegenschaftsangelegenheiten ausgearbeiteter Vertragsentwurf liege bereits vor. In weiterer Folge soll dieses für die Sportplätze noch einzige ausstehende Prekarium mit den „Swarco Raiders“ nachgezogen werden.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit berichtete das Amt für Sport im Follow up 2014, dass mit Datum 24.10.2014 eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein „Swarco Raiders Tirol“ abgeschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 40 Auf der Basis eines seinerzeitigen Vorlageberichtes des Leiters des Amtes für Sport (vom 11.10.2010) hat der Stadtsenat mit Beschluss vom 13.10.2010 das damals in der MA IV angesiedelte Referat für Rechtsberatung und Liegenschaftsverwaltung (nunmehr MA I/Referat Liegenschaftsangelegenheiten) beauftragt, in Abstimmung mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften und dem Amt für Sport alle rechtlichen Details bezüglich eines möglichen Erwerbes des Garderoben- und Kantinegebäudes vom Verein „Verwaltungsgemeinschaft Sportplatz Sieglanger“ abzuklären und den Stadtsenat in weiterer Folge mit den Verhandlungsergebnissen zu befassen.

Nach Information der Kontrollabteilung sind in dieser Angelegenheit seither jedoch keine Aktivitäten gesetzt worden, weshalb empfohlen wurde, die erforderlichen Schritte im Sinne des damaligen Stadtsenatsbeschlusses in die Wege zu leiten.

Zur gegenständlichen Thematik wurde bekannt gegeben, dass das Amt für Sport zwischenzeitlich mehrere Verhandlungsrunden auch mit dem Pächter des Subcafes, u.a. auch gemeinsam mit Frau Bürgermeisterin, geführt habe. Zuerst sollte die Kantine und dann der Verkauf des Gebäudes gelöst werden. Im Juni 2013 habe die Republik Österreich (Vollzugsdirektion Wien) die (in enger textlicher Abstimmung mit dem Amt für Sport verfasste) Stellungnahme des Vereines „Verwaltungsgemeinschaft Sportplatz Sieglanger“ zwecks Veräußerung des Gebäudes bzw. Verkaufes an die Stadt erhalten.

Zum Weitergang der Sache befragt, berichtete das Amt für Sport im Rahmen der Follow up – Einschau 2013, dass die Verhandlungen mit dem Pächter des Subcafes erfolgreich zu Ende geführt worden seien. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 18.09.2013 habe die Stadt Innsbruck diese Räumlichkeiten erworben und die Ablöse beschlossen. Im Herbst habe auch der Verein „Verwaltungsgemeinschaft Sieglanger“ grünes Licht für die Veräußerung des Gebäudes an die Stadt gegeben und die Auflösung des Vereines entschieden. Seit 22.11.2013 liege ein Vertragsentwurf für die Einbringung des Garderobengebäudes Sieglanger in die Stadt Innsbruck vor. Dieser Vertrag soll zwischen der Verwaltungsgemeinschaft, der Stadt Innsbruck und den Innsbrucker Immobiliengesellschaften abgeschlossen werden. Im Dezember seien die Gespräche mit dem Obmann der Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen worden und sollen diese im Frühjahr 2014 finalisiert werden, um im Gemeinderat den entsprechenden Vertrag beschließen zu können.

Zur weiteren Entwicklung teilte das Amt für Sport im Anhörungsverfahren zum Follow up 2014 mit, dass nach entsprechenden Verhandlungen ein Übereignungs- und Einbringungsvertrag zwischen den drei Vertragspartnern Verwaltungsgemein-

schaft Sieglanger, Stadtgemeinde Innsbruck und IIG & Co KG erstellt worden sei. Dieser sei zwischenzeitlich von allen Vertragspartnern unterfertigt worden und liege beim Notar zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer. Besitz und Genuss, Wag und Gefahr am vertragsgegenständlichen Superädifikat seien bereits mit 01.10.2014 auf die IIG & Co KG übergegangen. Diese trage seit diesem Zeitpunkt sämtliche das Superädifikat betreffenden öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren. Das Amt für Sport sei nunmehr für dieses Gebäude und die entsprechenden Grundstücke nicht mehr zuständig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 41 Anlässlich einer Besichtigung der städt. Sportanlagen wurde festgestellt, dass an den Sportplatzumzäunungen zahlreiche Werbetransparente angebracht sind. Laut Auskunft des Leiters des Amtes für Sport handelt es sich dabei um Sponsoren der diversen Vereine, welchen die Einnahmen daraus zur Gänze zufließen. Schriftliche Vereinbarungen mit den Vereinen zur Regelung der ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Werbeflächen (z.B. Größe der Transparente, Befestigung, Instandhaltung, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften u.a.m.) lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Die Kontrollabteilung erachtete dies allein schon aus Haftungsgründen für zweckmäßig und empfahl, für die Anbringung von Werbeflächen Richtlinien zu definieren.

Im Anhörungsverfahren betonte das Amt für Sport, dass die Installierung aller Transparente selbstverständlich nur nach Zustimmung des Amtes und nach einem gemeinsamen Lokalaugenschein durch das Platzwartteam mit den Vereinen direkt vor Ort erfolge. Eine formal erlassene, allgemein geltende Richtlinie bestehe bisher nicht. Die vor kurzem beschlossene neue Sportplatzordnung sehe aber jedenfalls die Notwendigkeit der Genehmigung allfälliger Baumaßnahmen durch die Stadt Innsbruck vor. Das Amt für Sport werde aber, speziell hinsichtlich haftungsrelevanter Aspekte, Richtlinien erstellen.

Zur darauf folgenden Follow up – Einschau 2013 berichtete das Amt für Sport, dass die fertige Formulierung der Richtlinien für die Anbringung der Werbeflächen noch ausstehe und bis zum Sommer 2014 vorgesehen sei.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2014 wurde der Kontrollabteilung dazu mitgeteilt, dass der Stadtsenat am 29.10.2014 die vom Amt für Sport ausgearbeiteten „Allgemeinen Bedingungen für die Bandenwerbung auf Sportanlagen der Stadt Innsbruck“ beschlossen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 Auf der Basis des Stadtsenatsbeschlusses vom 26.07.2000 ist das Amt für Sport beauftragt, für die Betreibergesellschaft des Sport- und Freizeitparks Tivoli-Neu Leistungen hinsichtlich Pflege, Instandhaltung, Wartung und Betrieb der Sportstätteneinrichtungen des Tivoli-Neu gegen Verrechnung durchzuführen. Diese Regelung gilt für das Hauptspielfeld im Stadion sowie für das Rasen-Nebenspielfeld.

Im Jahr 2012 hat das Amt für Sport mit der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH als Betreibergesellschaft des „Tivoli-Neu“ ein Leistungsvolumen von € 75,4 Tsd. (Personalkosten € 46,4 Tsd., Geräteeinsatz € 29,0 Tsd.) abgerechnet.

Eine Einsichtnahme in die monatlich gelegten Fakturen hat gezeigt, dass der Personaleinsatz mit einem (derzeit nicht kostendeckenden) Stundentarif von € 23,00 in Anschlag gebracht worden ist. Dieser Satz geht auf eine vor einigen Jahren intern angestellte Kostenkalkulation zurück und ist seither, mit Ausnahme einer im Jahr 2011 erfolgten Anpassung um 2,9 %, unverändert geblieben. Die Kontrollabteilung empfahl, im Sinne der Kostenwahrheit zumindest den jeweils laufend zu aktualisierenden Stundensatz zur Verrechnung zu bringen bzw. mit dem Referat Besoldung den kostendeckenden Satz für eine Mannstunde abzuklären.

In der Stellungnahme teilte das Amt für Sport mit, dass entsprechend der ausgesprochenen Empfehlung umgehend eine Evaluierung der Platzwartstundensätze vorgenommen worden sei. Ab August 2013 werde deshalb der OSVI der erhöhte Stundensatz vorgeschrieben. Die Bewertung der Stundensätze würde zukünftig jeweils zu Beginn des neuen Haushaltsjahres durchgeführt und der OSVI weiterverrechnet werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 dazu befragt, teilte das Amt für Sport dagegen mit, dass die neuen Platzwartstundensätze noch nicht festgelegt hätten werden können und nach wie vor die aus dem Jahr 2011 bestehenden Stundensätze verrechnet werden würden. Die Berechnung der neuen Stundensätze solle gemeinsam mit der MA I/Referat Besoldung im Frühjahr 2014 umgesetzt werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 informierte das Amt für Sport, dass die Stundensätze in Zusammenarbeit mit der Besoldung aktualisiert worden wären und seit 01.01.2015 der OSVI vorgeschrieben würden. Die jährliche Neuberechnung als Basis für die Weiterverrechnung durch das Amt für Sport an die OSVI erfolge seitens der Besoldung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 43 Die vom Amt für Sport praktizierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Verrechnung der Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen für das „Tivoli-Neu“ ist dem StS bis dato nicht zur Kenntnis gebracht worden. Die Kontrollabteilung regte an, dem StS diesbezüglich Bericht zu erstatten.

Das Amt für Sport wandte in der Stellungnahme ein, dass die Verrechnungen zwischen dem Amt für Sport und der Olympiaworld seit dem Jahr 2000 erfolgreich durchgeführt werden. Da der StS dies auch so beschlossen habe, sei die zusätzliche Informationsnotwendigkeit der administrativen Abwicklung an den StS nicht verfolgt worden. Das Amt für Sport komme aber im Herbst 2013 der Empfehlung nach.

Zur Nachfrage der Kontrollabteilung, ob die zugesicherte Umsetzung der Empfehlung realisiert worden wäre, teilte das Amt für Sport im Zuge der Follow up – Einschau 2013 mit, dass die Vorlage an den Stadtsenat für das Frühjahr 2014 vorgesehen sei.

In der Beantwortung zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2014 wandte das Amt für Sport nun wieder ein, dass bereits in der Stadtsenatsvorlage aus dem Jahr 2000 und einer (für die gegenständliche Thematik allerdings nicht relevanten) Ergänzung aus dem Jahr 2001 dem StS der Ablauf und das Procedere zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt worden sei und damit die Empfehlung der Kontrollabteilung bereits damals erledigt worden wäre.

Dazu hält die Kontrollabteilung fest, dass mit dem seinerzeitigen Beschluss des StS (vom 26.07.2000) dem Amt für Sport zwar die grundsätzliche Ermächtigung erteilt worden ist, für die Betreibergesellschaft des Sport- und Freizeitparks Tivoli-Neu ab September 2000 Leistungen hinsichtlich Pflege, Instandhaltung, Wartung und Betrieb der Sportstätteneinrichtungen des Tivoli-Neu gegen Verrechnung durchzuführen, die näheren Modalitäten der Verrechnung damals jedoch offen geblieben sind.

Die von der Kontrollabteilung angeregte Berichterstattung an den Stadtsenat wurde im Hinblick auf den im Zuge der damaligen Prüfung zu Tage getretenen Umstand ausgesprochen, dass die durch das Amt für Sport an die OSVI praktizierte Weiterverrechnung des für die gegenständlichen Tätigkeiten aufgelaufenen Personaleinsatzes nicht nur ohne Berechnung eines Verwaltungskostenzuschlages, sondern auch mit (zumindest damals) nicht kostendeckenden Stundensätzen erfolgt(e). Des Weiteren lag auch den fakturierten Gerätepreisen keine Kalkulation zugrunde, sondern orientier(t)en sich diese lediglich an den Richtwerten für die Maschinenselbstkosten, welche vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) verlautbart werden. Aus den geschilderten Gründen hält die Kontrollabteilung an ihrer Empfehlung, den StS zumindest über die Modalitäten der Weiterverrechnung zu informieren, fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

- 44 Des Weiteren wurde die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer stichprobenartigen Prüfung auf ein Mietverhältnis aufmerksam, dessen Kosten in den Jahren 2012 und 2011 vorerst der Kostenstelle 5315001 – Kunsteislaufplätze zugeordnet und in weiterer Folge anteilmäßig auf die Kostenträger KELPs aufgeteilt worden sind.

Recherchen dazu haben ergeben, dass die Stadt Innsbruck mit Vertrag vom 05.03.1961 insgesamt 21.710 m² eines Grundstückes in Igls zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung einer Bob- und Rodelbahn in Bestand genommen hat. Im Jahr 1978 wurden lt. Schreiben der MA IV, Zl. MA IV-231/1978, vom 11.01.1978 von der ursprünglich angemieteten Fläche nur mehr 7.000 m² benötigt. Anlässlich der Bestandverlängerung im Jahr 1991 wurde die angemietete Fläche durch das damalige städtische Vermessungsamt neu vermessen und im Lageplan mit 7.127 m² ausgewiesen.

Am 02.05.2001 wurde in dieser Angelegenheit ein neuer Mietvertrag abgeschlossen, wobei sich das Flächenausmaß auf 6.762 m² reduziert hat. Zweck dieses Mietvertrages war die Verwendung des nördlichen Teiles des Gst. 884/1 KG Igls für den Betrieb der Bob- und Rodelbahn, wobei es der Stadt Innsbruck gestattet ist, die Bestandfläche auch für andere sportliche und sonstige Veranstaltungen zu verwenden.

Der Mietzins wurde einvernehmlich mit jährlich brutto ATS 50,0 Tsd. (rd. € 3,6 Tsd.) festgelegt. Zugleich wurde eine Wertbeständigkeit vereinbart, wobei der VPI 1996 mit der Indexzahl des Monats Feber 2001 als Ausgangsbasis dient. Das gegenständliche Mietverhältnis begann (rückwirkend) mit 01.03.2001 und sah ein Vertragsende zum 28.02.2011 vor. Kraft einer Zusatzvereinbarung vom 10.09.2009 wurde das bisherige Vertragsverhältnis vorzeitig auf unbestimmte Zeit verlängert.

Im Jahr 2012 hat der Bestandzins für die Anmietung der Grundstücksfläche im Ausmaß von 6.762 m² rd. € 4,5 Tsd. (2011: rd. € 4,4 Tsd.) betragen und ist von der Stadt Innsbruck bezahlt und über die Kostenstelle 5315001 Kunsteislaufplätze prozentuell den Kostenträgern KELP Baggersee, Igls, Hötting West und Sparkasse sowie im Jahr 2011 auch dem Kostenträger Rapoldipark zugerechnet worden.

Hierzu bemerkte die Kontrollabteilung, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der OSVI der Gesellschaft die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. die Bob- und Rodelbahn Igls) obliegt. Es wurde daher angeregt zu prüfen, inwieweit der jährlich anfallende Mietzins weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen werden soll, zumal dieser einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt.

In ihrer Stellungnahme gab das Amt für Sport bekannt, dass umgehend mit der MA I bzw. der OSVI Gespräche aufgenommen werden. Sollte der jährliche Mietzins weiterhin vom Sportamt zu tragen sein, werde eine entsprechende Kostenstelle „Bob- und Rodelbahn“ bei der MA IV beantragt.

Darauf Bezug nehmend berichtete das Amt für Sport als Reaktion zur Follow up – Einschau 2013, dass mit der OSVI und der MA I Gespräche aufgenommen worden sind und eine Lösung bis zum Sommer 2014 angestrebt werde.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2014 gab das Amt für Sport bekannt, dass noch keine Einigung betreffend die Übernahme der Ausgaben für das gegenständliche Mietverhältnis erzielt werden konnte und „derzeit zuständigkeitshalber Gespräche zwischen der MA IV und der OSVI“ geführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

45 Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung auch das Inventarwesen des Amtes für Sport einer Prüfung unterzogen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung für die Jahre 2012, 2011 und 2010 keine Inventaränderungsanzeigen übermittelt worden sind.

Vom Inventarverantwortlichen des Amtes für Sport der MA V erhielt die Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit die Auskunft, dass gegenwärtig kein dienststellenbezogenes Bestandverzeichnis verwaltet wird.

Die Kontrollabteilung hat daher mit Nachdruck empfohlen, ein den Erfordernissen der MGO entsprechendes Bestandverzeichnis zu führen, um einerseits der in Geltung stehenden Verfügung (Dienstanweisung des MD) nachzukommen und andererseits einen adäquaten Überblick über sämtliche Anlagegüter der Dienststelle sicherzustellen.

Diesbezüglich teilte der Leiter des Amtes für Sport in seiner Stellungnahme mit, dass im Jahr 2011 von einer ehemaligen Mitarbeiterin der MA IV das Inventar der betreffenden Dienststelle neu aufgenommen bzw. mit dem tatsächlichen Ist-Stand erfasst worden sei. In weiterer Folge wäre diese Datei nicht mehr evaluiert worden. Auf Basis dieser Verzeichnisse wäre eine aktuelle Inventaränderungsanzeige nicht möglich gewesen.

Mit dem neuen Mitarbeiter im Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV wäre im Februar 2013 vereinbart worden, den Inventarbestand im Amt für Sport (Amträumlichkeiten) neu aufzunehmen, um auf Basis dieses neuen Bestandverzeichnisses eine aktualisierte Verwaltung des Inventares in der betreffenden Dienststelle fortzuführen.

Die Führung der Inventarlisten im Bereich der Sportanlagen auf Basis von Excel-Tabellen sei auf Grund der sehr hohen Anzahl an inventarisierungspflichtigen (Klein-)Gegenständen, die vielfach auf zwei oder mehreren Sportanlagen eingesetzt werden und demzufolge in einer eigenen Sammeliste zu führen sind, umfangreicher. Die Listen würden geführt, seien aber zu aktualisieren.

In der Rückmeldung zur Follow up – Einschau 2013 wurde berichtet, dass es Ziel sei, im Jahr 2014 das bestehende Kassenprogramm um eine Lager- bzw. Inventarverwaltung zu erweitern, wobei die neue Softwarelösung im Herbst/Winter 2014 in Vollbetrieb übergehen soll.

Zum nunmehrigen Stand der Angelegenheit hat der Leiter der angesprochenen Dienststelle berichtet, dass eine eigenständige EDV-Lösung für das Amt für Sport leider nicht möglich sei, da im Jahr 2017 eine „gesamte Inventarisierungs- und Lagerhaltungssoftware für mehrere städtische Dienststellen seitens der IT angekauft bzw. installiert“ werde. Aufgrund dieser Entscheidung seien die bestehenden Excel-Listen aktualisiert sowie eine eigenständige Inventarisierungsliste (Excel) erstellt worden und seit Herbst 2014 würden sämtliche Einrichtungsgegenstände im Amt für Sport erfasst werden. Beginnend mit dem Jahr 2015 erfolge die jährliche Inventur.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass dem für die Inventarisierung zuständigen Mitarbeiter zum Prüfungszeitpunkt Anfang Februar 2015 händisch ausgefüllte Bestandslisten der Sportplatz-Zentrale und des Sportplatzes Wiesengasse zur Aktualisierung der Lagerverwaltung des Amtes für Sport übermittelt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2013 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

- 46 Im Herbst des Jahres 2009 nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Naturstrom Mühlau GmbH vor. Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Naturstrom Mühlau GmbH, Zl. KA-05762/2009, wurde am 27.01.2010 fertiggestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Eine nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der vergangenen Follow up – Prüfungen noch nicht (gänzlich) realisierte Anregung der Kontrollabteilung war Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2014:
- 47 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen. Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Aufлагenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wengleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei. Die Geschäftsführung kündigte weiters an, im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung zu versuchen, mit der Förderstelle alternative Auszahlungsbedingungen auszuverhandeln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 gab die Naturstrom Mühlau GmbH an, dass die Geschäftsführung im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung mit der Förderstelle mehrfach konferiert und ein entsprechendes Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung vorgelegt habe. Ein Abschluss der diesbezüglichen Prüfungen durch den Fördergeber sei damals für Ende Februar 2011 in Aussicht gestellt worden.

Die Follow up – Prüfung 2011 ergab, dass es durch die beschriebene Vorgangsweise gelungen wäre, am 19.09.2011 einen Teilbetrag der Förderung in Höhe von € 167.811,00 zu lukrieren. Die Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wäre abhängig von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Die Geschäftsführung kündigte im Hinblick auf die restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 an, weiterhin um eine entsprechende Auszahlung bemüht zu sein.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2012 erneut zu dieser Thematik befragt, informierte die Geschäftsführung darüber, dass sich im Vergleich zum vergangenen Jahr keine wesentlichen Neuerungen ergeben hätten. Gleichzeitig bekräftigte die Naturstrom Mühlau GmbH ihr weiteres Bemühen, die Auszahlung des restlichen Förderbetrages zu erreichen. Dabei wäre man jedoch auf behördliche Beurteilungen und Entscheidungen angewiesen.

Anlässlich der letztjährigen Follow up – Einschau schilderte die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH (erneut) ihre Bemühungen, die Grundlagen für die Auszahlung des noch ausstehenden Restbetrages von € 34.458,00 zu schaffen. Im Ergebnis wurde über leichte Verhandlungsfortschritte betreffend die letztmaligen Vorkehrungen für die Anlagen Mühlau 6 bzw. Rauch 2 berichtet, welche die Voraussetzung für die behördliche Beurteilung der beiden in der Realität nicht mehr existenten Wasserrechte im Wasserbuch bilden. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hänge lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Aktuell wurde von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darauf verwiesen, dass der inhaltliche Stand ident zu der im Jahr 2013 geschilderten Lage sei. Weitere konkrete (bauliche) Umsetzungsschritte wären derzeit erst für die Jahre 2015 bzw. 2016 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 48 Die Kontrollabteilung hat Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) einer Prüfung unterzogen und das Ergebnis im Bericht vom 20.03.2012, Zl. KA-10504/2011, zusammengefasst. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen

ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der zuletzt im Jahr 2014 vorgenommenen Follow up – Prüfung noch nicht realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2014:

In Verbindung mit der Durchleuchtung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass in der Gründungsversammlung der IMG von der Generalversammlung die Installierung eines Stadtmarketingbeirates mit der Zielsetzung beschlossen wurde, Fragen des Unternehmensgegenstandes inhaltlicher und konzeptioneller Natur zu diskutieren und die diesbezüglichen Ergebnisse dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Diesbezüglich war festzustellen, dass dieses Gremium seit November 2004 nicht mehr getagt hat. Auch die seinerzeit in den Beirat entsandten Mitglieder entsprachen nicht mehr den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Parametern. Die Kontrollabteilung empfahl, den Intentionen des Gesellschaftsvertrages entsprechend, Überlegungen anzustellen, inwieweit die Tätigkeit des Stadtmarketingbeirates reaktiviert werden soll.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens kündigte die Gesellschaft an, dass in den Strategieüberlegungen für eine „IMG Neu“ an eine Reaktivierung des Beirates gedacht sei, wobei dieser die Funktion eines Markenbeirates ausüben solle. Eine entsprechende „Beiratsordnung“ sei ausgearbeitet worden und liege zur Begutachtung bei den Gesellschaftern.

Laut Auskunft der IMG zur Follow up – Einschau 2012 ist im Zuge der Neuausrichtung der IMG auch an eine Reaktivierung des Stadtmarketingbeirates gedacht. Diesbezügliche Überlegungen sollen nach der formalen Beschlussfassung der endgültigen Gesellschafterstruktur sowie des Gesellschaftsvertrages in Angriff genommen werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 wurde dazu mitgeteilt, dass der neu erarbeitete Gesellschaftsvertrag auch die Implementierung von so genannten Ausschüssen vorsehe. Im Zuge einer Aufsichtsratssitzung sei die Geschäftsführung ersucht worden, auch eine „Ausschussordnung für den Handelsstandort Innsbruck“ zu erarbeiten. Der diesbezüglich vorliegende Entwurf liege zur Begutachtung bei den Aufsichtsräten. Diese Ausschussordnung solle gemeinsam mit einer Ausschussordnung für den Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung am 25.02.2014 ratifiziert werden.

Eine neuerliche Nachfrage im Zuge der Follow up – Prüfung 2014, ob dies geschehen ist, teilte die IMG mit, dass das Kalenderjahr 2014 im Aufsichtsrat der IMG auch dadurch gekennzeichnet gewesen wäre, dass sowohl die „Geschäftsordnung Aufsichtsrat“ sowie die „Geschäftsordnung Handelsstandort“ in allen Sitzungen diskutiert worden sei. Ergänzungen und Änderungen seien sukzessive im Laufe des Kalenderjahres eingearbeitet worden. In der vierten AR-Sitzung am 25.11.2014 sei die „Geschäftsordnung Aufsichtsrat“ einstimmig beschlossen worden. Die „Geschäftsordnung Handelsstandort“ sei allerdings von den anwesenden Aufsichtsräten mehrheitlich mit der Begründung abgelehnt worden, dass der informelle Rahmen, in dem bisher die Sitzungen des Handelsstandortes stattgefunden haben, weiter geführt werden solle. Dazu wurde vom AR festgehalten, dass

auch der „Markenbeirat“ als informelles Gremium der IMG fungiere. Entscheidungen, welche die Gesellschaft betreffen, würden selbstverständlich in den entsprechenden Gremien behandelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 49 Anlässlich einer stichprobenartigen Durchsicht der EDV-unterstützt geführten Urlaubskartei ist der beträchtliche Urlaubsrückstand des Geschäftsführers aufgefallen. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im UrlG, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem er entstanden ist, konsumiert werden soll. Da auch aus unternehmensrechtlicher Sicht die nicht verbrauchten Urlaube im Sinne des UGB monetär in Form einer Rückstellung bilanzmäßig erfasst werden müssen, wurde empfohlen, um einen Abbau des Resturlaubsguthabens besorgt zu sein.

Zur Follow up – Einschau 2012 teilte die Gesellschaft mit, dass das Urlaubsguthaben nach betrieblichen Erfordernissen entsprechend abgebaut werden wird.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Prüfung 2013, inwieweit dieses Vorhaben umgesetzt werden konnte, berichtete der Geschäftsführer der IMG, dass versucht wurde, das Resturlaubsguthaben sukzessive abzubauen und damit die Urlaubsrückstellung zu verringern. Diese Aussage wurde in Form eines aus der Bilanz 2012 übermittelten Auszuges betreffend die Rückstellungsverpflichtungen gegenüber Dienstnehmern untermauert.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2014 berichtete der Geschäftsführer der IMG, dass die dünne Personaldecke in der IMG und das fast durchgängige Arbeitsprogramm einen Abbau des Urlaubsguthabens erschweren. Vor diesem Hintergrund würden beide Dienstnehmer, der Geschäftsführer bzw. die Mitarbeiterin, versuchen, ihre Urlaubsguthaben im jeweiligen Kalenderjahr nach Maßgabe zu konsumieren. Längerfristige Krankenstände einzelner Mitarbeiter, wie im Jahr 2014, würden das angestrebte Vorhaben jedoch erschweren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 50 Im Zuge ihrer Prüfung hat die Kontrollabteilung weiters empfohlen, für bisher nicht geregelte maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie Jubiläumsgeld und Bezugsvalorisierung, entsprechende Grundsatzbeschlüsse in den Gremien der IMG herbeizuführen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2012 standen die von der Kontrollabteilung monierten Grundsatzbeschlüsse noch aus.

Auf die Rückfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2013, ob diese Grundsatzbeschlüsse nun vorliegen, gab die Gesellschaft bekannt, dass es im Zuge der Gesellschafterstruktur „Neu“ auch eine Neubesetzung des Aufsichtsrates gegeben habe. Mit der neuen Aufsichtsratsvorsitzenden seien in der gegenständlichen Angelegenheit Gespräche geführt worden. Als Ergebnis daraus seien entsprechende Regelungen vorformuliert worden, welche in der nächsten Aufsichts-

ratssitzung (am 25.02.2014) auf die Tagesordnung gestellt und zur Beschlussfassung gebracht werden sollen.

Zum Umsetzungsstand der Angelegenheit im Zuge des Follow up 2014 befragt, informierte der Geschäftsführer der IMG, dass dies in der Sitzung des Aufsichtsrates am 07.03.2014 geschehen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 51 Im Bericht über die im Jahr 2004 erstmalig durchgeführte Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH vom 04.06.2004, Zl. KA-4/2004, hielt die Kontrollabteilung nach Einsicht in die Protokolle des Aufsichtsrates und des Stadtmarketingbeirates fest, dass seit Gründung der Gesellschaft eine ständige Diskussion über (strategische) Aufgaben und Ziele der Gesellschaft im Gange war. Zum damaligen Zeitpunkt war diesbezüglich noch kein Ergebnis in Form eines Strategiekonzeptes bzw. Beschlüssen des Aufsichtsrates über verbindliche Richtlinien an die Geschäftsführung evident. Diese Diskussion war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch in Verbindung damit zu verstehen, dass sich der in den Jahren 2003 und 2004 noch zusammengetretene Stadtmarketingbeirat in dieser Zeit mit der Entwicklung einer Markenstrategie für die Stadt Innsbruck befasst hatte. Letztlich wurde dieses Vorhaben seinerzeit nicht mehr weiterverfolgt. Die Aufgaben der IMG ließen sich zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung einerseits aus der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes gemäß Gesellschaftsvertrag ableiten. Andererseits bildeten die vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung genehmigten Budgets die (operative) Basis für das jährliche Arbeitsprogramm. Aus den von der Kontrollabteilung gesichteten Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung seit 2008 ging hervor, dass seit Anfang des Jahres 2010 in diesen Gremien wiederholt über die weitere Entwicklung und Zukunft der IMG beraten worden ist. Damals berichtete der Geschäftsführer zuletzt in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2011 am 29.03.2011 über diverse Überlegungen hinsichtlich einer Neustrukturierung der IMG. Zum Fortschritt in dieser Angelegenheit befragt, stellte der IMG-Geschäftsführer der Kontrollabteilung ein Konzeptpapier zur Verfügung, in dem in einem ersten Teil Gedanken zur künftigen strategischen Ausrichtung der IMG in Form von Zielen und Aufgaben beschrieben waren. Der zweite Teil dieses Konzeptpapiers beschäftigte sich mit möglichen organisatorischen Änderungen (Anpassung der Gesellschafterstruktur und Organe). Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der damaligen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung standen definitive Entscheidungen der Eigentümervereiter in dieser Sache aus. Vor dem Hintergrund des laufenden Markenbildungsprozesses und der in diesem Zusammenhang der IMG zugewiesenen Rolle eines „Markenhüters“ der Marke Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung einerseits, die künftige strategische Ausrichtung in Form von (strategischen) Zielen und Aufgaben ehestmöglich durch einen Beschluss der Generalversammlung für die Geschäftsführung verbindlich festzulegen. Andererseits sollte nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch die Eigentümervereiter schnellstmöglich eine Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG (Gesellschafterstruktur, Organe) getroffen werden, um diesbezügliche Klarheit bei den beteiligten Partnern zu schaffen.

In der damaligen Stellungnahme versicherte der Geschäftsführer, dass mit den Eigentümernvertretern ein Fahrplan für die künftige strategische Ausrichtung sowie die Gesellschafterstruktur festgelegt worden wäre. Es war vorgesehen, beide Themenbereiche in den bevorstehenden Generalversammlungen zu behandeln.

Zusätzlich zu der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 21.06.2012 einstimmig den im Rahmen der Berichtsbehandlung formulierten Antrag des städtischen Kontrollausschusses vom 12.06.2012 wie folgt: „Dem Vorschlag der Kontrollabteilung folgend, wird dem Stadtsenat empfohlen, über die weitere organisatorische Struktur der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH (IMG) (Gesellschafterstruktur, Organe, etc.) und die künftige strategische Ausrichtung den Beteiligungsausschuss zur Beratung hinzuzuziehen.“

Zur Follow up – Einschau 2012 berichtete der Geschäftsführer, dass ein entsprechendes Strategie- bzw. Ziel- und Aufgabenpapier formuliert und mit den Gesellschaftern vorab besprochen worden wäre. Dieses würde auch einen Gegenstand der nächsten Generalversammlung der IMG bilden. Bezüglich einer empfohlenen schnellstmöglichen Entscheidung über die weitere organisatorische Struktur der IMG merkte die Kontrollabteilung an, dass diese durch die Festlegung der künftigen Gesellschafterstruktur getroffen worden und somit erledigt ist.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache erneut anlässlich der letztjährigen Follow up – Prüfung befragt, informierte der Geschäftsführer der IMG darüber, dass mit der Implementierung des neuen Aufsichtsrates auch ein Strategieworkshop „Ziele und Aufgaben Innsbruck Marketing GmbH“ gemeinsam mit der Geschäftsführung einberufen worden wäre. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung das Protokoll über die erste Sitzung vom 22.11.2013 zur Verfügung gestellt. Eine nächste Sitzung war für den 07.02.2014 vorgesehen. Sobald das Strategiepapier vorliege, kündigte der Geschäftsführer der IMG an, dieses den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aktuell berichtete der Geschäftsführer der IMG in dieser Angelegenheit darüber, dass zwei Strategieworkshops durchgeführt und die diesbezüglichen Ergebnisse in den diversen Gremien diskutiert worden wären. Ein allgemein gültiges Strategiepapier sei allerdings bis dato noch nicht verabschiedet worden. Die Ziele und Aufgaben würden bei der Programmvorschau des Geschäftsführers für das Folgejahr in den Gremien entsprechend vorgestellt und letztlich auch beschlossen. Der Kontrollabteilung wurde eine Kurzfassung des Strategiepapiers für das Geschäftsjahr 2015 zur Verfügung gestellt. Betreffend eine längerfristige Strategie für die Innsbruck Marketing GmbH wären noch weitere Diskussionen erforderlich, zumal hier die Marke Innsbruck eine wichtige Rolle spiele.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 52 Die Kontrollabteilung hat den Innsbrucker Schulsponsoring-Verein einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in dem Bericht vom 19.07.2012, Zl. KA-04472/2012, zusammengefasst. In ihren Schlussbemerkungen hielt die Kontrollabteilung u.a. fest, dass im Rahmen der Prüfung des Vereines einige Schwachstellen zutage getreten sind und gab unter Bezugnahme auf die im Bericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen auch einen Überblick über die nach ihrer Einschätzung erforderlichen Maßnahmen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dazu teilte die Obfrau-Stellvertreterin des Vereines und gleichzeitig Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft mit, dass der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung des Innsbrucker Schul sponsoring-Vereines zum Anlass genommen worden wäre, grundsätzliche Überlegungen über die Zukunft des Vereines anzustellen. Hierzu seien entsprechende Abklärungen mit eventuellen Sponsoringpartnern und Gespräche mit der politischen Stadtführung notwendig gewesen. Basierend auf diesen Überlegungen sei man letztlich zum Schluss gekommen, dass der Verein aufgelöst werden soll.

Darüber hinaus wurde damals berichtet, dass die IKB AG der Obfrau-Stellvertreterin zugesichert hätte, dass die jährlichen Sponsorgelder in der Höhe von € 20.000,00 für die Innsbrucker Pflichtschulen gesichert seien. Das Geld werde demnach nicht an den Verein, sondern an die Stadt Innsbruck überwiesen und für gezielte Projekte im Rahmen der Innsbrucker Pflichtschulen verwendet. In diesem Sinne werde eine Sponsoringvereinbarung zwischen der IKB AG und der Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) abgeschlossen.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2012 ersuchte die Kontrollabteilung den Innsbrucker Schul sponsoring-Verein mit Schreiben vom 16.01.2013, Zl. KA-00379/2013, kurze Sachverhaltsdarstellungen über die getroffenen Veranlassungen zur Abwicklung des zum damaligen Prüfungszeitpunkt aufscheinenden Saldos auf dem Vereinskonto sowie zur Sicherstellung der künftigen Sponsorgelder der IKB AG zu übermitteln. Alle weiteren Feststellungen und Empfehlungen aus dem angesprochenen Prüfbericht der Kontrollabteilung waren nicht mehr Gegenstand der Follow up – Einschau 2012, zumal der Innsbrucker Schul sponsoring-Verein über Beschluss der Generalversammlung vom 22.10.2012 aufgelöst und die freiwillige Auflösung mit 30.10.2012 im zentralen Vereinsregister eingetragen worden ist.

Unter Bezugnahme auf das Ersuchen der Kontrollabteilung vom 16.01.2013 lieferte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft (bzw. ehemalige Obfrau-Stellvertreterin des Vereines) einen lückenlosen Nachweis über die Abwicklung des Saldos auf dem Vereinskonto.

Bezüglich Sicherstellung der künftigen Sponsoringgelder der IKB AG wurde zur Follow up – Prüfung 2012 berichtet, dass am 18.01.2013 ein Schreiben vom ressortzuständigen Stadtrat verfasst und mit der Bitte an die IKB AG gesendet worden wäre, für das Jahr 2013 zweckgebundene Sponsoringgelder für Projekte der städtischen Pflichtschulen in der Höhe von € 20.000,00 zur Verfügung zu stellen. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der Innsbrucker Schul sponsoring-Verein aufgelöst worden ist und deshalb die Sponsoringgelder auf das Konto der Stadt Innsbruck überwiesen werden sollten. Letztlich wurde auch betont, dass die Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) zu diesem Zweck mit der IKB AG eine Sponsoringvereinbarung abschließen würde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 teilte die MA V – Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft mit, dass die IKB AG im Jahr 2013 € 20.000,00 als Sponsoringbeitrag für die Innsbrucker Pflichtschulen zur Verfügung gestellt habe und auch damit einverstanden sei, dass die nicht ausgeschöpften Budgetmittel aus dem Jahr 2013 in das Budgetjahr 2014 übernommen werden. Zudem informierte die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft, dass am 08.01.2014 und am 15.01.2014 E-Mails von Seiten ihres Amtes an die IKB AG mit

dem Ersuchen ergangen wären, eine längerfristige Sponsoringvereinbarung sicherzustellen. Eine Rückmeldung der IKB AG in dieser Angelegenheit stand zum damaligen Prüfungszeitpunkt (Anfang Februar 2014) allerdings noch aus.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Prüfung 2014 berichtete die Leiterin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft (bzw. ehemalige Obfrau-Stellvertreterin des Vereines), dass der ressortzuständige Stadtrat im Anschluss an die im Jänner 2014 versandten E-Mails einen persönlichen Termin mit dem Vorstandsvorsitzenden der IKB AG vereinbart habe. Das Gespräch habe am 25.02.2014 stattgefunden, leider wäre von der IKB AG keine Sponsoringzusage für die Innsbrucker Pflichtschulen gegeben worden. Vielmehr sei besprochen worden, dass die IKB AG punktuell Projekte unterstützen möchte. Ein bestimmter Sponsoringbeitrag wäre nicht festgelegt worden. Somit sei trotz intensiver Bemühungen des Bildungsstadtrates keine Sponsoringvereinbarung mit der IKB AG zustande gekommen.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass am 05.11.2014 ein Sponsoringansuchen für den Breakfast Club an die IKB AG ergangen wäre. Für dieses Projekt – das in Kooperation mit der Volkshilfe Tirol organisiert wird – habe die IKB AG am 01.12.2014 eine Unterstützung in Höhe von € 3.000,00 genehmigt und am 13.01.2015 direkt an die Volkshilfe Tirol (Kooperationspartner der Stadt Innsbruck für den Breakfast Club) überwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 53 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2012 eine stichprobenartige Prüfung der Gebahrung und Jahresrechnung 2011 der DAKA Winkler Kanalservice GmbH (DAWI) durchgeführt und hierüber mit Datum 10.10.2012, Zl. KA-03529/2012, einen Bericht erstellt. Eine nach Durchführung des ursprünglichen Anhörungsverfahrens bzw. der letztjährigen Follow up – Prüfung 2013 offen gebliebene Feststellung bzw. Empfehlung war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2014:

Im Zuge der Prüfung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung ausgeführt, dass für die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die aus dem Arbeitsverhältnis gegenseitig entspringenden Rechte und Pflichten sind in Form von Dienstzetteln dokumentiert, für deren Gestaltung sich die Gesellschaft seinerzeit der Personalabteilung der IKB AG bedient hat.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Dienstzettel sind diverse Zulagen, wie bspw. Schmutz- und Erschwerniszulage oder Zulage für Ruferrreichbarkeit für alle Mitarbeiter einheitlich festgelegt worden. Beschlüsse der Geschäftsführung und entsprechende Unterlagen, welche laut Auskunft des seitens der IKB AG in die Geschäftsführung der DAWI berufenen Geschäftsführers noch aus der Zeit der „Kanal Winkler GmbH“ stammen, konnten der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, werden einzelnen DAWI-Mitarbeitern auch andere Zulagen, wie bspw. Reinigungszulage, Anwesenheitsprämie, Prämien allgemein oder Fahrtkostenzuschuss gewährt. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde empfohlen, das Zulagenwesen der DAWI bzw. die Rahmenbedin-

gungen der Anspruchsberechtigung schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Zu den in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen befragt, erklärte die DAWI im Zuge der Follow up – Einschau 2012, dass die Geschäftsführung der Empfehlung der Kontrollabteilung folgen werde und die Regelung des Zulagenwesens mittelfristig plane.

Zur Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Übernahme der Anteile der DAKA die Lohnverrechnung der DAWI mit 01.01.2014 an die IKB AG übertragen und das Zulagenwesen der DAWI systematisch erfasst worden sei. Seitens der Geschäftsführung der DAWI wäre geplant, das Zulagenwesen der DAWI und die Rahmenbedingungen der Anspruchsberechtigung der Generalversammlung in deren nächster Sitzung am 22.04.2014 zur Kenntnis zu bringen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2014 informierte der Geschäftsführer der DAWI, dass die von der DAWI gewährten Zulagen in einem Lohnartenkatalog erfasst und dieser dem Eigentümer bei der Generalversammlung am 31.07.2014 zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 54 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung und Jahresrechnung 2011 der Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI), Zl. KA-08827/2012, wurde am 30.01.2013 fertig gestellt. Soweit nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der anschließenden Follow up – Prüfung 2013 Anregungen der Kontrollabteilung noch nicht realisiert worden sind, wurde deren Umsetzung anlässlich der diesjährigen Follow up – Einschau 2014 hinterfragt.

Im Rahmen der Darstellung der dienstrechtlichen Stellung der Bediensteten hatte die Kontrollabteilung bemerkt, dass nach den allgemeinen Bestimmungen der Personalordnung die Einreihung der Bediensteten in die jeweilige Verwendungsgruppe des Lohn- und Gehaltsschemas von der Firmenleitung unter Berücksichtigung der Ausbildung und Praxisjahre vorgenommen wird. Die Personalordnung enthält jedoch konkret keine Regelung über die Anrechnung von Vordienstzeiten, diese erfolgte zum Prüfungszeitpunkt individuell und hing vom Verhandlungsgeschick eines Stellenbewerbers ab.

Wenngleich die Entlohnung von rd. der Hälfte der Mitarbeiter auf der Basis einer freien Vereinbarung erfolgt, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, hinsichtlich der anrechenbaren Vordienstjahre eine Obergrenze festzulegen.

Im Anhörungsverfahren teilte die CMI mit, dass die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung in Bearbeitung sei.

Als Reaktion zur Follow up – Einschau 2013 bat die CMI um Verständnis, dass sich die Festlegung einer Obergrenze anrechenbarer Vordienstjahre noch im Status der Bearbeitung befindet. Der mit 01.01.2013 bestellte neue Geschäftsführer habe sich im abgelaufenen Geschäftsjahr u.a. schwerpunktmäßig mit den gesellschaftsrechtlichen Anpassungen der Statuten befasst. Für das laufende Ge-

schäftsjahr sei jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften geplant.

Laut Auskunft der CMI zur Follow up – Prüfung 2014 ist die Thematik anrechenbarer Vordienstzeiten nunmehr in Form interner Richtlinien geregelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

55 Die Kontrollabteilung hat Ende des Jahres 2012/Anfang des Jahres 2013 eine Prüfung von Teilbereichen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) durchgeführt. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-10734/2012, wurde am 23.04.2013 fertig gestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens zugesichert oder bereits erledigt worden ist. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht umgesetzte Anregung der Kontrollabteilung war Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2014:

56 In der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 29.03.2005 wurde von den AAG-Gesellschaftern die Einrichtung eines „Beirates“ beschlossen. Gleichzeitig wurde für diesen Beirat eine Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Der Beirat wurde als das maßgebliche Organ für die Willensbildung (Behandlung und Zustimmung) in konkret definierten Angelegenheiten bestimmt. Weiters kommt ihm in allen weiteren Angelegenheiten von grundlegender strategischer und/oder operativer Bedeutung beratende Funktion zu. Der Beirat besteht aus insgesamt vier Mitgliedern, wobei jeder Gesellschafter berechtigt ist, zwei Personen als Mitglieder zu entsenden. Die Entsendung und eine allfällige Abberufung haben durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung der AAG sowie an den jeweils anderen Gesellschafter zu geschehen. Sowohl Bestellung als auch Abberufung wirken grundsätzlich unmittelbar mit Zugang des Schriftstückes. Die Funktionsperiode der Mitglieder endet mit Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach deren Bestellung. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt waren für die IKB AG der Vorstandsvorsitzende sowie der für den Geschäftsbereich Abfallwirtschaft zuständige Vorstandsdirektor der IKB AG in den Beirat entsandt. Auf der Seite der ATM wurden die beiden Beiratssitze vom AR-Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der ATM beansprucht. Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung hinsichtlich schriftlicher Mitteilungen über die Entsendung/Abberufung von Beiratsmitgliedern war lediglich ein Schreiben der IKB AG vom 06.07.2005 evident. Ob ein derartiges Schreiben auch vom Mitgesellschafter ATM existiert und damit der Bestellvorgang entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Beirates erfolgt ist, konnte von der Kontrollabteilung mangels vorhandener Unterlagen nicht beurteilt werden. Darüber hinaus hätte die Funktionsperiode der (ordnungsgemäß) bestellten Beiratsmitglieder nach Einschätzung der Kontrollabteilung per 31.12.2009 geendet und wäre am 01.01.2010 eine Neubestellung erforderlich gewesen.

Zur Fragestellung, ob der in der Geschäftsordnung des Beirates enthaltene Bestimmung betreffend den Ablauf der Funktionsperiode Rechnung getragen worden ist, konnten der Kontrollabteilung von der AAG zunächst keine Unterlagen bereitgestellt werden. Eine Nachfrage der Sachbearbeiterin der AAG bei der IKB AG führte zum Ergebnis, dass zwar mit Datum 28.10.2010 ein Schreiben an die AAG verfasst worden war, in dem – allerdings nachträglich – darüber informiert wurde, dass die bisher für die IKB AG entsandten Mitglieder auch nach dem 31.12.2009

als Beiräte der IKB AG bestellt worden wären. Dieses Schreiben war bei der IKB AG jedoch lediglich im Entwurf vorhanden bzw. konnte von der AAG und der IKB AG im Nachhinein keine Aussage mehr dazu getroffen werden, ob dieses Schreiben in unterfertigter Form an die AAG übermittelt worden war. Weiterer Inhalt dieses angesprochenen – offenbar von der IKB AG nicht unterfertigten – Schreibens war, dass der vormalige Vorstandsvorsitzende der IKB AG zum Stichtag 30.09.2010 aus dem Vorstand der IKB AG ausgeschieden war und mit selbem Datum aus dem Beirat abberufen werden sollte. Gleichzeitig sollte mitgeteilt werden, dass ab 01.10.2010 ein weiterer Vorstandsdirektor der IKB AG in den Beirat der AAG entsandt wird. Nachdem für die Kontrollabteilung auf Basis der zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht klar nachvollziehbar war, ob die in der Geschäftsordnung für den Beirat enthaltenen Bestimmungen für die Entsendung und Abberufung von Mitgliedern eingehalten worden sind, empfahl die Kontrollabteilung einerseits eine dahin gehende Klärung vorzunehmen. Andererseits wurde künftig die Einhaltung (und entsprechende Dokumentation) der vorgesehenen Formalitäten empfohlen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte die Geschäftsführung der AAG seinerzeit, den Formalakt der ordnungsgemäßen Entsendung nachzuholen und in Zukunft darauf zu achten, dies rechtzeitig zu erledigen. Anlässlich der letztjährigen Nachfrage informierte die Geschäftsführung der AAG in dieser Angelegenheit bei gleichzeitiger Angabe einer entsprechenden Begründung darüber, dass der Formalakt über die Entsendung der Beiratsmitglieder damals noch unerledigt war.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau übermittelte der Geschäftsführer der AAG der Kontrollabteilung entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Abberufung und Entsendung von Vertretern der AAG-Gesellschafter in den Beirat. Die IKB AG wird im Beirat von dem für den Geschäftsbereich Abfallwirtschaft zuständigen Vorstandsdirektor sowie dem Geschäftsbereichsleiter vertreten. Seitens der ATM wurden in den AAG-Beirat der AR-Vorsitzende und der Geschäftsführer der ATM entsandt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 57 Auf der gesetzlichen Basis eines gem. § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) von der Frau Bürgermeisterin erteilten Auftrages nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung der Errichtung eines Studentenheimes im städtischen Mehrzweckgebäude am Standort Franz-Baumann-Weg 10 vor. Der diesbezügliche Bericht, ZI. KA-04838/2013, datiert vom 04.06.2013. Die in den Schlussbemerkungen ausgesprochene und nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und der letztjährigen Follow up – Prüfung noch nicht gänzlich erledigte Empfehlung war Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2014:
- 58 In ihrem Bericht stellte die Kontrollabteilung die Entstehung und Genehmigung des Projektes, die Finanzierung der Studentenwohnungen (und des Wohnheimes der Lebenshilfe) inklusive der Angelegenheit rund um die letztlich nicht erzielte Förderung für die Studentenwohnungen durch den Bund sowie maßgebliche Entwicklungen rund um die von der IIG & Co KG als Vermieterin an die IS – Innsbrucker Studentenhaus Ges.m.b.H. (IS) als Mieterin gerichteten Mietzinsvorschreibungen für das Studentenheim dar. In den Schlussbemerkungen hielt die Kontrollabteilung abschließend fest, dass die seinerzeitige Mietzinsvorschreibung die Rückzahlungsverpflichtungen betreffend das WBF-Darlehen des Landes Tirol und die bei-

den Ergänzungsdarlehen bei Banken definitiv nicht abdeckte (auch begründet durch die schlussendlich nicht erzielte Bundesförderung für das Studentenheim). Die von der Kontrollabteilung ermittelte Deckungsquote lag bei lediglich 39,11 % des damaligen Rückzahlungserfordernisses. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erachtete die Kontrollabteilung eine Anhebung des Mietzinses daher als dringend notwendig. Im damaligen Anhörungsverfahren führte die IIG & Co KG aus, dass im Verhandlungswege eine Anhebung des Mietzinses angestrebt worden war. Zur letztjährigen Follow up – Einschau berichtete der Geschäftsführer der IIG & Co KG, dass nach mehreren Gesprächsrunden mit dem Betreiber des Studentenheimes eine Einigung erzielt werden konnte. Diese der Kontrollabteilung gegenüber nachgewiesene Einigung umfasste einerseits eine Anhebung des Mietzinses ab 01.11.2013 (speziell in den Bereichen betreffend das WBF-Darlehen und die beiden Ergänzungsdarlehen). Andererseits wurden „gewisse weitere Vertragspunkte ausverhandelt“. Die getroffenen Vereinbarungen wurden schriftlich in einem Nachtrag zum ursprünglichen Mietvertrag vom 12.06.2001 festgehalten. Die Unterfertigung dieses Nachtrages zum Mietvertrag stand – trotz Urgenz seitens der IIG & Co KG – noch aus. Festgehalten (und nachgewiesen) wurde allerdings, dass der neu festgesetzte Mietzins vom Studentenheimbetreiber vereinbarungsgemäß seit November des Jahres 2013 in voller Höhe bezahlt wurde. Insgesamt war die im Rahmen der Verhandlungen getroffene Lösung für die Kontrollabteilung nachvollziehbar und akzeptabel. Zur endgültigen Regelung der Angelegenheit stand – wie von der IIG & Co KG selbst angekündigt – die Unterfertigung des Mietvertragsnachtrages noch aus.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung informierte der Geschäftsführer der IIG & Co KG darüber, dass der Mietvertragsnachtrag am 11.04.2014 unterfertigt worden sei. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung eine Kopie des beidseitig unterzeichneten Nachtrags zum Mietvertrag übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 59 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H (folgend auch kurz als MHB bezeichnet), Zl. KA-04487/2013, wurde am 09.09.2013 fertig gestellt. In Verbindung mit den seinerzeitigen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung darin eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens bzw. der letztjährigen Follow up – Prüfung entweder erledigt oder zugesichert worden ist. Die noch nicht (gänzlich) umgesetzten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2014:
- 60 Das Stammkapital der Gesellschaft wurde im alten – zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung noch gültigen – Gesellschaftsvertrag mit ATS 1,70 Mio. ausgewiesen, wovon die ehemalige Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol und die damalige Landeslandwirtschaftskammer für Tirol je ATS 0,85 Mio. Stammeinlage übernommen hatten. Tatsächlich ist das Stammkapital aber bereits mit Beschluss der Generalversammlung der MHB vom 08.11.1993 um ATS 6,50 Mio. auf insgesamt ATS 8,20 Mio. erhöht worden und hat bekanntlich die Stadt Innsbruck mit 01.01.2012 die Geschäftsanteile der beiden Kammern übernommen und ist seit diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin der MHB. Die Kontrollabteilung stellte im gesellschaftsrechtlichen Nachvollzug in dieser Angelegenheit jedenfalls fest,

dass alle notwendigen Beschlüsse gefasst und die erforderlichen Einreichungen im Firmenbuch veranlasst bzw. ersichtlich gemacht worden sind.

Eine Umrechnung des Stammkapitals in Euro stand zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im Mai/Juni 2013 allerdings noch aus. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe empfahl die Kontrollabteilung, das Stammkapital im Zuge der anstehenden Novellierung des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Euro umzurechnen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2013 berichtete der Geschäftsführer der MHB, dass der ehemals bereits vorliegende überarbeitete Gesellschaftsvertrag nochmals geprüft wurde und die Änderungen dem vertragserstellenden Notar zur Einarbeitung übermittelt worden wären.

Im Zuge der Follow up – Prüfung 2014 stellte die Kontrollabteilung durch Einsichtnahme in die aktuellen Daten des Firmenbuches (Auszug vom 07.01.2015) fest, dass diese Angelegenheit in der Zwischenzeit abgeschlossen worden ist und nunmehr die Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin der MHB mit einer übernommenen Stammeinlage von € 595.917,24 im Firmenbuch aufscheint.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 61 Eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, wie sie im Geschäftsführervertrag erwähnt wird, war bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (im Mai/Juni 2013) von der Generalversammlung noch nicht beschlossen bzw. in Kraft gesetzt worden. Der Kontrollabteilung ist bewusst, dass es nicht zwingend erforderlich ist, eine eigene Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu installieren, sondern auch die Möglichkeit besteht, die – zusätzlich zu den im Gesetz verankerten – Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers in einem Gesellschaftsvertrag und/oder einem Dienstvertrag bzw. Geschäftsführervertrag zu regeln.

Nach Einschau in die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der MHB bzw. des Geschäftsführervertrages empfahl die Kontrollabteilung allerdings zur Präzisierung der Kompetenzen des Geschäftsführers und zur Erhöhung der Transparenz, eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der MHB zu beschließen.

Im Vorjahr informierte der Geschäftsführer der MHB, dass die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bereits im Entwurf erstellt worden wäre, und – da nunmehr die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen sei – diesem sodann zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Zur aktuellen Follow up – Prüfung 2014 übermittelte der Geschäftsführer der MHB eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, welche vom Aufsichtsrat der Gesellschaft am 25.06.2014 beschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

62 Im Pkt. 8 des neuen (und Pkt. XI. des alten) Gesellschaftsvertrages ist die Einsetzung eines sogenannten Beirates vorgesehen. Bis zum Prüfungszeitpunkt im Juni 2013 war ein derartiges Gremium noch nicht bestellt worden, allerdings wurde der Kontrollabteilung bereits während der Prüfung von Seiten der maßgeblichen Stelle in der MA IV signalisiert, dass die Installierung eines Beirates vorgesehen sei. Die Kontrollabteilung unterstützte generell die Bestrebungen der Stadt Innsbruck, einen Beirat zur Beratung der Geschäftsführung zu bestellen. Im Konnex damit erschien der Kontrollabteilung die in zeitlicher Hinsicht vorgesehene Abhaltung von quartalsmäßigen Zusammenkünften des Beirates unbedingt erforderlich.

Im Rahmen der Follow up – Prüfung 2013 gab der Geschäftsführer der MHB bekannt, dass nicht ein Beirat eingesetzt werde, sondern die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen sei.

In der Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau 2014 informierte der Geschäftsführer der MHB darüber, dass mittlerweile ein Aufsichtsrat eingesetzt worden ist und bereits eine (1.) Sitzung dieses Gremiums am 25.06.2014 stattgefunden hat. Zum Nachweis der Bestellung des Aufsichtsrates der MHB wurde der Kontrollabteilung ein aktueller Firmenbuchauszug beigelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

63 Wenngleich es für kleine Kapitalgesellschaften nicht zwingend vorgeschrieben ist, hält es die Kontrollabteilung generell für sinnvoll und zweckmäßig, wenn ein Jahresabschluss vor der Genehmigung in der Generalversammlung auch von einem vorberatenden Gremium (ähnlich einem Prüfungsausschuss) diskutiert und analysiert wird.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob eine derartige Vorgangsweise auch in der MHB – eventuell im Rahmen eines neu einzusetzenden Beirates bzw. nunmehr Aufsichtsrates – praktikabel wäre und realisierbar erscheint.

In dieser Angelegenheit teilte die MHB im Zuge der Follow up – Prüfung 2013 mit, dass künftig vorgesehen sei, den Jahresabschluss zur Vorberatung zuerst dem Aufsichtsrat und anschließend erst der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2014 berichtete der Geschäftsführer der MHB, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der (1.) Aufsichtsrats-sitzung vom 25.06.2014 behandelt und ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist. Als Nachweis darüber wurde der Kontrollabteilung die Tagesordnung (auszugsweise) der angesprochenen Sitzung des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

64 In der Bilanz per 31.12.2012 wurde entsprechend § 199 UGB unter dem Titel „Garantie“ ein Betrag in Höhe von € 96.218,16 ausgewiesen. Dieser Haftung liegt ein am 04.10.2012 unterzeichneter Mietkaufvertrag zwischen einem (Mobilien-)Leasingunternehmen und einem Mieter in der MHB über eine Investition in

dessen Mietobjekt zugrunde. Ebenfalls mit Datum 04.10.2012 wurde von der MHB gegenüber dem (Mobiliens-)Leasingunternehmen eine Garantieerklärung unterfertigt. Für die Kontrollabteilung war der vom seinerzeitigen Geschäftsführer der MHB argumentierte wirtschaftliche Hintergrund der Haftungsübernahme durchaus verständlich. Dennoch wurde von der Kontrollabteilung generell darauf hingewiesen, dass ihrer Meinung nach die Übernahme von Bürgschaften für Mieter nicht zum Aufgabenbereich der MHB zählen sollte. Auch im Sinne der Gleichbehandlung der Mieter empfahl die Kontrollabteilung, künftig für Mieter keine Haftungen mehr zu übernehmen. Dadurch sollte gewährleistet bleiben, dass das mit Investitionen verbundene unternehmerische Risiko alleine bei den Mietern verbleibt. Eine Unterstützung der Mieter bei Investitionen kann durch die MHB – wie im gegenständlichen Fall auch praktiziert – falls notwendig durch Investitionsförderungen in Form von betragslich und zeitlich begrenzten Mietzinsreduktionen erfolgen.

Für die Übernahme von Bürgschaften (und Garantien) findet sich weder im GmbH-Gesetz noch im Gesellschaftsvertrag eine klare Regelung darüber, ob der Abschluss von derartigen Rechtsgeschäften einen (Aufsichtsrats- bzw.) Generalversammlungsbeschluss erfordert. Nach Meinung der Kontrollabteilung ergab sich ein dahin gehendes Erfordernis gegebenenfalls aus Punkt XII. Z 8 des Gesellschaftsvertrages vom 07.11.1983, wonach die Aufnahme von Krediten oder Darlehen, soweit diese in einem Jahr insgesamt ATS 200.000,00 (€ 14.534,57) übersteigen, der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen. Sollte die Garantie schlagend werden, treffen die Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag unmittelbar die MHB. Daher könnte die Haftungsübernahme bei strenger Betrachtungsweise auch als Kredit- bzw. Darlehensaufnahme im weiteren Sinne interpretiert werden. Für den Fall, dass die Stadt Innsbruck als Alleingesellschafterin entgegen der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung künftige Haftungsübernahmen für Mieter als grundsätzlich möglich definiert, wurde empfohlen, den Gesellschaftsvertrag insofern zu ergänzen, als ab einer gewissen betragslichen Grenze dafür ein separater Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist. Dadurch könnte gewährleistet werden, dass die Entscheidung über künftige Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die MHB bei der Generalversammlung liegt. Die MHB bestätigte im Rahmen der Follow up – Einschau 2013, dass aus ihrer Sicht – wie von der Kontrollabteilung angeführt – von Haftungsübernahmen Abstand zu nehmen ist. Zum damaligen Zeitpunkt wurde noch geprüft, in wie weit dies gesellschaftsrechtlich verankert wird.

In der aktuellen Follow up – Prüfung äußerte sich der Geschäftsführer der MHB zu diesem Punkt in der Weise, dass bislang keine weiteren Bürgschafts- bzw. Garantieerklärungen mehr abgegeben worden wären und dies für die Zukunft auch nicht vorgesehen sei. Sollte dies wider Erwarten künftig dennoch der Fall sein, wurde auf die von der Kontrollabteilung angedeutete Regelung im Gesellschaftsvertrag (und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) im Zusammenhang mit dem nunmehrigen Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates für Kredit- und Darlehensaufnahmen hingewiesen. Aus der abgegebenen Stellungnahme leitet die Kontrollabteilung ab, dass eine separate gesellschaftsvertragliche Verankerung einer diesbezüglichen Zustimmungspflicht von AR oder GV unter Hinweis auf die ab definierten betragslichen Grenzen bestehende Beschlusspflicht des Aufsichtsrates bei Kredit- oder Darlehensaufnahmen nicht in Erwägung gezogen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

65 Im Zuge einer stichprobenartigen Verifizierung der Höhe einzelner Mietzinse stellte die Kontrollabteilung auch einen beispielhaften Vergleich der Einheitspreise je Quadratmeter vermieteter Fläche innerhalb der im Jahr 2012 neu abgeschlossenen Mietverträge an. Diese Stichprobe beschränkte sich lediglich auf die Kategorien Verkaufsstand, Terrasse, Keller, Kühlraum und Büro. Im Konnex damit war bemerkenswert, dass mit Ausnahme der Terrasse an der Nordseite der Markthalle (für die jeweils ein einheitlicher Quadratmeterpreis verrechnet worden ist) alle anderen in die Stichprobe einbezogenen Fälle unterschiedliche Einheitspreise innerhalb ihrer Gruppe aufgewiesen haben. Die Kontrollabteilung verkannte in dieser Angelegenheit nicht, dass es preisliche Abstufungen nach Lage, Ausstattung, Größe etc. geben kann und fallweise auch geben muss, war aber doch über die Vielzahl der Differenzierungen verwundert. In Beantwortung einer ergänzenden Anfrage der Kontrollabteilung zu diesem Sachverhalt und der fehlenden Einheitlichkeit der Tarife für die Mietflächen wurde von der MHB eingeräumt, dass es derzeit keine offizielle Tarif- oder Preisliste gäbe.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine Tarif- oder Preisliste mit dem Ziel zu erarbeiten, eine Harmonisierung der Quadratmeterpreise in den einzelnen Vermietungsarten zu erreichen. Diese Tarif- oder Preisliste sollte idealerweise auch einem Gesellschaftsorgan zur Genehmigung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung gab die Geschäftsführung der MHB im Rahmen der Follow up – Einschau 2013 bekannt, dass federführend durch den Geschäftsbereich Objektmanagement und in Zusammenarbeit mit der langjährigen Mitarbeiterin der MHB eine Evidenzliste sämtlicher Bestandverhältnisse in der Markthalle Innsbruck erarbeitet werde. Diese soll unter anderem auch Grundlage für die Erstellung einer Richtlinie für die Preise und Tarife bei Vermietungen in der Markthalle sein. Eine solche Richtlinie dürfe aber nach Meinung der MHB keine unverrückbare Vorgabe sein, sondern werde im Einzelfall nach verschiedensten Kriterien (z.B. Lage, Größe, Nachfrage etc.) ein jeweils angemessener Mietzins zu bilden sein.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 versicherte die Geschäftsführung der MHB in dieser Angelegenheit, dass grundsätzlich eine einheitliche Kalkulation für die Berechnung der Mieten der Halle sowie der Mieten für Lagerraum, Kühlraum und Tiefkühlraum sowie den zugehörigen Betriebskosten erfolge. Der abgegebenen Stellungnahme zufolge wären allerdings Besonderheiten, wie z.B. Mietreduktionen für Neumieter oder Mieten bei Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen, eine Anpassung an diverse Erfordernisse sei jedenfalls teilweise notwendig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

66 Die Kontrollabteilung erwähnte ergänzend, dass im Zuge der Prüfung der Mietverträge auch auffällig geworden ist, dass einzelnen Mietern (nicht ausbezahlte, sondern im Wege von Gutschriften abgewickelte) Investitionszuschüsse in zum Teil beachtlicher Höhe (maximal € 10.000,00) oder temporäre Mietreduktionen gewährt worden sind. Die Kontrollabteilung möchte in keiner Weise die in Einzelfällen bestehende Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit eines Zuschusses an Mieter für begründete besondere Investitionen oder eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Miete unter besonderen Umständen in Abrede stellen. In den ihr vorliegenden Prüfungsunterlagen vermisste die Kontrollabteilung aber jeglichen Hinweis auf einen

genau bezeichneten Anlass und die Berechnung der Höhe eines zuerkannten Investitionszuschusses bzw. auf eine durchgeführte nachgeordnete Kontrolle (belegmäßiger Nachweis der Investition des Mieters), wie auch keine nachvollziehbaren Begründungen für vorübergehende Nachlässe auf das monatliche Mietentgelt ersichtlich waren.

Der Kontrollabteilung erschien es sehr wesentlich, dass Investitionszuschüsse und Mietreduktionen transparent und nachvollziehbar abgewickelt werden. Zu diesem Zweck sollten in Zukunft die Voraussetzungen für derartige Bonifikationen dem Grunde und der Höhe nach festgelegt und eventuell in Form von Richtlinien verschriftlicht werden. Nachdem Investitionszuschüsse und Mietreduktionen Einnahmenschmälerungen für die MHB darstellen, sollten derartige Richtlinien dem Aufsichtsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2013 bestätigte die MHB, dass Investitionszuschüsse und Mietreduktionen grundsätzlich restriktiv zu handhaben sind. Mietreduktionen müssen dann gewährt werden, wenn diese von Gesetzes wegen zustehen. Ob diesbezüglich eine Regelung künftig notwendig sei, könne noch nicht beurteilt werden, da grundsätzlich davon Abstand genommen werden sollte. Allenfalls könnte dies – wenn künftig Bedarf besteht – im Aufsichtsrat erörtert und sodann eine Richtlinie erstellt werden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 teilte der Geschäftsführer der MHB mit, dass ab sofort Aktenvermerke für die Nachvollziehbarkeit der Investitionszuschüsse oder Mietreduktionen im Programm Documents für jeden ersichtlich abgelegt und geführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 67 Anlässlich einer Abstimmung der vertraglich vereinbarten Mietzinse mit den vorgeschriebenen und auf den einzelnen Debitorenkonten verbuchten Mietentgelten stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass vereinzelt vom zugrunde liegenden Mietvertrag der Höhe nach abweichende Mietzinse verrechnet worden sind. Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergaben, dass in den beanstandeten Fällen nachträgliche mündliche Vertragsänderungen (z.B. Änderungen der vermieteten Flächen) stattgefunden haben.

Im Konnex damit empfahl die Kontrollabteilung, künftig jede Abänderung eines Mietvertrages ausschließlich in Schriftform zu dokumentieren. Dazu erinnerte die Kontrollabteilung auch an Punkt XV. der standardisierten neuen Mietverträge der MHB, wonach „die Vertragsteile erklären, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Abreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2013 berichtete der Geschäftsführer der MHB, dass die Schriftlichkeit von Änderungen in Mietverträgen beim regelmäßigen „Jour-fixe-Markthalle“ bereits mitgeteilt wurde und auch Regelung des künftigen IKS sein werde.

Aktuell bestätigte der Geschäftsführer der MHB im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2014, dass sämtliche Mietverträge bzw. Änderungen in schriftlicher Form abgeschlossen werden. In den neuen, standardisierten Mietver-

trägen wäre auch ausdrücklich geregelt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen und dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Darüber hinaus wurde von der Geschäftsführung angekündigt, dass ein Beitrag über den Abschluss von Mietverträgen in Schriftform in das künftige IKS eingearbeitet werde. Auch wäre dieses Schriftformerfordernis in den regelmäßigen „Jour-fixe-Markthalle“ bereits mehrfach mitgeteilt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 68 Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, eine Kautionsleistung zu leisten. Trotzdem gehört die Hinterlegung einer Kautionsleistung durch den Mieter – in der Regel bis zu drei Bruttomonatsmieten – zu den wesentlichen Bestandteilen eines Mietvertrages. Sie dient zur Schadenshaltung des Vermieters für Schäden am Mietobjekt, die durch den Mieter verursacht worden sind und für eventuell noch ausstehende Monatsmieten bei Beendigung des Vertrages. Festgestellt wurde einerseits, dass die MHB nicht in allen Mietverträgen die Hinterlegung einer Kautionsleistung vorgesehen hat. Andererseits war in jenen Fällen, in denen ein Mieter zur Kautionsleistung vertraglich verpflichtet worden ist, von der Kontrollabteilung mehrfach zu beanstanden, dass es sowohl unterlassen worden ist, die im Mietvertrag fixierte Kautionsleistung auch einzufordern als auch Kautionsleistungen nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe hinterlegt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl der MHB, dieses Versäumnis nachzuholen und die Hinterlegung der vertraglich vereinbarten Kautionsleistungen zu verlangen.

In der Stellungnahme zur vorjährigen Follow up – Einschau gab der Geschäftsführer der MHB bekannt, dass verschiedene offene Kautionsleistungen eingehoben und dazu auf den jeweiligen Mieter lautende Sparsbücher angelegt worden wären. Einzelne Kautionsleistungen seien noch ausständig, wobei mit zwei Mietern Ratenvereinbarungen zur Einbringung der Kautionsleistungen abgeschlossen wurden. Eine Forderung an eine weitere Mieterin sei noch offen, da eine Unklarheit bezüglich der Betriebskostenabrechnung bestehe. Die Einbringung dieser Kautionsleistungen werde jedenfalls weiter verfolgt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2014 teilte der Geschäftsführer der MHB in dieser Angelegenheit allgemein mit, dass die im Follow up 2013 angeführten Kautionsleistungen zum überwiegenden Teil erledigt werden konnten und jeweils Sparsbücher angelegt worden wären. Im Einzelnen erklärte der Geschäftsführer dazu, dass ein Mieter die Bestandsräume zum 31.07.2014 zurückgestellt habe; da eine Einigung bzw. Klärung wegen der Betriebskostenabrechnung nicht erzielt werden konnte, wäre auch die Kautionsleistung nicht bezahlt worden. Eine weitere Mieterin habe in der Zwischenzeit die Kautionsleistung in Raten zur Gänze beglichen. Offen wäre aktuell lediglich die Abwicklung der Kautionsleistung mit einem dritten Mieter.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 69 Dem Hausmeister war ab Oktober 2012 eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt worden. Der für die Dienstwohnung angesetzte Sachbezugswert konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Dem Mietverhältnis lag offenbar eine mündliche Mietvereinbarung zwischen dem seinerzeitigen Geschäftsführer und dem Hausmeister zugrunde. Ein eigener schriftlicher Dienstwohnungsvertrag wurde von der MHB nicht abgefasst. Im Sinne der wechselseitigen Rechtssicherheit

empfohl die Kontrollabteilung zur Regelung maßgeblicher Punkte (bspw. Vertragsdauer, Bezahlung von Betriebs- und Heizkosten, Instandhaltung, Erhaltung, bauliche Veränderungen, Verbot der Untervermietung, allfällige vorzeitige Auflösung des Vertrages etc.) die separate Abfassung eines schriftlichen Dienstwohnungsvertrages. Die MHB teilte in ihrer letztjährigen Stellungnahme dazu mit, dass seinerzeit grundsätzliche Änderungen geplant waren. Daher sei dieser Punkt bis damals nicht weiter verfolgt worden.

Zur heurigen Follow up – Einschau 2014 informierte der Geschäftsführer darüber, dass die Dienstwohnung des ehemaligen Hausmeisters an die MHB zurückgestellt worden wäre. Seit 01.10.2014 seien die Räumlichkeiten an ein Unternehmen als Büroeinheit vermietet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 70 Der in § 8 UrlG normierten Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen, aus denen der Urlaubsanspruch, die zeitliche Lagerung der Urlaubskonsumation und allfällige Resturlaube ersichtlich sind, kommt die MHB in Form der Führung einer Urlaubskartei nach. Aufgefallen ist in diesem Zusammenhang der erhöhte Urlaubsrückstand der teilzeitbeschäftigten Buchhalterin (39 Tage zum Stichtag 15.05.2013). Von der Kontrollabteilung wurde diesbezüglich auf § 4 Abs. 1 UrlG verwiesen, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden sollte. Da die Gesellschaft aus unternehmensrechtlicher Sicht zudem verpflichtet ist, die zum Bilanzstichtag nicht verbrauchten Urlaube zwecks einer periodengerechten Gewinnermittlung monetär in Form einer Urlaubsrückstellung zu erfassen, empfahl die Kontrollabteilung, unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse um einen Abbau des Resturlaubsguthabens bemüht zu sein. Dazu teilte die MHB in der vergangenen Follow up – Einschau 2013 mit, dass der Urlaubsabbau aufgrund des mit den (betrieblichen und organisatorischen) Änderungen einhergehenden höheren Arbeitsaufwandes nicht als primäres Ziel angesehen wurde, auch wenn dies nicht aus den Augen zu verlieren war.

Aktuell informierte der Geschäftsführer darüber, dass das Dienstverhältnis mit der teilzeitbeschäftigten Buchhalterin auf ihren eigenen Wunsch per 31.12.2014 aufgelöst worden wäre. Der zu diesem Stichtag verbliebene Resturlaub wurde bereinigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck

- 71 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß den Bestimmungen des Stadtrechtes der LH Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-08986/2014 mit Datum 22.10.2014 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau:

72 Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte Haushaltsrücklage für universitäre Zwecke war vorab für die Bedeckung der geplanten Investitionszuschüsse von gesamt € 1,5 Mio. (je € 750,0 Tsd. für die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“) an die Leopold-Franzens-Universität (LFU) Innsbruck gebildet worden. Für das zuletzt genannte Projekt hat der GR der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 10.12.2009 eine Erhöhung des Baukostenzuschusses um € 400,0 Tsd. auf € 1.150,0 Tsd. beschlossen.

Der GR hat in seiner Sitzung vom 09.12.2010 einstimmig den Beschluss gefasst, der noch bestehenden Sonderrücklage „Universität“ (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Beitrag in der Höhe von jährlich € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten (LFU und Medizinische Universität Innsbruck) vorgesehen. Die an die soeben genannten Universitäten nach Befassung eines Kooperationsgremiums, bestehend aus dem StS und aus Vertretern der beiden Rektorate, zu gewährenden Zuschüsse sind in weiterer Folge im Sinne der Bestimmungen der Innsbrucker Subventionsordnung zu erstatten. Mit der finanziellen Abwicklung wurde mit eingangs erwähnten GR-Beschluss das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV beauftragt.

Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, hat die Sonder- bzw. Haushaltsrücklage „Universität“ im Wirtschaftsjahr 2013 zum einen die vereinbarte Zuführung in Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren und zum anderen ist dieser Rücklage ein Betrag von rd. € 66,6 Tsd. entnommen worden. Die letztgenannte Summe stellt einen Zuschuss für die Renovierung bzw. Revitalisierung des Botanischen Gartens des Institutes für Botanik der LFU dar.

Voraussetzung für die Auszahlung der gegenständlichen Zuwendung wäre lt. Beschluss des GR vom 09.12.2010 einerseits eine Einigung des so genannten „Kooperationsgremiums“ (bestehend aus dem StS und den Vertretern beider Rektorate) und andererseits ein den Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung angemessenes vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Subventionsansuchen gewesen. Zumal in den Prüfungsunterlagen keine entsprechenden Nachweise enthalten waren, hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig auf die Einhaltung der gem. Beschluss des GR vom 09.12.2010 festgehaltenen Ausführungen Bedacht zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die MA IV mitgeteilt, dass bei künftigen Vergaben von Sondersubventionen auf die Ausführungen lt. Beschluss des GR vom 09.12.2010 geachtet werde.

Seit dem Ende der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Innsbruck und dem Beginn der Follow up – Einschau 2014 sind keine Ansuchen von den Innsbrucker Universitäten eingebracht worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

73 In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung im Zuge der Durchsicht des Lohnartenkataloges stichprobenartig in die im Nebengebührenkatalog unter dem Titel „Friedhofaufseher“ definierten und im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen.

Laut Nebengebührenkatalog sind für die städt. Friedhofaufseher zwei Nebengebühren vorgesehen, nämlich

- eine Pauschalvergütung für das Öffnen und Schließen der Friedhöfe an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen und
- eine Vergütung für Anwesenheitsdienste der Friedhofaufseher an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Friedhofaufseher an Wochenenden und Feiertagen Dienste verrichten müssen, beschränken sich deren Tätigkeiten nicht nur auf eine reine Anwesenheits- bzw. Überwachungsfunktion, sondern müssen die Mitarbeiter eine Reihe von Aufgaben wahrnehmen wie bspw. Überprüfung der Beleuchtung und Dekoration in den Aufbahrungshallen, Behebung allfälliger Mängel, Entgegennahme und Versorgung einlangender Kranz- und Blumenspenden etc. In den Hauptfriedhöfen ist zusätzlich Telefondienst zwecks Anmeldung und Fixierung von Beerdigungsterminen für an Wochenenden auftretende Sterbefälle zu versehen.

Die Entschädigung für diese Wochenend- und Feiertagsdienste war in der Vergangenheit mehrfach Änderungen unterworfen. Seit 01.07.1975 erhalten die Friedhofaufseher als Entschädigung pro Stunde Dienst jenen Stundenlohn, welcher sich aus dem Bezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der VGr. D, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 4, zzgl. Allgemeiner und Verwaltungsdienstzulage ableitet und dazu seit 01.04.1987 zusätzlich für Sonn- und Feiertagsdienste einen Zuschlag von 50 %.

Aus besoldungsrechtlicher Sicht stellt die Friedhofaufsehervergütung eine Nebengebühr dar, welche ihre rechtliche Deckung in der städt. Nebengebührenverordnung findet. Sie wird als Entschädigung für Mehrleistungen zeitlicher Art gewährt.

In Abweichung von der gemäß § 8 der Nebengebührenverordnung vorgesehenen Wertsicherung zuerkannter Nebengebühren nach V/2, orientiert sich die Valorisierung der Friedhofaufsehervergütung am Stundensatz D/II/4. Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Wertanpassung im Jahr 2010 irrtümlich falsch vorgenommen worden ist, wodurch zum Prüfungszeitpunkt (August 2014) anstelle einer Ausgangsbasis von € 11,58 pro Stunde eine solche von € 11,48 pro Stunde zur Anwendung gelangte.

Zur Empfehlung der Kontrollabteilung, den Stundensatz zu korrigieren, teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Berichtigung ab Jänner 2015 erfolgen und sich die Valorisierung zukünftig am Gehaltsansatz eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, orientieren werde.

Zu der seit April 1987 gehandhabten Praxis der Gewährung eines 50 %igen Zuschlages für Sonn- und Feiertagsdienste merkte die Kontrollabteilung an, dass dies in Widerspruch zur geltenden Regelung der Überstundenentgelte nach § 5 der Nebengebührenverordnung stehe. Mit Beschluss des GR vom 14.12.1992 ist nämlich ab 01. Jänner 1993 für über die vorgeschriebene tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden, soweit dadurch die wöchentliche Ar-

beitszeit überschritten wird, für Werktagsüberstunden bis 20 Uhr ein Zuschlag von 50 % und für Sonn- und Feiertagsüberstunden bis 20 Uhr ein Zuschlag von 100 % eingeführt worden. Da die Friedhofaufseher ihre Wochenend- und Feiertagsdienste aufgrund des Dienstplanes (also auf Anordnung) zu absolvieren haben und dadurch die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass auch die dafür festgesetzte Vergütung im Sinne des zitierten GR-Beschlusses angepasst werden müsste.

Die Kontrollabteilung empfahl, unter Zugrundelegung der geschilderten Aspekte die Friedhofaufsehervergütung für Wochenend- und Feiertagsdienste einer entsprechenden Beurteilung und Neuregelung zu unterziehen.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Personalwesen an, dass die in Rede stehende Mehrleistungsvergütung ab Jänner 2015 nur noch für die Auszahlung von Werktagsüberstunden bis 20.00 Uhr herangezogen werde. Für die Auszahlung der Sonn- und Feiertagsüberstunden werde ab Jänner 2015 eine zusätzliche Lohnart mit einem Zuschlag von 100 % angelegt. Auch hier erfolge die Valorisierung künftig nach V/2.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass das Überstundenformular im Sinne der abgegebenen Stellungnahme entsprechend adaptiert worden sei und seit Anfang des Jahres 2015 im Intranet zur Verfügung stehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Im Rahmen der Prüfung des AO-Haushaltes 2013 stellte die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt (€ 12,88 Mio.) fest, dass im Voranschlag 2013 ursprünglich eine solche in der Höhe von lediglich € 7,90 Mio. präliminiert worden war. Aufgrund des (vorläufigen) Ergebnisses im Rechnungsabschluss 2013 des Ordentlichen Haushaltes und im Hinblick auf die Vermeidung einer Aufnahme von Kommunaldarlehen zur Finanzierung der AO-Vorhaben 2013 hatte die MA IV – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling mit Schreiben vom 17.02.2014, Zl. IV-13672/2013, daher vorgeschlagen, zur Bedeckung der AO-Vorhaben 2013 eine weitere Zuführung im Ausmaß von € 4,98 Mio. vom Ordentlichen Haushalt in den Außerordentlichen Haushalt zu genehmigen. Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im August 2014 stand diese Bewilligung des Gemeinderates allerdings noch immer aus.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen nach den einschlägigen Bestimmungen des IStR erforderlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes zur Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht in dieser Höhe vorgesehen sind bzw. dessen Ansätze übersteigen, ehestens nachzuholen.

Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren berichtete die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, dass der Antrag auf Genehmigung einer weiteren Zuführung von € 4,98 Mio. vom Ordentlichen Haushalt in den Außerordentlichen Haushalt auf der Tagesordnung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen am 07.10.2014 stehen würde und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werde.

Nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Protokolle der genannten städtischen Gremien kann die Kontrollabteilung zum Follow up 2014 bestätigen, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck – über Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 07.10.2014 – in seiner Sitzung vom 16.10.2014 die in Rede stehende weitere Zuführung von € 4,98 Mio. vom Ordentlichen Haushalt in den Außerordentlichen Haushalt genehmigt hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen / Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2013

75 Der Bericht über die Belegkontrollen, IV. Quartal 2013, Zl. KA-00134/2014, wurde am 14.02.2014 fertig gestellt.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von diverser Dienstbekleidung für Bedienstete der MÜG, welche u.a. auch Thermo- und Wollunterwäsche, Socken sowie Sportbekleidung und Sportschuhe umfasste, hat die Kontrollabteilung bemängelt, dass das vom Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen bezüglich der Dienstkleidung gehandhabte Procedere nicht den durch Beschlüsse des Gemeinderates (vom 31. März 1963 bzw. 04. Dezember 1997) festgelegten Vorgaben entspricht. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der geltenden Dienstbekleidungs Vorschrift eine generelle Regelung des Kapitels „Dienstbekleidung“ für die bei der MÜG eingesetzten Bediensteten herbeizuführen, wobei im Interesse der Gleichbehandlung der städtischen Mitarbeiter (bspw. in den Bereichen Grünanlagen, Bauhöfe, Friedhöfe etc.) in diesem Rahmen auch zu klären sein wird, inwieweit Unterwäsche und Socken dem Begriff „Dienstbekleidung“ zugeordnet werden sollen.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag an die MA I/Amt für Personalwesen auf Aufnahme der Dienstbekleidungsarten der Mobilen Überwachungsgruppe in die Dienstbekleidungs Vorschrift des Stadtmagistrates gestellt worden sei. Bei sämtlichen Bekleidungsarten sei die durchschnittliche Tragedauer ergänzt worden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2005 bei der Einführung der Mobilen Überwachungsgruppe die Dienstkleidung zwischen dem damaligen Magistratsdirektor, dem Leiter des Amtes für Personalwesen und dem zuständigen Referenten festgelegt worden sei. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sei in den Folgejahren die Dienstkleidung an die Erfordernisse des Dienstbetriebes angepasst worden. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass im Intranet unter den Suchbegriffen „Dienst-(be)kleidung“ bzw. „Bekleidung“ keinerlei Hinweise auf die von der Kontrollabteilung zitierte Dienstbekleidungs Vorschrift zu finden sei.

Was die Zurverfügungstellung der Turnhalle bei der BFI für den Dienstsport der MÜG anlangt, wurde festgestellt, dass dies auf einer mündlichen Absprache zwischen dem Kommandanten der BFI und dem Leiter des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen beruht. Da auch andere Einrichtungen der BFI, wie z.B. die Waschboxen, von der MÜG zur Reinigung ihrer Dienstfahrzeuge in Anspruch genommen werden (können), empfahl die Kontrollabteilung, die Rahmen-

bedingungen der Benützung schriftlich zu dokumentieren und gegebenenfalls eine (Pauschal-)Abgeltung für die Betriebsmittel im Sinne einer internen Leistungsverrechnung zu vereinbaren.

Im Anhörungsverfahren wurde ausgeführt, dass hinsichtlich der Benützung von verschiedenen Einrichtungen in den Räumlichkeiten der BFI das Einvernehmen zwischen den beteiligten Amtsvorständen bestehe. Dieses sei in einer Besprechung vom 14.01.2014 nochmals bekräftigt und die Rahmenbedingungen der Benützung in der Zwischenzeit auch schriftlich dokumentiert worden.

Ergänzend dazu wurde der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2014 eine diesbezügliche Verfügung des Magistratsdirektors zur Nutzung von Einrichtungen der BFI durch die MÜG, datiert mit 30.07.2014, übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

76 Der Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2013, wurde nach Vorberatung im städtischen Kontrollausschuss am 13.03.2014 vom GR der LH Innsbruck in seiner Sitzung am 27.03.2014 behandelt. In diesem Rahmen wurde der Antrag des Kontrollausschusses beschlossen, dass

1. die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Ausübung des Dienstsports für die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) geschaffen werden und
2. im Sinne der Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen die Ämter befragt werden, inwieweit textile Ausstattung abseits der Dienstkleidung erforderlich ist und in welchen Ämtern die MitarbeiterInnen bereits über die normale Dienstkleidung hinaus (z.B. Funktionsunterwäsche) ausgestattet worden sind. Auf Basis des Befragungsergebnisses sollen die Dienstbekleidungs Vorschriften überarbeitet werden.

Zum Follow up 2014 hat die Kontrollabteilung den Umsetzungsstand in dieser Sache hinterfragt:

Zu Punkt 1 des Antrages wies der Magistratsdirektor in seiner Funktion als Leiter des inneren Dienstes darauf hin, dass die Anordnung des Dienstsportes nicht in die Zuständigkeit des Stadtsenates, sondern in die Kompetenz der Bürgermeisterin falle. Die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe müssten aufgrund ihres Aufgabengebietes und des belastenden Schichtdienstes körperlich belastbar und fit sein. So bestimme § 38a Abs. 2 lit. b IStR, dass die städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht über die erforderliche körperliche Eignung verfügen müssen. Zum Erhalt dieser sei ein regelmäßiger Dienstsport notwendig.

So habe Frau Bürgermeisterin am 15.09.2014 den Dienstsport für die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe wie folgt verfügt:

„Die MitarbeiterInnen der Mobilen Überwachungsgruppe haben zum Erhalt ihrer körperlichen Einsatzfähigkeit regelmäßig Dienstsport auszuüben. Dieser soll nach dienstlicher Verfügbarkeit durchschnittlich wöchentlich 90 Minuten betragen und nach den Anweisungen des zuständigen Amtsvorstandes durchgeführt werden.“

Ergänzend wurde berichtet, dass das Amt für Präsidialangelegenheiten die Deckungsbestätigung des Versicherers eingeholt habe. Dieser habe mitgeteilt, dass die MitarbeiterInnen der MÜG auch während der Ausübung des Dienstsportes versichert seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Zu Punkt 2 des Antrages sei dem Beschluss des Gemeinderates folgend magistratsweit der Bedarf an textiler Ausstattung außerhalb der Dienstbekleidung erhoben worden. Das Ergebnis habe nun das Amt für Personalwesen in die Anlage zur Dienstbekleidungsvorschrift (Beschluss des GR vom 31.03.1963) eingearbeitet. Der Entwurf der Anlage sei der Zentralpersonalvertretung zur Stellungnahme übermittelt worden, welche zum Zeitpunkt der heurigen Follow up – Einschau jedoch noch nicht vorliege.

Im Falle einer positiven Stellungnahme erfolge die Veröffentlichung des Anhanges, worüber das Büro des Magistratsdirektors unverzüglich informieren werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 77 Im Rahmen der lfd. Gebarungskontrolle wurden zwei Auszahlungsanordnungen betreffend die Kosten für die Instandhaltung von Fahrrädern des Verkehrserziehungsgartens Wilten geprüft. Die Verkehrsinspektion Wilten des Stadtpolizeikommandos Innsbruck führt jedes Jahr im Frühjahr die Fahrradprüfungen für SchülerInnen an den Innsbrucker Pflichtschulen durch. Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass das Referat Schulverwaltung für die Instandsetzung des Verkehrserziehungsgartens zuständig ist. Darunter fällt u.a. auch die Wartung der gegenständlichen Fahrräder. Der Auftrag für das Service inklusive Reinigung der Fahrräder an eine Fachfirma wird durch die Verkehrsinspektion Wilten erteilt. Die Rechnungslegung erfolgt seitens der Fachfirma an die Verkehrsinspektion Wilten, welche die Faktura an die Stadtgemeinde Innsbruck (Referat Schulverwaltung) weiterleitet.

Im Zuge der Prüfung der beiden Rechnungen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass laut Faktura vom 15.01.2013 Leistungen verrechnet wurden, die bereits im Frühjahr 2012 erbracht worden sind und somit auch in diesem Jahr abgerechnet hätten werden müssen. Die zweite Rechnung datiert mit 01.06.2013 und betrifft geleistete Servicearbeiten vom Frühjahr 2013. Die Kontrollabteilung empfahl seinerzeit zum einen, bei der beauftragten Firma mit Nachdruck eine zeitgerechte Rechnungslegung einzufordern. Zum anderen regte die Kontrollabteilung an, in Absprache mit der Verkehrsinspektion Wilten den Rechnungsweg insofern zu verkürzen, dass zukünftig die Fakturierung seitens der Fachfirma direkt an die Stadtgemeinde Innsbruck (Referat Schulverwaltung) erfolgt.

In der damaligen Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass künftig die Rechnungen der Fahrradfirma direkt das Referat Schulverwaltung erhalten würde, die Polizeiinspektion Wilten sei darüber informiert worden.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2014 hat das Referat Schulverwaltung die Kontrollabteilung informiert, dass seit Oktober 2013 an die betreffende Fahrradfirma keine Rechnungen mehr bezahlt worden wären, da im Jahr 2014 keine Inspektion der Fahrräder des Verkehrsgartens Wilten notwendig gewesen sei. Der zuständige Referent habe mit dem Inhaber der Firma gesprochen und ihm unmissverständlich mitgeteilt, dass hinkünftig keine Rechnungen mehr im Nachhinein bezahlt werden würden. Wenn Instandhaltungsarbeiten bei den Fahrrädern notwendig werden, wird der Referent darüber informiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2014

- 78 Der Bericht über die Belegkontrollen, I. Quartal 2014, Zl. KA-03947/2014, wurde am 20.05.2014 fertig gestellt.
- 79 Von der Kontrollabteilung überprüft wurden vier von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft freigegebene Auszahlungen an den (gemeinnützigen) Verein St. Raphael, welche inhaltlich die Rückerstattung von Annuitätenzahlungen betreffend zwei Wohnbauförderungsdarlehen sowie zwei Ergänzungsfinanzierungsdarlehen einer Bank betrafen. Diese Darlehen wurden vom Verein für den Neubau des Seniorenheimes St. Raphael am Standort Ing.-Etzel-Straße 71 beansprucht. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen gesetzlichen Regelungen des Tiroler Sozialhilfegesetzes, dass die Tiroler Gemeinden die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime selbst zu tragen hatten (bzw. aktuell nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz nach wie vor zu tragen haben), fasste der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in den Jahren 2002, 2003 und 2004 die erforderlichen Beschlüsse hinsichtlich der Finanzierung, der Annuitätenrückzahlung und der Bürgerschaftsübernahmen betreffend die zusätzlich zu den Darlehen der Wohnbauförderung beanspruchten Ergänzungsdarlehen. Als Bestandteil der gefassten GR-Beschlüsse (im Jahr 2002) fiel der Kontrollabteilung unter anderem die Beschlussformulierung auf, wonach sich der Heimbetreiber zu verpflichten hatte, „der Stadt Innsbruck eine Quote von 80 % gemessen an den Alten- und Pflegebetten für Innsbrucker Bürger einzuräumen“. Vertraglich wurden die Übernahme der Annuitätenzahlungen durch die Stadt Innsbruck und die Verpflichtungserklärung des Vereines (80 % Quote) – neben weiteren Abmachungen – in separaten Vereinbarungen vom 25.02.2002 und vom 23.12.2002 festgeschrieben. Was die Verpflichtungserklärung des Vereines anbelangt, wurde in den Vereinbarungen schriftlich festgelegt, dass sich der Verein im Gegenzug zur Übernahme der Annuitätenzahlungen durch die Stadt Innsbruck verpflichtet, „der Stadt Innsbruck auf Dauer eine Quote von 80 % der zur Verfügung stehenden Alten- und Pflegebetten für Innsbrucker Bürger bereitzustellen, sofern die entsprechende Nachfrage besteht“. Nach Rückfrage der Kontrollabteilung beim Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, inwiefern die Erfüllung dieser vertraglich festgesetzten 80 %igen Belagsquote von der Stadt Innsbruck verifiziert wird, informierte dieser darüber, dass seines Wissens nach eine laufende Überprüfung nicht stattfinden würde.

Die Kontrollabteilung hinterfragte des Weiteren, ob – allenfalls auch in Kooperation mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) – ein der vertraglichen Vereinbarung folgender Belegungsmodus definiert ist bzw. praktiziert wird. Ein diesbezüglich mit dem Geschäftsführer der ISD geführtes Telefongespräch brachte das Ergebnis, dass zwischen der ISD und dem betroffenen Verein in der Praxis insofern eine partnerschaftliche Vorgehensweise bestehe, als für den Fall, dass in den von der ISD betriebenen Wohnheimen kein Heimplatz verfügbar wäre, beim Verein zwecks eines freien Heimplatzes angefragt werden würde (Vermittlertätigkeit). Die konkreten Belagszahlen bzw. die Belegungsverteilung (Anteil Innsbrucker Bürger) in dem vom Verein betriebenen Heim wäre dabei allerdings nicht von Belang. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass den maßgeblichen Beschlüssen des Gemeinderates zufolge auch für das Senioren- und Pflegeheim Haus St. Josef am Inn (Innstraße 34) und das Nothburgaheim (Kapuzinergasse 4a) vergleichbare vertragliche Regelungen bestehen. In einem ersten Schritt empfahl die Kontrollabteilung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, bei den betroffenen Heimbetreibern Informationen betreffend die Belagszahlen bzw. Belegungsverteilung anzufordern bzw. diese Datenmeldungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen durch entsprechende Reportings zu institutionalisieren. Falls erforderlich wurde weiters empfohlen, in Kooperation mit der ISD im Sinne der vertraglich getroffenen Vereinbarungen einen Belegungsmodus festzulegen.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darüber, dass diese Problematik mit dem Geschäftsführer der ISD besprochen worden sei. In weiterer Folge wären die drei privaten Heimträger angeschrieben worden, zukünftig Belagszahlen und die Belegungsverteilung (Anteil Innsbrucker BürgerInnen) quartalsmäßig der MA IV mitzuteilen. Die seinerzeit eingetroffenen Unterlagen hätten belegt, dass die geforderte Quote von 80 % gemessen an den Alten- und Pflegebetten für Innsbrucker BürgerInnen eingehalten worden wäre. Sollte die Quote unterschritten werden, dann wurde von der MA IV auf die Möglichkeit für die Stadt verwiesen, die fehlenden Plätze aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen.

Erneut in dieser Angelegenheit befragt teilte die zuständige Dienststelle mit, dass die im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dargestellten Ausführungen und die getroffenen Maßnahmen belegen würden, dass die geforderte Quote von 80 % eingehalten wird/worden ist. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass erneut eine aktualisierte Belegauswertung bei den betroffenen Heimbetreibern angefordert werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Von der städtischen Berufsfeuerwehr wurde an die IIG & Co KG unter dem Titel „Gst. 2493/1 KG Hötting / Steinhäusl“ der auf das erste Halbjahr 2014 entfallende Betrag von € 165,60 (mtl. € 27,60) der Betriebskosten für dieses Objekt überwiesen. Dieses aus Stein bestehende Gebäude befindet sich örtlich unterhalb der (alten) Feuerwache Kranebitten (Kranebitter Allee 220). Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass sowohl für die (alte) Feuerwache Kranebitten als auch das „Steinhäusl“ Bittleihverträge zwischen der IIG & Co KG bzw. der Stadt Innsbruck als Leihgeber und dem Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ als Leihnehmer bestehen. Die abgeschlossenen Prekariumsvereinbarungen sehen die Nutzung der Objekte ausschließlich zum Einstellen von Feuerwehr-Oldtimern vor. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auch das (alte)

Feuerwehrhaus Allerheiligen (Allerheiligenhofweg 30) dem Verein prekaristisch überlassen worden ist. Für dieses Objekt gelangte ein monatlicher Betrag in Höhe von brutto € 39,60 zur Vorschreibung. Aufgrund der vorgefundenen vertraglichen Konstellation – Vertragspartner der IIG & Co KG bzw. der Stadt Innsbruck war der Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ – war die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die Vorschreibungen der Leihgeber direkt an die Berufsfeuerwehr Innsbruck gerichtet waren. Dieser Umstand wurde vom Branddirektor in der Weise begründet, als die tatsächliche Bezahlung der vorgeschriebenen Beträge über das Budget der städtischen Berufsfeuerwehr erfolgt. Diese Vorgehensweise sei mit dem ressortzuständigen 2. Vizebürgermeister so abgestimmt gewesen. Inhaltlich argumentierte der Branddirektor die Zahlungsübernahmen damit, dass der Verein für die Stadt (bzw. die Berufsfeuerwehr) eine Leistung insofern erbringen würde, indem er alte und erhaltungswürdige Feuerwehrfahrzeuge betreue, was ansonsten (wenn dies nicht durch den Verein erfolgen würde) die Berufsfeuerwehr zu bewerkstelligen hätte. Aus formaler Sicht machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die Bezahlung der Vorschreibungen durch die städtische Berufsfeuerwehr ohne entsprechenden Titel (also ohne vertragliche Grundlage) erfolgte. Dies deshalb, da die zugrunde liegenden Bittleihverträge als Vertragspartner den Verein vorsehen. Insofern müssten die Vorschreibungen von den Leihgebern auch an den Verein gerichtet werden.

Die Kontrollabteilung empfahl der städtischen Berufsfeuerwehr, in Zusammenarbeit mit den Leihgebern die Vorschreibungen künftig formal korrekt an den Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ zu richten. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Umstände, welche die Zahlungsübernahme durch die städtische Berufsfeuerwehr begründen (Leistungen des Vereines für die Stadt), schriftlich in bspw. einem Aktenvermerk zu dokumentieren und diesen vom ressortzuständigen Vizebürgermeister „freigeben“ zu lassen. Im Anhörungsverfahren informierte die städtische Berufsfeuerwehr darüber, dass in Entsprechung der Empfehlung der Kontrollabteilung von ihr ein Rohentwurf für eine Vereinbarung zwischen dem „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ und der Stadt Innsbruck erarbeitet worden wäre. Dieser Rohentwurf befand sich damals zur rechtlichen Prüfung im Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I. Nach dieser rechtlichen Prüfung war geplant, diese Vereinbarung dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen und in der Folge zu unterfertigen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 10.09.2014 der beschriebenen Vereinbarung seine Zustimmung erteilte. Der Kontrollabteilung wurde von der städtischen Berufsfeuerwehr eine Abschrift des allseits unterfertigten Vertrages übermittelt. In Punkt „3. Übernahme der Betriebskosten“ ist unter anderem auch die von der Kontrollabteilung empfohlene Umstellung der Rechnungslegung an den „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ festgehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2014

81 Der Bericht über die Belegkontrollen, II. Quartal 2014, Zl. KA-06548/2014, wurde am 08.08.2014 fertig gestellt.

82 Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bildern in Höhe von € 1.500,00 für das Stadtarchiv geprüft. Die Überprüfung der angekauften Bilder vor Ort nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, eine stichprobenartige Einschau (Inventarisierung, Digitalisierung, Lagerung) der vom Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum verwalteten Bilder vorzunehmen.

Für die Einschau hat die Kontrollabteilung aus der vom Referat zur Verfügung gestellten Datenbank „Augias“ insgesamt 261 Objekte willkürlich ausgewählt und anhand der vorhandenen Informationen (z.B. Bi-Nummer, Standort, KünstlerIn, Kunsttitel) in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum auf ihr physisches Vorhandensein überprüft.

Die Bilder in den Außendepots hängen zum überwiegenden Teil an großen Metallregalen. Die Kontrollabteilung konstatierte diesbezüglich, dass die Anbringung der Bi-Nummern an den Bildern mittels Post-it Zettel nicht optimal gelöst worden ist. Auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, erklärte der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum, dass eine geeignetere Form der Kennzeichnung direkt auf den Regalen bereits angedacht wurde.

Als Resümee dieser Begehungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass von den 121 Bildern mit Rahmen das Vorhandensein zweier Objekte nicht verifiziert werden konnte. Diesbezüglich vertrat die Kontrollabteilung generell die Ansicht, dass sämtliche vom Referat gemäß Bestandsverzeichnis registrierten Kunstwerke jederzeit auch auffindbar sein müssen und empfahl, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anforderung sicherzustellen.

In der damaligen Stellungnahme dazu wurde seitens des Referates u.a. mitgeteilt, dass durch Neueinkäufe, Ausleihungen, Rückgaben etc. das ganze System ständig in Bewegung sei, zumal der vorhandene Platz nicht ausreiche. Dieses permanente Provisorium wäre in der Hoffnung auf kurze Dauer mit Post-it Zetteln bezeichnet worden, von denen einzelne im Laufe der Zeit verloren gegangen seien. Daraus dürfte auch die Nicht-Auffindbarkeit der 2 Bilder rühren. Weiters teilte der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum mit, dass die neuen Kennzeichnungen in Form von beschrifteten Kartons erfolgen werden bzw. bereits teilweise erfolgt seien. Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde selbstverständlich nachgekommen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau erläuterte der Amtsvorstand in seiner Stellungnahme, dass Anfang Jänner 2015 eine weitere Fläche mit Vorrichtungen zum Aufhängen von Bildern ausgestattet worden sei. Derzeit wäre man dabei, alle Bilder mit Rahmen entsprechend nachzurücken. Die Markierung der Bilder erfolge nicht mehr mit Post-it Zetteln, sondern mit Papierkärtchen, die entweder mit einer Schnur oder einem robusten Klebestreifen am Rahmen fixiert würden. Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache versicherte der Amtsvorstand, dass in nächster Zeit sämtliche Defizite auf diesem Gebiet gelöst werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Mit der Auszahlungsanordnung 371r/463 wurde vom Amt für Grünanlagen über die Vp. 1/815000-710000 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Öffentl. Abgaben eine Ersatzmaut an die ASFINAG in Höhe von € 120,00 lt. Rechnung vom 11.04.2014 bezahlt.

Durch die Verwendung eines Anhängers ist die Achsenanzahl erhöht worden und somit wurde eine höhere Maut lt. Tarifkategorie der ASFINAG fällig. Der durch die „Go-Box“ (spezielles Gerät für die LKW-Maut) bereits entrichtete Tarif bezog sich auf eine geringere Achsenanzahl. Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung wurde gem. § 19 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz) eine Ersatzmaut festgelegt.

Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass die entrichtete Ersatzmaut durch den Arbeitgeber auch in die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einzubeziehen (gem. Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 387 bzw. Rz 659) war und empfahl, den Sachverhalt der genannten Geldbuße der MA I – Amt für Personalwesen zur Kenntnis zu bringen, um eine einkommensteuerliche Abrechnung bzw. Überprüfung zu gewährleisten.

Im Anhörungsverfahren wurde von der Dienststelle die Durchführung der Empfehlung versichert. Eine diesbezügliche Dokumentation hinsichtlich der Umsetzung konnte der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau übermittelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 84 Im Zuge der laufenden Gebarungsüberwachung hat die Kontrollabteilung an Privatpersonen getätigte Honorarzahungen für die Betreuung von Müttern und ihren minderjährigen Kindern im Rahmen des Projektes „Frau- und Kind-Treff Pradl“ überprüft. Dabei wurde der Inhalt der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Werkverträge bemängelt. Die Kontrollabteilung gab zu Bedenken, dass die gegenständlichen Auftragsverhältnisse die typischen Merkmale eines (freien) Dienstverhältnisses aufweisen, da die Komponenten der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber jenen persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit deutlich überwiegen. Wenn auch die mit den Auftragnehmerinnen abgeschlossenen Verträge als „Werkverträge“ tituliert worden sind, lässt deren inhaltliche Gestaltung jedenfalls auf ein versicherungspflichtiges (allenfalls geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis schließen.

Im Hinblick auf die daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen empfahl die Kontrollabteilung, die derzeit gehandhabte Vorgangsweise zu überdenken.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die geprüfte Dienststelle (Amt für Kinder- und Jugendhilfe) mitgeteilt, dass die ausgesprochene Empfehlung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen bei der Neuausfertigung der Verträge für 2015 umgesetzt werden wird. Die bisherige rechtliche Einordnung sei vor Beginn des Projektes nach Abklärung mit den zuständigen Dienststellen erfolgt.

Anlässlich der diesbezüglichen Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2014 hat die geprüfte Dienststelle berichtet, dass die in Rede stehenden Werkverträge bis einschließlich 31.01.2015 laufen würden. Für die im Rahmen des Projektes be-

fassten Damen seien für das „vertraglich neue Arbeitsjahr“ nunmehr anstatt der früheren Werkverträge freie Dienstverträge ausgefertigt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Was den für die schriftliche Dokumentation der wöchentlich stattfindenden Treffpunkte geltend gemachten Arbeitsaufwand von jeweils einer Stunde anlangt, wurde festgestellt, dass diese Tätigkeit im zu erbringenden Leistungsumfang nicht definiert ist. Außerdem hielt die Kontrollabteilung diesen im Hinblick auf den Umfang der getätigten Aufzeichnungen (eine DIN A4-Seite in sehr großer Schrift) für nicht gerechtfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, diese Tätigkeit, sollte sie weiterhin gewünscht sein, künftig pauschal abzugelten.

In der Stellungnahme betonte die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe die Wichtigkeit der Dokumentation zur Beobachtung und Entwicklung und damit zur Erfolgskontrolle des Projektes. Der Empfehlung der Kontrollabteilung, diese Tätigkeit in den vertraglich definierten Leistungsgegenstand und damit zur pauschalen Abgeltung aufzunehmen, werde entsprochen werden.

Dazu gab die geprüfte Dienststelle im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2014 bekannt, dass obige Tätigkeit in den Leistungskatalog aufgenommen wurde und der Zeitaufwand hierfür mit einer halben Stunde kalkuliert worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“

- 86 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2013 eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“ vorgenommen und hierüber mit Datum 05.02.2014, ZI. KA-08252/2014, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist:

Im Rahmen der Durchleuchtung der Personalgestion hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass nur die Tagdienstmitarbeiter bei der BFI der elektronischen Zeiterfassung (EZE) sowie der Gleitzeitordnung des Stadtmagistrates unterliegen.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Prüfung der technischen Möglichkeiten, um auch die Mitarbeiter des Branddienstes in das elektronische Zeitbuchungssystem einbinden zu können.

Im Anhörungsverfahren sicherte die Berufsfeuerwehr zu, diesbezüglich umgehend mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik in Verbindung zu treten. Im Falle einer positiven Prüfung werde als zweiter Schritt

mit dem Personalamt und der Personalvertretung eine Abklärung der Abläufe stattfinden. Aus der Sicht der Amtsleitung werde jedenfalls eine Aufnahme in das elektronische Zeitbuchungssystem befürwortet.

Das Amt für Personalwesen gab dazu bekannt, dass nicht nur die technischen Möglichkeiten zur Einführung der EZE für die Branddienstmitarbeiter geprüft, sondern vor allem auch die organisatorische Umsetzbarkeit eingehend untersucht werde. Flankierend dazu würden auch Erfahrungsberichte aus anderen Städten mit Berufsfeuerwehren eingeholt werden.

Zum Weitergang der Sache befragt, berichtete die Berufsfeuerwehr anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass die technischen Möglichkeiten der Einführung der EZE geprüft und auch ein Programm der BF Linz hierfür näher betrachtet worden sei. Für die Umsetzung wären programmtechnische Anpassungen notwendig gewesen bzw. hätte dieses Programm für die BFI angekauft werden müssen. Aus diesem Grund sei für die elektronische Schichtenerfassung selbst eine Abrechnungsmethode entwickelt worden, in der neben den geleisteten Schichten auch der Zeitausgleich und die Krankenstandstage aufgenommen werden würden und der aktuelle Schichtenstand jedes Mitarbeiters sowie der Gesamtschichtenstand täglich elektronisch abrufbar sei. Dieses Programm sei mit 01.01.2015 eingeführt worden, parallel dazu werde 2015 noch das bewährte Schichtenaufzeichnungs-procedere der Dienstleiter vollzogen.

Das Amt für Personalwesen teilte diesbezüglich mit, dass in Anbetracht der durch die BFI diesbezüglich gesetzten Maßnahmen vorerst von der Einführung einer EZE für im Schichtdienst tätige MitarbeiterInnen abgesehen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 87 Zur Funktion der Offiziere in der amtsinternen Organisation führte die Kontrollabteilung aus, dass die Bereitschaftsoffiziere die Einsätze der Branddienstmannschaft leiten, wofür nach der Dienstzweigeverordnung der LH Innsbruck u.a. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt erforderlich ist. Gleichzeitig sind die Bereitschaftsoffiziere im Rahmen der amtsinternen Organisation der BFI Sachbearbeiter für ein bestimmtes Sachgebiet. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass im Referat „Infrastruktur und Einsatzdienst“ der für den Bereich „vorbeugender Brandschutz“ verantwortliche Sachbearbeiter ebenfalls die Offiziersausbildung absolviert hat und einen Offiziersrang bekleidet, aufgrund der fehlenden HTL-Matura jedoch nicht als Bereitschaftsoffizier eingesetzt wird.

Im Hinblick auf die zur Erhöhung der produktiven Arbeitszeit für Sachbearbeitungstätigkeiten von Offizieren angedachte Installierung eines weiteren Bereitschaftsoffiziers empfahl die Kontrollabteilung, das in der Dienstzweigeverordnung verankerte Erfordernis der HTL-Matura zu hinterfragen.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete die BFI, dass in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2013 die seitens des Amtes gestellten Anträge auch auf einen zusätzlichen Bereitschaftsoffizier nicht berücksichtigt worden seien. Da zur Zeit der Offizier des vorbeugenden Brandschutzes eine vollständige Offiziersausbildung absolviert hat und lediglich anstelle der HTL-Matura eine „normale“ Matura vorweisen kann, werde auch seitens der BFI eine entsprechende Änderung der

Dienstzweigeverordnung befürwortet. Im Zusammenhang mit den neuen Ausbildungswegen für zukünftige Bereitschaftsoffiziere (z.B. ein Lehrabschluss mit einer AHS-Matura) würde sich auch die Flexibilität bei Ausschreibungen erhöhen.

Das Amt für Personalwesen wies darauf hin, dass die Erhöhung der absoluten Anzahl an Bereitschaftsoffizieren im Dienststand der BFI nicht nur unter dem Aspekt der im Raum stehenden Erhöhung der produktiven Arbeitszeit für Sachbearbeitungstätigkeiten, sondern auch unter dem Blickwinkel einer sparsamen und wirtschaftlichen Personaleinsatzplanung zu betrachten sein werde. Die Erhebungen für eine Gesamtschau würden zeitgerecht und für eine abschließende Betrachtung zum Dienstpostenplan 2015 abgeschlossen sein. Desgleichen werde die Überarbeitung der Dienstzweigeverordnung im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung nach einer Öffnung der Zugangsvoraussetzungen für Bereitschaftsoffiziere einer Prüfung unterzogen werden.

Als Feedback zur Follow up – Einschau 2014 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass die Überarbeitung der städtischen Dienstzweigeverordnung in Evidenz sei und gemeinsam mit anderen zu adaptierenden Regelungsinhalten in einer gemeinsamen Novelle erfolge. Ein Erledigungszeitpunkt könne derzeit noch nicht genannt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

88 Zum Thema „Besoldung“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Abgeltung der Tätigkeit im Branddienst mittels Zulagen und Nebengebühren sowie Freischichten erfolgt. Weiters sind über Beschluss des Stadtsenates bzw. Gemeinderates im Jahr 2002 zahlreiche dienst- und besoldungsrechtliche Verbesserungen für die Mitglieder der BFI umgesetzt worden.

Bezüglich der Anzahl der Funktionsposten bei der BFI, deren Bekleidung mit dem Bezug einer Funktionszulage in Form einer qualitativen Mehrleistungszulage verbunden ist, bemerkte die Kontrollabteilung, dass diese nach der Auflösung der Nachrichtenzentrale im Herbst 2007 mit 28 (20 Oberbrandmeister- und 8 Hauptbrandmeisterposten) festgelegt worden ist. Tatsächlich bekleideten zum Prüfungszeitpunkt 30 Mitarbeiter der BFI einen Funktionsposten, davon hatten 22 den Dienstrang eines Oberbrandmeisters und 8 den eines Hauptbrandmeisters. Die Kontrollabteilung empfahl, die Anzahl der Funktionsposten zu evaluieren und gegebenenfalls neu festzulegen.

Die BFI sicherte dies in ihrer Stellungnahme zu, betonte aber, dass sich grundsätzlich an der Anzahl der derzeit zur Verfügung stehenden Ober- und Hauptbrandmeisterposten nichts ändern sollte.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2014 teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die Funktionsposten innerhalb der BFI evaluiert worden seien. Es wären dies

- 8 Hauptbrandmeisterposten (Fahrmeister und Dienstleiter)
- 24 Oberbrandmeisterposten und
- 4 Bereitschaftsoffiziere

Diese Funktionen seien auch im Dienstpostenverteilungsplan eingepflegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 89 Weiters wurde bemerkt, dass drei Branddienstmitarbeiter, welche einen Funktionsposten inne hatten, im Dienstpostenverteilungsplan nicht als solche gekennzeichnet waren. Es erging deshalb die Empfehlung, den Dienstpostenverteilungsplan diesbezüglich zu ergänzen.

Die BFI sagte einen Abgleich mit dem Amt für Personalwesen zu. Ergänzend dazu kündigte das Amt für Personalwesen an, die Kennzeichnung der Funktionsposten im Dienstpostenverteilungsplan gemeinsam mit dem Branddirektor vorzunehmen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 wurde die Kontrollabteilung vom Amt für Personalwesen informiert, dass die Kennzeichnung der Funktionsposten im Dienstpostenverteilungsplan ergänzt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 90 Darüber hinaus hatte die Kontrollabteilung festgestellt, dass ein BFI-Mitarbeiter seit 01. Juli 2002 den Funktionsposten eines Sonderfahrzeugkommandanten bekleidet, weshalb ihm damals auch die (kleine) Funktionszulage zuerkannt wurde. Wegen einer länger dauernden Krankheit ist die Auszahlung der Zulage im September 2010 nach den Bestimmungen der Nebengebührenverordnung richtigerweise ruhend gestellt worden. Obwohl der betroffene Dienstnehmer seinen Dienst aber im November 2010 wieder angetreten hat, war die Zulage zum Prüfungszeitpunkt noch immer ruhend gestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Versäumnis umgehend zu bereinigen und die entsprechenden Nachzahlungen in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren führte das Amt für Personalwesen als Ursache hierfür einen Verknüpfungsfehler in der EDV-gestützten Lohnverrechnung ins Treffen. Weiters wurde mitgeteilt, dass eine Nachrechnung und Richtigstellung vorgenommen worden sei und die Auszahlung mit den Bezügen Februar 2014 erfolge.

Laut Aussage zum Follow up 2014 wurde die Empfehlung der Kontrollabteilung, wie angekündigt, Anfang des Jahres 2014 umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 91 Schließlich fiel der Kontrollabteilung auf, dass der Empfängerkreis der eingesehenen Zulage unter zwei verschiedenen Arbeitstiteln dokumentiert ist, weshalb empfohlen wurde, die Zulage für Funktionsposten in Hinkunft unter einem Arbeitstitel zu erfassen.

Diesbezüglich kündigte das Amt für Personalwesen in der Stellungnahme an, die Zulage für Funktionsposten ab Februar 2014 ausschließlich unter der Lohnart „qualifizierte Mehrleistung für Funktionsposten“ zu erfassen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 wurde der Kontrollabteilung bestätigt, dass der Empfehlung nachgekommen worden ist und die gegenständliche Zulage ab Februar 2014 nun ausschließlich unter der Lohnart 739 aufscheint.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 92 Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die BFI an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachdienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete die BFI anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass der Aufwand erhoben worden sei und die Erhöhung der vorzuschreibenden Kosten für Leistungen der BFI sowie der Bau- und Feuerpolizei mit dem Beschluss der neuen Tarifordnung im März 2015 umgesetzt werden soll. Darüber hinaus sei eine jährliche Anpassung vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 93 Die Kontrollabteilung hat weiters festgestellt, dass die im Rahmen der Brandsicherheitswachdienste anfallenden Nebengebühren zwar aufwandsmäßig die BFI belasten, sämtliche Erlöse jedoch auf eine Einnahmenpost der Bau- und Feuerpolizei fließen.

Allerdings betrafen rd. 2/3 des im Jahr 2012 bei der Bau- und Feuerpolizei getätigten Einnahmenvolumens (Gesamteinnahmen 2012: € 189,1 Tsd.) die im Wege der Lohn- und Gehaltsverrechnung abgerechneten Nebengebühren für von BFI-Mitarbeitern geleistete Brandsicherheitswachdienste.

Aus Gründen der Transparenz regte die Kontrollabteilung an, künftig den auf die BFI entfallenden Anteil auf eine beim TA „Berufsfeuerwehr“ entsprechend einzurichtende Einnahmenpost umzubuchen.

Die BFI ließ diesbezüglich durchblicken, mit der MA IV eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Laut Mitteilung der BFI zur Follow up – Einschau 2014 werden diese Einnahmen nun auf einer Voranschlagspost der BFI (Vp. 2/162010+815000 „Gebühren - Sonstige Verwaltungsleistungen“) gebucht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

94

Die vier Einsatzoffiziere sowie der im Tagdienst verwendete Offizier für den vorbeugenden Brandschutz stehen seit Jänner 2005 im Genuss einer Mehrleistungsvergütung, welche ausschließlich für zeitlichen Mehraufwand für Dienstleistungen im Bereich der zugeteilten Sachaufgabengebiete gewährt wird. Als Äquivalent für 10 Monatsstunden zeitlichen Mehraufwand entsprach sie der Höhe nach der Referentenentschädigung. Die Zuerkennung wurde ausgesprochen, so lange die zeitlichen Mehrleistungen auch erforderlich sind. Beim Offizier für den vorbeugenden Brandschutz sind die geforderten 10 Stunden Mehrleistung pro Monat im Zeiterfassungssystem hinterlegt, für die vier Einsatzoffiziere hat der Branddirektor die entsprechenden Aufzeichnungen über die Erbringung dieser Stunden zu führen. Auf die diesbezüglichen Unterlagen angesprochen, hat der Branddirektor das Fehlen derartiger Aufzeichnungen eingeräumt.

Resümierend zu dieser Thematik hat die Kontrollabteilung empfohlen, die den Offizieren der BFI seit 2005 gewährte quantitative Mehrleistungsvergütung in Bezug auf ihre Anspruchsberechtigung neu zu evaluieren.

Im Anhörungsverfahren kündigte die BFI an, dass die Kalendermonate März, April und Mai (2014) zur Evaluierung der anfallenden Mehrdienstzeiten verwendet und abschließend ein Bericht an die Abteilungsleitung vorgelegt werden würde.

Das Amt für Personalwesen sagte zu, die in Rede stehende Mehrleistungsvergütung im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung einer Neubetrachtung zu unterziehen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 informierte die BFI, dass ein Evaluierungszeitraum von März bis April 2014 beauftragt, der erhobene Zeitaufwand geprüft und festgestellt worden sei, dass die quantitative Mehrleistungsvergütung für den zeitlichen Mehraufwand im Rahmen der den Bereitschaftsoffizieren zugeteilten Sachaufgabengebiete gerechtfertigt sei.

Ergänzend dazu bemerkte das Amt für Personalwesen, dass die gegenständliche Thematik gemeinsam mit dem Vorstand der BFI bearbeitet und dabei festgestellt worden sei, dass die gewährte quantitative Mehrleistungsvergütung für Offiziere weiterhin berechtigt wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

95 Den (insgesamt) vier in der Funktion eines Dienstleiters tätigen Bediensteten der BFI ist seit 01.01.2006 eine Mehrleistungsvergütung für quantitative Mehrleistungen zuerkannt, welche sich zum Prüfungszeitpunkt auf € 228,87 brutto monatlich belief.

In der damaligen Antragstellung wurde argumentiert, dass sich sowohl durch die Umstellung des Dienstplanmodells auf das Poolsystem als auch aufgrund der begleitenden Neueinteilung der Aufgabengebiete zwischen Offizieren und Dienstleitern für die Dienstleiter eine quantitative Mehrleistung ergeben habe, welche u.a. aus dem Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Diensterteilung (Krankmeldungen und Zeitausgleichsführung mit nachfolgender Umstrukturierung der Einsatzmannschaft, Einteilung der Brandsicherheitswachdienste, zentrale Ansprechperson für die FF etc.), der neuen monatlichen Dienstbuchführung, der neuen Ausbildungsdokumentation sowie der Einteilung der Mannschaft zur Ausbildung resultiere.

Diese Mehrleistung könne in der 24-stündigen Dienstschiht nicht innerhalb der normalen Arbeitszeit bewerkstelligt werden und müsse daher insbesondere auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen geleistet werden. Seitens des Branddirektors wurde damals der durchschnittliche Zeitaufwand hierfür mit täglich vier Stunden beziffert, was bei durchschnittlich 9 Dienstschihten eine Mehrleistung der Dienstleiter von 36 Stunden pro Monat bedeute.

Die Gewährung der Mehrleistungsvergütung wurde befristet ausgesprochen, zum einen auf die Dauer der Funktionsausübung und zum anderen auf die tatsächlich erforderlich bleibende Erbringung der quantitativen Mehrarbeit.

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, sind die der Zulagengewährung seinerzeit zugrunde gelegten Motive inhaltlich seither nie hinterfragt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die den Dienstleitern der BFI gewährte quantitative Mehrleistungsvergütung einer Neuerteilung zu unterziehen. Aus der Sicht der Kontrollabteilung erschien die zeitlich definierte Mehrbelastung im Ausmaß von täglich vier Stunden jedenfalls großzügig bemessen, zumal die einzelnen Pools ihre Dienst- und Urlaubseinteilung mittels Monatsplänen selbstständig bewerkstelligen und die Aufgabe der Diensterteilung samt den damit verbundenen Nebenarbeiten, wie Umstrukturierung der Einsatzmannschaft bei Krankheitsfällen oder Zeitausgleichen, naturgemäß in das Aufgabenprofil eines Dienstleiters fällt.

Die BFI sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass in Anlehnung an die Vorgangsweise bezüglich der Mehrleistungsvergütung für die Offiziere die Kalendermonate März bis Mai (2014) zur Evaluierung der anfallenden Mehrdienstzeiten verwendet werde und abschließend ein Bericht an die Abteilungsleitung ergehe.

Das Amt für Personalwesen signalisierte, dass die Mehrleistungsvergütungen für Dienstleiter einer Neubetrachtung unterzogen werden würden.

Zum Fortgang der Angelegenheit befragt, wurde der Kontrollabteilung im Zuge des Follow up 2014 mitgeteilt, dass im Evaluierungszeitraum März bis April 2014 die erhobenen Zeiten geprüft worden seien. Die Dienstleiter hätten auch in der Bereitschaftszeit ihre vorgegebenen Arbeiten zu erfüllen und stünden des Weiteren für

alle Mitarbeiter rund um die Uhr zur Verfügung. Im Ergebnis habe sich herausgestellt, dass die quantitative Mehrleistungsvergütung weiterhin gerechtfertigt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Bezieher der gegenständlichen Zulage teilweise unter der Lohnart „Mehrleistungsvergütung quantitativ“ und teilweise unter der Lohnart „Überstundenpauschale“ ausgewiesen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl aus Gründen der Transparenz, die Auszahlung der Zulage unter einem einheitlichen Arbeitstitel zu erfassen.

Diesbezüglich gab das Amt für Personalwesen im Anhörungsverfahren bekannt, dass die Mehrleistungsvergütung für die Dienstleiter ab Februar 2014 einheitlich unter der Lohnart „Überstundenpauschale“ erfasst werden wird.

Zur aktuellen Follow up – Einschau (2014) wurde der Kontrollabteilung die Umsetzung der angekündigten Maßnahme bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 97 Die Mitarbeiter der BFI haben die Möglichkeit, ihre privaten Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände der BFI zu parken. Ein Kostenbeitrag hierfür war zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgesehen. Ebenso wurde bisher kein Sachbezug im Sinne der Bestimmungen des EStG (1988) angesetzt, obwohl unmittelbar an das Gelände der BFI gebührenpflichtige Kurzparkzonen angrenzen. Die Kontrollabteilung erläuterte in diesem Zusammenhang die einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkte und empfahl, mit dem Referat Besoldung zwecks Vornahme einer ordnungsgemäßen Sachbezugsversteuerung in Kontakt zu treten.

Dazu hat der Kommandant noch im Verlauf der Prüfung berichtet, dass die Thematik des Parkens privater Kraftfahrzeuge am Hof der BFI in der zwischenzeitlich überarbeiteten Dienstordnung abgehandelt worden sei und in diesem Rahmen die Bediensteten davon in Kenntnis gesetzt worden seien, dass die Erteilung einer Parkberechtigung künftig mit einem im Wege der Lohn- und Gehaltsverrechnung steuerrechtlich anzusetzenden Sachbezug verbunden ist.

Im Anhörungsverfahren berichtete die BFI, dass die Meldung der Parkplatznutzer an das Amt für Personalwesen im Dienstwege bereits erfolgt sei.

Das Amt für Personalwesen bestätigte die Übermittlung der Auflistung und teilte mit, dass nunmehr eine ordnungsgemäße Versteuerung seitens des Referates Besoldung mit Februar 2014 in die Wege geleitet werden könne.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch die BFI die ausgesprochene Empfehlung mit Februar 2014 vollinhaltlich umgesetzt worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 98 Wie den Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, wurde der Kauf eines Sonderfahrzeuges nicht über die Stadt Innsbruck sondern über die IVB abgewickelt. Zur Begleichung des Kaufpreises hat die FF Mühlau jedenfalls der Gebietskörperschaft einen Betrag von € 29.354,19 überwiesen. Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass sich der Kaufpreis für das erwähnte Fahrzeug auf netto € 28.832,68 belaufen hat.

Aus den der Kontrollabteilung vorgelegten Prüfungsunterlagen war jedoch nicht eindeutig ersichtlich, ob das gegenständliche Sonderfahrzeug von der FF Mühlau zur Gänze, also zzgl. der Umsatzsteuer in der Höhe von € 5.766,54 bezahlt werden sollte oder der Steuerbetrag von der Stadt Innsbruck zu übernehmen war. In Bezug auf den (Netto-)Kaufpreis ergibt die Gegenüberstellung der beiden Beträge eine Differenz in der Höhe von € 521,51.

Nach Meinung der Kontrollabteilung galt es zu klären, ob dieser Betrag der FF Mühlau rückzuerstatten oder ob von der FF Mühlau noch ein Betrag von € 5.245,03 einzufordern wäre.

In seiner Stellungnahme teilte der Amtsleiter mit, dass diesbezüglich mit der MA IV Kontakt aufgenommen und abschließend an die Abteilungsleitung ein Bericht erstattet werde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur aktuellen Follow up – Einschau 2014 erbrachte die Dienststelle der MA III den Nachweis, dass der Differenzbetrag von € 521,51 an die FF Mühlau rückerstattet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 99 Mit Beschluss vom 20.12.2011 hat der StS die BFI mit der Neuausschreibung von Wartungs- und Servicearbeiten den Fuhrpark der Feuerwehr der Stadt Innsbruck betreffend beauftragt und der Kündigung des bestehenden Instandhaltungsvertrages zum 31.12.2011 zugestimmt.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass „bis Ende Mai 2012 ein ‚Kosten- und Leistungsrechnungsbericht‘ vorzulegen ist, indem auf die tatsächlichen Auswirkungen hinsichtlich des Personalstandes der IVB, die bisher geleisteten Zahlungen ... sowie die Verrechnung zwischen den involvierten städtischen Dienststellen einzugehen sein wird. ... Der Bericht ist von der Bau- und Finanzdirektion im Wege des Magistratsdirektors zeitgerecht vorzulegen.“

Bis zum Prüfungszeitpunkt (Ende Oktober 2013) waren keine diesbezüglichen Aufzeichnungen bzw. kein „Kosten- und Leistungsbericht“ aktenkundig und ist somit dem Beschluss des StS vom 20.12.2011 nicht zur Gänze entsprochen worden.

In seiner Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 informierte der Amtsleiter, dass dieser Punkt nicht von der Berufsfeuerwehr beantwortet werden könne, da „die Bereiche der IVB im Zusammenhang mit der Stadt Innsbruck von der MA IV bearbeitet werden und dem Amt hier keine Unterlagen zugänglich sind“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 100 Des Weiteren war den Prüfungsunterlagen zu entnehmen, dass die BFI im Jahr 2008 ein Fahrzeugkonzept für das Feuerwehrwesen der Stadt Innsbruck erarbeitet bzw. erstellt hat. Dem gegenständlichen Fahrzeugkonzept war u.a. zu entnehmen, dass die Stadt Innsbruck grundsätzlich dem Ankauf von Fahrzeugen aus Eigenmitteln der FF („Kameradschaftskasse“) zustimmt, wenn diese auch die Instandhaltungskosten (Reifen, Schneeketten, Reparaturen, etc.) dieser Fahrzeuge übernehmen. Dazu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass lt. erhaltener Aussage die Aufwendungen für die Instandhaltung sämtlicher Fahrzeuge jedoch die BFI trägt.

Aus diesem Grund wurde empfohlen, die Übernahme der Instandhaltungskosten bei Fahrzeugselbstbeschaffungen aus Eigenmitteln der „Kameradschaftskasse“ neu festzulegen.

Diesbezüglich sicherte die Berufsfeuerwehr in ihrer Stellungnahme zu, mit dem Bezirksfeuerwehrausschuss Kontakt aufzunehmen, die weitere Vorgehensweise innerhalb des Bezirksausschusses zu beschließen und allfällige Änderungen dem StS zur Entscheidung vorzulegen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 teilte die Berufsfeuerwehr hierzu mit, dass im Fahrzeugkonzept 2015 (eingereicht am 20.01.2015) die Empfehlung der Kontrollabteilung berücksichtigt worden sei. Eine positive Beschlussfassung des StS werde abgewartet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 101 Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Zeitraum von 2008 bis 2012 mehrere Feuerwehrfahrzeuge im Sinne einer „steueroptimierten Beschaffung“ von der IVB angekauft worden sind. Im Gegenzug erhielt die IVB für jede Anschaffung eine Kapitaltransferzahlung in Form einer Gesellschaftereinlage auf Basis des Nettoaufwandes.

Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, ist in den Jahren 2010 und 2012 nicht nur der Nettomietzins, sondern irrtümlich auch der Steuerbetrag vom jährlichen Gesellschafterzuschuss an die IVB in Abzug gebracht worden. Des Weiteren ist die Gesellschaftereinlage 2010 um die im Jahr 2009 verrechnete Umsatzsteuer reduziert worden. Darüber hinaus ist der IVB im Jahr 2013 eine zusätzliche Gesellschaftereinlage in der Höhe von rd. € 77,0 Tsd. gewährt worden. Dieser Betrag diente zur Kompensation der in den Vorjahren in zu geringer Höhe geleisteten Gesellschafterzuschüsse.

Darauf Bezug nehmend ergab die Prüfung, dass der IVB aus der Vermietung von Sonderfahrzeugen den Zeitraum 2009 bis 2012 betreffend noch ein marginaler Betrag (€ 30,00) zustehen würde.

Die Kontrollabteilung sprach daher die Empfehlung aus, den noch offenen Betrag zu begleichen und künftig einerseits auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Mietzinse (Fahrzeuge) und andererseits auf die Berechnung der Gesellschafterzuschüsse in korrekter Höhe besonderes Augenmerk zu legen.

Laut Stellungnahme der MA IV werde, um die ordnungsgemäße Verbuchung des offenen Betrages von € 30,00 sicherzustellen, mit den betroffenen Stellen eine Besprechung vereinbart und die Erledigung entsprechend betrieben.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 berichtete der Leiter des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass die Verrechnung des in Rede stehenden Betrages „im Zuge der Gegenverrechnung der Betriebsabgangsdeckung IVB“ erfolge und daher keine weitere Zahlung notwendig sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 102 Letztlich sind die Vertragsparteien übereingekommen, die von der IVB angeschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Drehleiter) nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer mittels Schenkung, Verkauf zum Buchwert, etc. in das Vermögen der Stadt Innsbruck zu übertragen.

Um nach Ablauf der geplanten Nutzungsdauer eine Übernahme der vertragsgegenständlichen mobilen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stadt Innsbruck zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich ehestmöglich mit der IVB in Verbindung zu setzen und um eine für alle Vertragsparteien zufriedenstellende Lösung bemüht zu sein.

Die Anregung der Kontrollabteilung wurde zustimmend aufgenommen. Für die diesbezügliche Umsetzung werde lt. Stellungnahme das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit der IVB und den zuständigen Dienststellen das Einvernehmen herstellen und schriftlich präzisieren.

Zum Status quo teilte das betreffende Amt im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 mit, dass die Überprüfung der verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich des Übergangs der Fahrzeuge in das Eigentum der Stadt Innsbruck vom Prokuristen der IVB (erst) am 05.02.2015 vorgenommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 103 Da seit dem Jahr 2008 (bis 2012) mehrere Sonderfahrzeuge für die BFI und FF über die IVB angeschafft worden sind, regte die Kontrollabteilung an, das Bestandsverzeichnis der BFI auf diesbezügliche Unzulänglichkeiten hin zu überprüfen, jedenfalls aber die Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck um die Anschaffungskosten bzw. um die Buchwerte der in diesem Bericht angesprochenen Sonderfahrzeuge (Tanklöschfahrzeug und Kommandofahrzeug) zu korrigieren.

Die Berufsfeuerwehr sicherte in dieser Angelegenheit zu, dass seitens der Berufsfeuerwehr erhoben werde, um welche inventarisierten Fahrzeuge es sich handle und gleichzeitig geprüft werde, ob diese im Vermögensbereich der Stadt eingebucht worden sind bzw. nach Rücksprache mit der MA IV hier eine Bereinigung getätigt werde.

Zur Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 teile der Amtsleiter mit, dass der Inventarbestand überprüft und richtig gestellt worden sei. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung eine überarbeitete Inventarliste des Fuhrparks der Feuerwehr Innsbruck übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 104 Des Weiteren haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck Wirtschaftsgüter (lt. erhaltener Auskunft rd. 5.000 Stk.) mit einem – nach den Aufzeichnungen der BFI – ermittelten Anschaffungswert von gesamt rd. € 5,0 Mio. enthalten sind. Hierbei handelte es sich um seit langem ausgediente Vermögensgegenstände des Feuerwehrwesens, deren Ausscheiden bei der Erstellung der städtischen Vermögensrechnung 2012 (und in den Vorjahren) nicht berücksichtigt worden ist.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, sich in dieser Angelegenheit umgehend mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV in Verbindung zu setzen und das Inventarverzeichnis der BFI mit der städtischen Vermögensrechnung abzugleichen und gegebenenfalls gebotene Korrekturen vorzunehmen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Berufsfeuerwehr berichtet, dass sich die Empfehlung der Kontrollabteilung bereits in Umsetzung befinde.

Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 das Inventarverzeichnis der BFI sowie Inventaraufnahmeblätter der FF übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 105 Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass nicht alle Ausrüstungsgegenstände der FF im Bestandsverzeichnis der BFI erfasst worden sind. Laut Aussage des für das Inventarwesen der BFI verantwortlichen Mitarbeiters ist dieser Mangel u.a. auf die Beschaffung jener Wirtschaftsgüter der FF zurückzuführen, die zum einen über Ansuchen der FF vom LFV bestellt und bezahlt und zum anderen der Ankauf über den LFV abgewickelt, jedoch aus Mitteln der Kameradschaftskassen der FF bezahlt worden sind. Beispielsweise stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein im Jahr 2012 für die FF Hötting angeschaffter hydraulischer Rettungssatz im Wert von netto rd. € 32,0 Tsd. im Inventarverzeichnis der BFI nicht enthalten war.

Hierzu merkte die Kontrollabteilung an, dass gem. § 19 „Führung der Kasse, Verwaltung des Vermögens“ der Anlage 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20.05.2003 i.d.g.F. zur Durchführung des LFG 2001 (Satzung der Freiwilligen Feuerwehren) dem Kassier die Führung der Kasse sowie die Verwaltung des Vermögens obliegt. Unter anderem hat er dabei die Aufgabe der Führung von Inventaraufzeichnungen wahrzunehmen.

Dabei ist nach den Bestimmungen der eben angesprochenen Verordnung der Tiroler Landesregierung (§ 21) für die in Verwendung der FF stehenden beweglichen Anlagegüter ein Inventarverzeichnis auf vorgesehenen „Inventarkontoblättern“ zu führen und eine Gliederung nach Gruppen (Fahrzeuge und Anhänger, Maschinen und maschinelle Anlagen, Armaturen und Schläuche, Gerätschaften und Werkzeuge etc.) vorzunehmen. Aus dem Verzeichnis sollten der Bestand, der Eigentümer, der Anschaffungswert sowie das Anschaffungsdatum und alle Bestandsveränderungen entnommen werden können.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, am Ende oder zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres am Standort der jeweiligen FF eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und die Änderungen in das Inventarverzeichnis der BFI aufzunehmen. Eine laufende Bestandsaufnahme durch die FF mittels eben angesprochener „Inventarkontoblätter“ nimmt die Kontrollabteilung dabei als gegeben an.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass betreffend eine lückenlose Inventarisierung mit dem Bezirksfeuerwehrverband und in weiterer Folge mit allen Kassieren der FF Kontakt aufgenommen werde. Jedenfalls werde am Ende eines Wirtschaftsjahres am Standort aller FF eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der aktuellen Follow up – Einschau waren noch nicht alle Inventarlisten der FF bei der BFI eingelangt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 106 Anlässlich der Einschau in das Handkassenwesen der BFI wurde u.a. festgestellt, dass auf Befragen der Kontrollabteilung die Kassenverantwortlichen i.d.R. keine Auskunft über die Höhe der Versicherungssumme des ihnen anvertrauten Handverlages geben konnten. Dieser Umstand ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Beurteilung der Sicherheitsklasse der Kasseneinrichtungen und Tresore fehlt. In einem Schadensfall würde dies zwar durch einen von der Versicherung beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, im Falle des Abhandenkommens des gesamten Tresors wären jedoch versicherungsrechtliche Probleme nicht auszuschließen.

Die Kontrollabteilung hat empfohlen, diesbezüglich eine organisatorische Regelung zu treffen, um eine lückenlose Information in den versicherungsrechtlichen Belangen des Handkassenwesens der BFI zu gewährleisten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab die städtische Dienststelle bekannt, dass sie mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten mit dem Ziel Kontakt aufnehmen werde, auch für die Mitarbeiter eine transparente Regelung und eine korrekte Versicherung der Kasseneinrichtungen und Tresore zu erwirken.

Die Berufsfeuerwehr übermittelte der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2014 entsprechende Unterlagen, die eine Umsetzung der Empfehlung dokumentieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 107 Bei der Prüfung der Handkasse konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Kassenvorgänge von jenen der Stadt Innsbruck buchungstechnisch getrennt und die Einnahmen und Ausgaben der Handkasse in einem eigenen Kassabuch händisch erfasst sind.

Dieses wurde ordnungsgemäß geführt, die fortlaufend nummerierten Belege waren chronologisch eingetragen und abgelegt, so dass eine lückenlose Verbindung zwischen Beleg und Kassabuch gewährleistet ist.

Vorschriften über die Führung der Handkasse waren keine evident, weshalb ange-regt wurde, gegebenenfalls in Anlehnung an die Vorschriften der Handkassenord-nung der Stadt Innsbruck Einzelheiten der Unterschrifts- und Entscheidungsbefug-nisse sowie des Belegwesens schriftlich zu regeln und festzuhalten.

Dazu teilte die Berufsfeuerwehr im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass mit der Personalvertretung Kontakt aufgenommen werde, um eine angemessene Rege-lung zu finden.

Zur Follow up – Einschau 2014 berichtete der Amtsleiter, dass eine entsprechende Handkassenordnung schriftlich festgelegt und der Handkasse beigelegt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 108 Gemäß Rundschreiben des Amtes für Personalwesen der MA I – Allgemeine Ver-waltungsdienste vom 23.09.2002 wird für städtische Mitarbeiter nur dann ein Kos-tenzuschuss für Betriebsausflüge gewährt, wenn die Veranstaltung von einer Ab-teilung oder mit Zustimmung des Abteilungsleiters von einem Amt oder Referat durchgeführt wird. Der jährliche Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses ist vom jeweiligen Vorgesetzten abzuzeichnen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über das Referat Stadtkasse der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteili-gungsverwaltung.

Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass in den geprüften Jah-ren 2012 und 2011 dem Referat Besoldung der MA I weder die Namen noch die Anzahl der tatsächlich an den Veranstaltungen teilgenommenen Mitarbeiter der BFI bekannt gegeben worden sind. Zudem hielt die Kontrollabteilung fest, dass entgegen den Bestimmungen im Rundschreiben vom 23.09.2002 die Kostenzu-schüsse jener Mitarbeiter, die den Betriebsfeierlichkeiten fern geblieben sind, nicht an das Referat Stadtkasse der MA IV rückerstattet worden sind.

Um den im Rundschreiben des Amtes für Personalwesen vom 23.09.2002 festge-legten Regelungen zu entsprechen, empfahl die Kontrollabteilung, künftig die Teil-nehmer der Betriebsfeierlichkeiten namentlich zu erfassen und diese nach Abhal-

tung der jeweiligen Veranstaltung dem Referat Besoldung bekannt zu geben. Darüber hinaus wurde angeregt, die Anträge um Gewährung eines Zuschusses zum Betriebsausflug vom Amtsleiter abzeichnen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der Amtsleiter mit, dass künftig Zuschüsse der Stadt Innsbruck für Betriebsfeierlichkeiten erst nach einer Betriebsfeierlichkeit unter Vorlage der Teilnehmer im Dienstwege abgegeben werden würden.

Wie die diesjährige Follow up – Einschau zeigte, wurden die Zuschüsse für den Betriebsausflug 2014 vom Amtsleiter persönlich an die Teilnehmer vor Ort gegen Unterfertigung des Empfangs ausbezahlt und mit dem Referat Stadtkasse der MA IV abgerechnet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Jedenfalls waren auf Anregung der Kontrollabteilung die in den geprüften Jahren infolge der Antragstellung unzutreffend behobenen Kostenzuschüsse dem Referat Stadtkasse der MA IV zu refundieren.

Dazu war der seinerzeitigen Stellungnahme zu entnehmen, dass die vergangenen Kostenzuschüsse evaluiert und allfällige unzutreffenden Kostenzuschüsse rückerstattet werden würden.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2014 gab der Amtsleiter diesbezüglich bekannt, dass die Abrechnung der vergangenen, über die PV ausbezahlten Beträge, trotz Urgenz, erst am 27.01.2015 vorgelegt worden sind. Die der Berufsfeuerwehr übermittelten Unterlagen werden lt. erhaltener Auskunft „zu einer sofortigen Retourrechnung führen“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

109 Im Zuge der im Jahr 2005 begonnenen Sanierung des Amtsgebäudes Hunoldstraße 17/17a wurden u.a. auch der Küchen- und Kantinenbereich der BFI erneuert.

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass Verpflegungskosten (Getränke und Imbisse), die bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben (Besprechungen, Lehrveranstaltungen, Geschäftsessen u.a.m.) angefallen sind, auf Anordnung der Führungskräfte (Feuerwehrkommandant, Bereitschaftsoffiziere und Verwalter) vorerst in einem so genannten „Kommandobuch“ erfasst und in weiterer Folge der Stadt Innsbruck in Rechnung gestellt worden sind. Letzten Endes wurden die betreffenden Ausgaben von der Gebietskörperschaft getragen und auf der Vp. 1/162010-728000 – Berufsfeuerwehr/Entgelte für sonstige Leistungen verbucht.

Aus Gründen der Transparenz wurde empfohlen, die angeführten Verpflegungs- bzw. Bewirtungskosten über die im Rechnungskreis der Stadt Innsbruck vorgesehene, unter dem TA 162010 – Berufsfeuerwehr jedoch neu zu eröffnende, Vp. 723000 – Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben abzuwickeln.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 gab der Amtsleiter bekannt, dass nach Rückfrage bei der MA IV und der Leitung der MA III für den Bereich der Ämter keine Repräsentationsausgaben vorgesehen, sondern bei Bedarf bei der Abteilungsleitung anzumelden wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 110 Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte auch, dass die BFI von verschiedenen Unternehmen und Privatpersonen finanziell unterstützt worden ist. Vom 10.04.2003 bis zum 21.06.2013 sind insgesamt 65 Zuwendungen in der Höhe von € 11.904,75 eingegangen, die im Kassabuch als Spenden bezeichnet worden sind.

Sämtliche im Kassabuch erfassten und von der Kontrollabteilung einsehbaren Spenden gingen in das Vermögen der „Mannschaftskasse“ über und dienten der DPV in weiterer Folge vorwiegend zur Bedeckung der Ausgaben in Bezug auf die Kameradschaftspflege.

Im Zusammenhang mit dem Empfang von Spendengeldern empfahl die Kontrollabteilung grundsätzlich abzuklären, inwieweit die Entgegennahme dieser Mittel im Widerspruch mit der zur damaligen Zeit von der Magistratsdirektion in Ausarbeitung befindlichen Verhaltensrichtlinie („Compliance“) für die ordnungsgemäße Dienstausbübung steht. Laut erhaltener Auskunft der Magistratsdirektion sollte die angesprochene Verhaltensrichtlinie mit Jahresbeginn 2014 in Kraft treten.

Dazu teilte die Berufsfeuerwehr mit, dass auf jeden Fall die Verhaltensrichtlinie des Magistrats Innsbrucks abgewartet und danach umgehend eine Vorgangsweise bei allfälligen Spendengeldern gemeinsam mit der Abteilungsleitung der MA III festgelegt werden würde.

Im Zuge der Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2014 wurde bestätigt, dass von den Mitarbeitern der BFI keine Spenden (Sach- oder Geldspenden) mehr angenommen werden. Allfällige anonyme Spenden würden an die Stadt Innsbruck abgeführt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 111 Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass im Zuge der Behandlung des Berichtes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.02.2014 über Antrag von Frau Bürgermeisterin beschlossen wurde, bis zur Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2014 im Rahmen der seit Jahresbeginn 2013 zur Evaluierung der organisatorischen Abläufe sowie dienstlicher Themenfelder installierten Arbeitsgruppe „Berufsfeuerwehr Innsbruck“ die Gestion der Handkasse nochmals vertieft hinsichtlich allfälliger Compliance-Anforderungen sowie hinsichtlich allfälliger sozialversicherungsrechtlicher Tatbestände prüfen zu lassen. Außerdem sollte das Abwicklungsprocedere im Zusammenhang mit den von der Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung aufgezeigten Brandsicherheitswachdiensten, welche neben den veranstaltungsbedingt vorgeschriebenen Brandsicherheitswachen geleistet worden sind, geprüft werden.

Die Ergebnisse der beauftragten Prüfung sind in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2014 präsentiert und in weiterer Folge dem Kontrollausschuss zur Behandlung zugewiesen worden. In der Sitzung des Kontrollausschusses am 08.05.2014 ist der gegenständliche Bericht der Arbeitsgruppe schließlich als Zwischenbericht behandelt worden. Gleichzeitig hat der Kontrollausschuss beschlossen, als nächsten Schritt einen Endbericht einzufordern. Dieser Endbericht wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 05.03.2015 zur Kenntnis genommen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen des Regional- und Straßenbahnprojektes im Tiroler Zentralraum

112 Auf der gesetzlichen Basis eines gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) vom Gemeinderat erteilten Auftrages nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung von Teilbereichen des Regional- und Straßenbahnprojektes im Tiroler Zentralraum vor. Der diesbezügliche Bericht, Zl. KA-02787/2014, datiert vom 13.05.2014. Die von der Kontrollabteilung in diesem Bericht ausgesprochenen und nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offen gebliebenen Empfehlungen waren Gegenstand der aktuellen Follow up – Einschau 2014:

113 In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 13.12.2012 wurde die Kontrollabteilung beauftragt, „über die Abwicklung des bisherigen Regionalbahnprojektes (Stand 31.12.2012) einen ... Prüfbericht vorzulegen“. Den im Prüfauftrag angeführten Stichtag („Stand 31.12.2012“) interpretierte die Kontrollabteilung in der Weise, als dieser vom Gemeinderat wohl im Zusammenhang mit der am 14.12.2012 stattgefundenen Eröffnung bzw. Inbetriebnahme der bis dahin fertig gestellten ersten Teilstrecke der neuen (Straßenbahn-)Linie 3 von Amras bis in die Höttinger Au zum „west“ (Einkaufszentrum) bzw. 5. Gymnasium in der Stadt Innsbruck (Bundesrealgymnasium in der Au) gewählt worden war. Dem entsprechend bezog sich die Prüfung der Kontrollabteilung zeitlich grundsätzlich auf den Stichtag 31.12.2012 bzw. hinsichtlich der Projektrealisierung auf (baulich fertig gestellte) Umsetzungsschritte bis zum „west“.

Bereits für die (damals nähere) Zukunft erteilte der Gemeinderat ebenfalls mit Beschluss vom 13.12.2012 einen weiteren Auftrag, wonach die städtische Kontrollabteilung „für die Dauer des laufenden Projektes den nächsten Prüfbericht mit 31.12.2015 vorzulegen“ hatte. Zu diesem (zweiten) Prüfauftrag wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass gemäß den zum Prüfungszeitpunkt vorherrschenden terminlichen Planungen bezüglich das Regional- und Straßenbahnprojekt bis zum 31.12.2015 zwar weitere (bauliche) Umsetzungsschritte erfolgen werden. Eine gesamte Teilstrecke, vergleichbar mit der prüfungsgegenständlichen Verlängerung der Linie 3 bis zum „west“, wird bis zu diesem Termin jedoch nicht in Betrieb genommen werden. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war es aus inhaltlicher Sicht und im Sinne eines effizienten Einsatzes ihrer Personalressourcen durchaus überlegenswert, eine weitere Prüfung des Regional- und Straßenbahnprojektes vorzunehmen, sobald die Inbetriebnahme des nächsten Streckenabschnittes (Richtung Technik West) erfolgt ist. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Gemeinderat zu prüfen, ob eine Neufestsetzung des im ursprünglich gefassten Beschluss genannten Zeitpunktes (31.12.2015) für die weitere Prüfung durch die Kontrollabteilung für den Gemeinderat denkbar war.

Im Sinne dieser Anregung der Kontrollabteilung stimmte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.06.2014 dem Beschlussvorschlag des städtischen Kontrollausschusses vom 28.05.2014 zu, eine weitere Prüfung des Regional- und Straßen-

bahnprojektes vorzunehmen, sobald die Inbetriebnahme des nächsten Streckenabschnittes (Richtung Technik West) erfolgt ist. Somit wurde der im ursprünglich gefassten Beschluss genannte Zeitpunkt „31.12.2015“ aufgehoben und mit Fertigstellung dieser Teilstrecke neu festgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 114 Die MA IV, Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen, berichtete in einer Vorlage vom 12.11.2012 an die Frau Bürgermeisterin, dass sich die Gesellschafter der IVB (IKB AG: 51 %, Stadt Innsbruck: 45 %, Land Tirol: 4 %) nach intensiven und langwierigen Verhandlungen auf einen Entwurf eines Projekts- und Syndikatsvertrages geeinigt hätten. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass der Abschluss dieses Entwurfes eines Projekts- und Syndikatsvertrages betreffend die Zusammenarbeit auf Gesellschafterebene in der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) im Zusammenhang mit dem Projekt „Regional- und Straßenbahnsystem im Zentralraum Tirol – Innsbruck“ vom Aufsichtsrat der IKB AG am 30.11.2012 und vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 13.12.2012 genehmigt worden ist. Die Kontrollabteilung stellte dazu allerdings kritisch fest, dass rund ein Jahr später – zum Prüfungszeitpunkt im Dezember 2013 – noch immer kein unterschriebener Projekts- und Syndikatsvertrag existierte.

„Um die Planungssicherheit für die bevorstehenden Schritte für die Regionalbahn weiterhin gewährleisten zu können“, hat die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck mit Schreiben vom 05.11.2013 beim Landeshauptmann von Tirol und der ressortzuständigen Landeshauptmann-Stellvertreterin nachgefragt, bis wann mit der Unterfertigung des Projekts- und Syndikatsvertrages durch das Land Tirol gerechnet werden könne. Eine Antwort auf diese Anfrage stand zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung allerdings noch aus.

Die Kontrollabteilung empfahl im Hinblick auf die Bedeutung und die Dimension des Straßen- und Regionalbahnprojektes und in Anbetracht der bis dato vergangenen langen Vorlaufzeit (Entscheidung für einen Projekts- und Syndikatsvertrag in der 3. Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Vertrag“ vom 22.07.2009; Genehmigung des Entwurfes eines Projekts- und Syndikatsvertrages im Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in der Sitzung vom 13.12.2012) den Abschluss des angesprochenen Projekts- und Syndikatsvertrages so rasch als möglich zu finalisieren.

In Erledigung dieser Empfehlung der Kontrollabteilung ist im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 festzuhalten, dass der Projekts- und Syndikatsvertrag zur effizienten Umsetzung des Projektes „Regional- und Straßenbahnsystem im Zentralraum Tirol – Innsbruck“ am 28.04.2014 mit den Unterschriften des Landeshauptmannes von Tirol, der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck und der zuständigen Regierungsmitglieder von Land Tirol und Stadt Innsbruck sowie von zwei Vorstandsmitgliedern der IKB AG offiziell besiegelt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

115 Im Zuge der Prüfung behandelte die Kontrollabteilung u.a. die Darstellung des zum damaligen Zeitpunkt aktuellen IST-Kostenstandes zum Regional- und Straßenbahnprojekt. Diese war auf Basis der Kosten- und Finanzierungsübersicht „RegB-Finanz-0_Rev.3“ in Form einer Gegenüberstellung kalkulierter und realer Kosten für Bauetappen und -abschnitte, Betriebsmittelanschaffungen sowie Zusatzbeauftragungen für Projektergänzungen erstellt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, Kostenansätze für Straßenbahnabschnitte, deren Realisierung im Rahmen des Regional- und Straßenbahnprojektes nicht weiter vorgesehen waren, aus der Kostendarstellung herauszunehmen bzw. für den planungstechnisch maßgeblich geänderten Abschnitt O8S – Straba-Schleife Olympisches Dorf eine Anpassung der prognostizierten Kosten vorzunehmen.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung für die im Vorfeld getätigten Baumaßnahmen „Anpassung Andreas-Hofer-Straße für die Regionalbahn“ und „Südtiroler Platz“ an, die in der Aufstellung dargestellten Finanzierungsanteile der Stadtgemeinde Innsbruck und des Landes Tirol entsprechend der tatsächlichen Zahlungen zu korrigieren.

Die IVB begründeten im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Vorbericht der Prüfung die Berücksichtigung nicht zur Umsetzung vorgesehener Bauabschnitte in der Kostendarstellung damit, dass diese nicht entfallen, sondern lediglich vorerst zurückgestellt würden. Die Kosten einer künftigen Realisierung würden aus diesem Grunde weiterhin in der Kostendarstellung mitgeführt. Für jenen gegenüber der Projektentwicklung und Vorplanung maßgeblich veränderten Abschnitt O8S könne gemäß Stellungnahme der IVB vor dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die tatsächlichen Aufwendungen keine Aussage bzw. Erklärung abgegeben werden.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 wurde die IVB um Übermittlung einer aktuellen Plan- und Ist-Kostendarstellung und weitergehende Information zur Umsetzung der im Prüfbericht ausgesprochenen Empfehlungen gebeten. Die IVB teilte hierzu mit, dass den Anregungen der Kontrollabteilung in Form einer neukonzipierten Kostentabelle bzw. -verfolgung nachgekommen worden sei, indem geänderte Bauabschnittsgrenzen, Zusatzleistungen und entfallene Streckenabschnitte gesondert erfasst und gegenübergestellt würden. Da sich die Art und Weise der Darstellung in Tabellenform zum aktuellen Zeitpunkt jedoch mit den Finanzierungsgebern Stadt Innsbruck und Land Tirol in Abstimmung befinde, konnte keine aktuelle Plan- und Ist-Kostendarstellung übermittelt werden. Eine Anpassung der in der Kostenübersicht dargestellten Kosten für die Baumaßnahmen „Anpassung Andreas-Hofer-Straße für die Regionalbahn“ und „Südtiroler Platz“ ist gemäß Information der IVB erfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

116 Im Zuge der Realisierung der (Teil-)Abschnitte W1 – W4 des Regional- und Straßenbahnprojektes wurden von der IVB insgesamt 41 Fremdgrundstücke von privaten Dritten dauerhaft beansprucht. Von diesen insgesamt 41 Privatgrundstücken gelang es, 23 Grundstücke durch zivilrechtliche Vereinbarungen (vordergründig Kaufverträge) für die Projektrealisierung verfügbar zu machen. Bei 18 der tangierten Grundstücke erfolgte die Beanspruchung durch Enteignung. Zu den mittels Kaufvertrag von der IVB angekauften Grundflächen machte die Kontrollabteilung

aus formalen Überlegungen auf § 5 (zustimmungspflichtige Geschäfte) des Gesellschaftsvertrages der IVB aufmerksam. Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b des Gesellschaftsvertrages bedurften „der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sofern der Transaktionspreis bzw. die Hypothek € 200.000,00 übersteigt“, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Bei den mit vertraglicher Regelung beanspruchten Grundflächen von (privaten) Dritten waren auch zwei Fälle dabei, bei denen diese Wertgrenze überschritten worden ist und bei denen nach Einschätzung der Kontrollabteilung aus formaler Sicht die Genehmigung durch den Aufsichtsrat der IVB erforderlich gewesen wäre. Die Kontrollabteilung empfahl der IVB, bei künftigen Fremdgrundbeanspruchungen dieses Formalerfordernis zu beachten. Von der IVB wurde im Anhörungsverfahren argumentiert, dass beabsichtigt wäre, die bei der Realisierung des Straßen- und Regionalbahnprojektes erworbenen Grundstücke unmittelbar nach Projektfertigstellung an die Stadt Innsbruck (bei Gemeindestraßen) bzw. das Land Tirol (bei Landesstraßen) zu übereignen. Aus diesem Grund seien diese Grundstücke bislang als Durchlaufposition gesehen worden. Die IVB sagte jedoch zu, die Empfehlung zum Anlass zu nehmen, die formalen Erfordernisse zu prüfen und diese zu beachten.

Dazu im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 befragt, berichtete die IVB, dass in der Generalversammlung der IVB am 25.06.2014 eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen worden wäre. Dies (unter anderem auch) insofern, als der Gesellschaftsvertrag aktuell in § 5 Abs. 1 lit. b nunmehr vorsehe, dass der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit sie nicht zum Umlaufvermögen der Gesellschaft gehören und sofern der Transaktionspreis beziehungsweise die Hypothek € 300.000,00 übersteigt, der Genehmigungskompetenz des Aufsichtsrates vorbehalten sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 117 Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auf weiteren 7 Grundstücken der Stadt Innsbruck und weiteren 2 Grundstücken des Landes Tirol Grundflächen dauerhaft von Baumaßnahmen des Regional- und Straßenbahnprojektes betroffen waren. Bezüglich der Ausführung von Bauarbeiten auf Grundstücken im Eigentum der Stadt wurde vom Projektleiter der IVB auf den zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck abgeschlossenen Vertrag über die Benützung von Gemeindestraßen vom 14.05.1998 verwiesen. Bei ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass auch städtische Privatgrundstücke von den durch die IVB im Zuge des Regional- und Straßenbahnprojektes umgesetzten Baumaßnahmen hinsichtlich der (Teil-)Abschnitte W1 – W4 betroffen waren. Von der Kontrollabteilung wurde bei zwei dieser städtischen Privatgrundstücke darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und (privaten) Dritten (weitere) Nutzungsvereinbarungen bestanden. Was den Bereich der städtischen Verwaltung anbelangt, war der (damals zuständige) Leiter des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA I gemäß Rücksprache mit der Kontrollabteilung in die Thematik rund um die von der IVB ausgeführten Baumaßnahmen auf Teilen dieser Grundstücke nicht eingebunden. Einerseits empfahl die Kontrollabteilung dem zuständigen städtischen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, die Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen betreffend die bestehenden Nutzungsvereinbarungen zu überprüfen. Andererseits empfahl die Kontrollabteilung

generell, dass die zuständige städtische Dienststelle (MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten/Referat Liegenschaftsangelegenheiten) bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf städtischen Privatgrundstücken im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt eingebunden wird.

Von der IVB wurde in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme im Wesentlichen festgehalten, dass Vertreter der Stadt Innsbruck laufend im Planungsprozess involviert wären und auch bei der eisenbahnrechtlichen Verhandlung anwesend waren. Da die Stadt Innsbruck in diesem Rahmen dem Projekt ihre Zustimmung erteilte (belegt anhand eines Auszuges aus einer Verhandlungsschrift im Zusammenhang mit dem eisenbahnrechtlichen Verfahren), sah die IVB hier keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Der seinerzeitige Leiter des Referates Liegenschaftsangelegenheiten führte im Anhörungsverfahren aus, dass ihm betreffend die von der Kontrollabteilung angesprochenen 2 städtischen Privatgrundstücke keine Informationen über eine allfällige Bebauung durch die IVB vorlagen. Darüber hinaus verwies er in seinen Erläuterungen auf (weitere) Details hinsichtlich der bestehenden Nutzungsvereinbarungen betreffend diese beiden städtischen Privatgrundstücke.

Die abgegebenen Stellungnahmen waren für die Kontrollabteilung absolut nachvollziehbar; insbesondere die Position der IVB, dass durch die im eisenbahnrechtlichen Verfahren von der Stadtgemeinde Innsbruck abgegebene Zustimmung zum Projekt kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wurde. Magistratsintern wurde im Rahmen der beiden Stellungnahmen jedoch der von der Kontrollabteilung aufgezeigte Sachverhalt deutlich, dass – aus welchen Gründen auch immer – das für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige Referat nicht involviert war/ist. Im Ergebnis hielt die Kontrollabteilung ausgehend von ihren formulierten Empfehlungen nochmals deutlich fest, dass aus ihrer Sicht – aus den erwähnten Gründen – einerseits eine künftige Einbindung des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA I erforderlich ist. Andererseits sollte nach Meinung der Kontrollabteilung in den beiden aufgezeigten Fällen eine Überprüfung der Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen hinsichtlich der bestehenden Nutzungsvereinbarungen durch das zuständige Referat stattfinden.

Die nunmehrige Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten informierte in ihrer anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung erstatteten Stellungnahme über rechtliche Aspekte in Bezug auf die Beanspruchung von städtischen Grundflächen bei der Umsetzung des Regional- und Straßenbahnprojektes aus ihrer Sicht. Betreffend die beiden von der Kontrollabteilung aufgezeigten städtischen Privatgrundstücke, welche mit weiteren Nutzungsvereinbarungen (privater) Dritter belastet sind, wurde von der städtischen Dienststelle angekündigt, mit den Nutzungsberechtigten Kontakt aufzunehmen, um die Vertragsverhältnisse anzupassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 118 Rund um die Thematik der Ersatzzahlung des Landes Tirol an die Stadt Innsbruck aus dem so genannten „fiktiven steuerlichen Querverbund TIWAG“ hielt die Kontrollabteilung fest, dass endgültige Klarheit zwischen den Verhandlungspartnern erst seit einem in dieser Angelegenheit Ende Feber 2014 gefassten Beschluss der Tiroler Landesregierung herrschte. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung einerseits deshalb bemerkenswert, da die schriftliche Zusage des seinerzeitigen

Finanzlandesrates vom 10.06.2009 datierte bzw. die Verhandlungen zwischen Land und Stadt im Jahr 2011 stattfanden. Andererseits auch deshalb, da die bisherigen Bemühungen der Stadt Innsbruck, die Ersatzzahlungsverpflichtung des Landes im Rahmen eines schriftlichen Vertrages festzuhalten, bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht erfolgreich waren. Die Stadt drängte auf eine vertragliche Regelung. Dies war für die Kontrollabteilung dadurch dokumentiert, dass das städtische Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I in Kooperation mit der MA IV im Jahr 2012 einen Vertragsentwurf vorbereitet hatte, welcher allerdings nicht unterschrieben worden ist. In einer Besprechung mit Vertretern der Kontrollabteilung führte der stellvertretende Finanzdirektor der Stadt aus, dass eine derartige vertragliche Absicherung der Finanzierungszusage des Landes wohl nicht mehr erreichbar sein werde. Seitens der Landesvertreter wäre zugesagt worden, hinsichtlich des (fiktiven) steuerlichen Querverbundes TIWAG einen separaten Regierungsbeschluss herbeizuführen und die entsprechenden (jährlichen) Beträge im Landesbudget vorzusehen. Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass dieses mit dem Land ausverhandelte Finanzierungsprozedere bei dessen tatsächlichem Vollzug längerfristigen Bestand haben wird (25 Jahre und länger!). Nicht zuletzt aufgrund dieser Langfristigkeit sowie des finanziellen Umfanges der Finanzierungszusage (€ 30,0 Mio.) empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, weiterhin auf eine vertragliche Absicherung zu drängen. Im Anhörungsverfahren kündigte die MA IV an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

In der aktuellen Follow up – Einschau 2014 teilte die MA IV mit, dass das Land bisher nicht bereit sei, über den Regierungsbeschluss hinaus eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen. So hätten dies der Büroleiter des Herrn Landeshauptmannes und ein Vertreter der Finanzabteilung des Landes bei einer Vorsprache des städtischen Finanzdirektors entschlossen mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass das Land grundsätzlich Zusagen einhalte (allein schon auf Basis der Verwendungszusage des damaligen politischen Referenten) und schließlich auch Vorteile generiere, was eine „zusätzliche Garantie“ darstelle. Auch ein weiteres Schreiben der MA IV an das Land Tirol, ob es nicht möglich sei, im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung eine vertragliche Regelung zwischen Stadt und Land zu treffen, sei unter Hinweis auf den Regierungsbeschluss so beantwortet worden, dass eine zusätzliche vertragliche Regelung vom Land abgelehnt wird. Auch wenn das Land Tirol eine vertragliche Regelung ablehnt, wurde seitens der MA IV der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung, weiterhin auf eine vertragliche Absicherung zu drängen, nachweislich entsprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 119 Die im Rahmen der Gruppenbesteuerung im IKB AG-Konzern für den Bereich des so genannten steuerlichen Querverbundes IKB tatsächlich erzielten (Körperschaft-)Steuervorteile fließen den Aktionären Stadt Innsbruck und TIWAG im Wege von Vorzugsdividenden zu. Bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung wurde von der IKB AG an ihre Aktionäre Stadt und TIWAG unter dem Titel „Vorzugsdividende Regionalbahn“ ein Gesamtbetrag in Höhe von € 3.902.909,56 ausbezahlt. Die Kontrollabteilung führte im Zuge ihrer Prüfung auch eine Verifizierung dieser für die Jahre 2008 bis 2012 von der IKB AG errechneten Vorzugsdividenden durch. Ohne seinerzeit auf die exakten Berechnungsdetails näher einzugehen, hielt die Kontrollabteilung im Ergebnis fest, dass die von der IKB AG angestellten Kalkulationen für sie vollständig nachvollziehbar waren.

Auf ein Detail der von der IKB AG vollzogenen Berechnungsmodalität wurde von der Kontrollabteilung aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit jedoch hingewiesen. Die im separaten Rechenkreis des fiktiven steuerlichen Querverbundes TIWAG geführten Investitionen (bzw. genau genommen der durch sie verursachten Abschreibungen) werden bei der Ermittlung der Vorzugsdividende von der IKB AG berücksichtigt. Dies in dem Ausmaß, in welchem sie im steuerlichen Einkommen der IKB AG-Gruppe noch Platz finden. Eine allfällige Ausgleichszahlung des Landes hätte sich daher lediglich auf jenen Anteil der im steuerlichen Querverbund TIWAG geführten Abschreibungen zu beziehen, welche von der IKB AG (ertrag-)steuerlich mangels Deckung nicht verwertet werden können. Eine derartige Situation hat sich bei der Kalkulation der Vorzugsdividende für das Jahr 2009 ergeben. Bezogen auf den nach dem städtischen Finanzierungsanteil an den zugrunde liegenden Investitionen ermittelten Abschreibungsbetrag von € 3.102,60 ergab sich für das Jahr 2009 ein für die Stadt nicht realisierter Steuervorteil in Höhe von € 775,65. Diese Summe wäre nach dem Verständnis der Kontrollabteilung vom Land als Ersatzzahlung an die Stadt auszugleichen gewesen. Eine diesbezügliche Ausgleichszahlung wurde vom Land bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung nicht an die Stadt überwiesen. Obwohl dieser Betrag verhältnismäßig gering ist, erwähnte die Kontrollabteilung diesen Aspekt vor allem auch deshalb, da sich in diesem Zusammenhang ihrer Meinung nach auch die generelle Frage stellte, wie das Land von einer derartigen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Kenntnis erlangt, nachdem nicht das Land sondern die TIWAG Aktionär der IKB AG ist. Auch war für die Kontrollabteilung unklar, wie die Stadt vom Bestehen einer derartigen Forderung gegenüber dem Land informiert wird. Im Rahmen von Gesprächen mit dem in der IKB AG für den Geschäftsbereich Management Service zuständigen Leiter stellte sich heraus, dass ein Abwicklungsmodus für sich ergebende Ersatzzahlungen des Landes bisher nicht festgelegt worden wäre. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, hinsichtlich der sich ergebenden Ersatzzahlungen des Landes in Zusammenarbeit mit der IKB AG (und dem Land) einen praktikablen Abwicklungsmodus festzulegen und zu dokumentieren. Die IKB AG pflichtete der Empfehlung der Kontrollabteilung in ihrer abgegebenen Stellungnahme bei. Von der IKB AG wurde ausgeführt, dass die dafür erforderliche Datenübermittlung im Zuge der jährlichen Berechnung der Vorzugsdividenden bereitgestellt und in einen entsprechenden Ablauf integriert werden könne. Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Die dafür nötige regelmäßige Datenübermittlung durch die IKB AG sei bereits veranlasst worden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2014 informierten die MA IV und die IKB AG in einer koordinierten Stellungnahme darüber, dass ein praktikabler Abwicklungsmodus in Zusammenarbeit zwischen IVB, IKB AG und MA IV festgelegt worden wäre und die hierfür erforderliche, regelmäßige Datenübermittlung vereinbart und seither durchgeführt werden würde. Die von der Kontrollabteilung empfohlene schriftliche Dokumentation des Abwicklungsmodus war noch ausständig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 120 Die Ausschüttung der Vorzugsdividende für das Regional- und Straßenbahnprojekt ist in dem zwischen der Stadt und der TIWAG als Aktionäre der IKB AG abgeschlossenen Syndikatsvertrag vom 03.05.2002 geregelt. Ende des Jahres 2005 wurde von der IKB AG eine Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag vorbereitet, welche allerdings zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung von den Vertrags-

parteien (Stadt und TIWAG) nicht unterfertigt worden ist. In dieser Vertragsunterlage wurden unter anderem auch ergänzende Übereinkünfte hinsichtlich der im ursprünglichen Syndikatsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend die Ausschüttung einer Vorzugsdividende im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt getroffen. Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass die Ausschüttung der „Vorzugsdividende Regionalbahn“ unter anderem auch auf den vertraglichen Regelungen dieser bislang nicht unterfertigten Zusatzvereinbarung basiert. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, in Kooperation mit der IKB AG um die Unterzeichnung dieser Vertragsgrundlage bemüht zu sein. Im Anhörungsverfahren führte die IKB AG aus, dass die Unterfertigung der angesprochenen Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag von ihr angestrebt werde. Im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches werde die IKB AG jedenfalls weiterhin bemüht sein, in Kooperation mit der MA IV diese ergänzenden bzw. klarstellenden Übereinkünfte auf Ebene der Aktionäre zur Unterzeichnung zu bringen. Auch von der MA IV wurde seinerzeit zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Gemäß der zwischen IKB AG und MA IV koordinierten gemeinsamen Stellungnahme anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2014 habe die IKB AG ihren Aktionären mit Schreiben von 01.07.2014 einen Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag übermittelt. Die Unterzeichnung sei bisher nach wie vor noch nicht erfolgt. Die IKB AG werde sich in Kooperation mit der MA IV weiterhin darum bemühen, dass diese ergänzende bzw. klarstellende Zusatzvereinbarung auf Ebene der Aktionäre unterzeichnet wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 121 Zusätzlich wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass sich die Bemessung der Vorzugsdividenden für die Stadt und die TIWAG in dem von der IKB AG praktizierten Kalkulationsmodell nach den jeweiligen Finanzierungsanteilen der Stadt und des Landes an den zugrunde liegenden Investitionen im Regional- und Straßenbahnprojekt richtet. Dieser Umstand war in den zum damaligen Prüfungszeitpunkt vorliegenden vertraglichen Regelungen nicht verankert. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Kooperation mit der IKB AG durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vertraglich sicherzustellen, dass die Ermittlung des steuerlichen Vorteils (und damit der jeweiligen Vorzugsdividende) nach den Finanzierungsanteilen von Stadt und Land im Regional- und Straßenbahnprojekt zu erfolgen hat. Die IKB AG verwies in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme darauf, dass aus ihrer Sicht die Ermittlung des steuerlichen Vorteils nach den Finanzierungsanteilen von Stadt und Land – zumindest implizit – bereits der bestehenden Regelung zu entnehmen wäre. Angesichts der ohnedies angestrebten Ergänzungen des Syndikatsvertrages werde jedoch auch diese Empfehlung aufgegriffen, um durch die Aufnahme einer präziseren Bestimmung diesbezüglich keinen Raum für allfällige Interpretationsspielräume zu lassen. Die MA IV kündigte in ihrer damals abgegebenen Stellungnahme an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Die offenen Punkte der Syndikatsvereinbarung würden ergänzt und den zeichnungsbefugten Personen zeitnahe zur Unterschrift vorgelegt werden.

IKB AG und MA IV informierten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 darüber, dass eine entsprechende Bestimmung im Entwurf der Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag aufgenommen worden wäre. In der Folge sei dieser Entwurf mit Schreiben vom 01.07.2014 den Aktionären übermittelt worden. Eine Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung stand allerdings noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 122 Für den Ankauf von Dieselnbussen wurde auf der Vp. 5/875000-775130 in den Jahren von 2005 bis 2013 ein Betrag in Höhe von € 18.864.287,33 beansprucht. Die vertragliche Grundlage für die in diesem Bereich von der Stadt Innsbruck an die IVB getätigten Zahlungen bildet der so genannte „Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrag“ (ÖPNV-Vertrag). Hinsichtlich der in diesem Rahmen von der Stadt Innsbruck an die IVB getätigten Zahlungen bemerkte die Kontrollabteilung, dass ein (unmittelbarer) Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt ihrer Meinung nach nicht besteht. Dies wurde von ihr damit begründet, dass es sich bei den diesen Auszahlungen zugrunde liegenden Investitionen um Ersatzanschaffungen im Bereich der gesamten Dieselnbusflotte der IVB handelt. Aus beschlusstechnischer Sicht ist die Vorgangsweise, diese Kosten kameralistisch über die Vp. 5/875000-775130 abzuwickeln und dadurch mit für das Regional- und Straßenbahnprojekt zweckgewidmeten Geldmitteln zu finanzieren zwar gedeckt (die seinerzeit von der MA IV erarbeiteten Bedeckungsrechnungen beinhalteten diese Investitionen). Dennoch wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass diese Aufwendungen ihrer Meinung nach nicht in (unmittelbarer) Verbindung mit dem Regional- und Straßenbahnprojekt stehen. Obwohl eine beschlussmäßige Deckung für diese praktizierte Abwicklung bzw. Bedeckungsmodalität vorlag, empfahl die Kontrollabteilung der MA IV diese Vorgangsweise zu überdenken bzw. zu prüfen, ob allenfalls eine alternative Bedeckungsmöglichkeit dieser Kosten umsetzbar ist. Im Anhörungsverfahren kündigte die MA IV an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Die MA IV berichtete aktuell darüber, dass sowohl die gesamte Bedeckungsrechnung hinsichtlich des Regional- und Straßenbahnprojektes als auch die Bedeckung der Ersatzanschaffungen für Busse angepasst worden wäre. Im Detail wurde auf den vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.07.2014 beschlossenen Bericht der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft einschließlich Finanzprognose verwiesen. Die Kontrollabteilung bestätigt, dass die Kosten für Ersatzanschaffungen von Bussen in der vom Gemeinderat beschlossenen Bedeckungsrechnung nicht aufscheinen und somit offenbar – wie von der Kontrollabteilung vorgeschlagen – von einer alternativen Bedeckungsmodalität ausgegangen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 123 Die IVB schloss mit einem Unternehmen, welches in der für den Anschaffungsprozess der neuen Straßenbahn-Triebwägen gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten war, am 11.09.2012 einen „Vertrag über Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen“ mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 ab. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet unter anderem auch die so genannte Leistung der

„Hauptuntersuchung“. Diese bezeichnet die Inspektionen nach § 61 Abs. 3 Z 12 der Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO). Die Kontrollabteilung merkte an, dass es sich bei den Kosten für die durchzuführenden Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahnen ihrer Meinung nach nicht um klassische Investitionskosten des Regional- und Straßenbahnprojektes handelt. Vielmehr stellen diese Positionen Aufwendungen des laufenden Betriebes der Erbringung der (Straßenbahn-)Verkehrsdienstleistung dar. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aus Sicht der Kontrollabteilung keine klare vertragliche Regelung über die separate Begleichung dieser Aufwendungen durch die Stadt Innsbruck. Während die Verrechnung des auf die Stubaitalbahn entfallenden betragslichen Anteiles der Hauptuntersuchungen aus dem vertraglichen Blickwinkel im Verkehrsdienstvertrag mit der VVT dokumentiert worden ist, fehlte nach Meinung der Kontrollabteilung eine derartige vertragliche Regelung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck. In diesem Punkt wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung der mittlerweile unbefristet abgeschlossene ÖPNV-Vertrag zu adaptieren. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IVB eine diesbezügliche Anpassung des bestehenden ÖPNV-Vertrages zu prüfen. Die MA IV sagte zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Mit den Vorarbeiten zur Ergänzung des ÖPNV-Vertrages sei bereits begonnen worden.

Aktuell avisierte die MA IV, dass der ÖPNV-Vertrag im laufenden Jahr (2015) überarbeitet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 124 Zudem machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die bisherigen von der MA IV zur Finanzierung des Regional- und Straßenbahnprojektes angestellten Bedeckungsrechnungen diese Kosten nicht beinhalte(te)n. Durch die kameralistische Abwicklung dieser Aufwendungen über die Vp. 5/875000-775130 werden diese Beträge letzten Endes mit Geldmitteln bedeckt, welche für die Realisierung des Regional- und Straßenbahnprojektes zweckgebunden sind. Auf der rechnerischen Basis des derzeitigen Straßenbahnparkes der IVB (insgesamt 32 neue Trams) ist bis zum Jahr 2018 in diesem Bereich mit Gesamtkosten in Höhe von € 6.446.392,81 (inkl. der Kosten für die Jahre 2012 und 2013) zu rechnen. Bei diesem Betrag ist die vertraglich vorgesehene Valorisierung noch nicht miteinbezogen. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV zu prüfen, ob allenfalls eine alternative Bedeckungsmöglichkeit dieser Kosten für die „Hauptuntersuchungen“ umsetzbar ist. Falls von der MA IV die weitere unveränderte buchhalterische Vorgangsweise angestrebt wird, empfahl die Kontrollabteilung, bei einer allfälligen künftigen Beschlussfassung in Sachen Regional- und Straßenbahnprojekt diesen Umstand bei der Erstellung der Bedeckungsrechnung mit zu berücksichtigen. Die MA IV sagte zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

In Verbindung mit der Ankündigung der Überarbeitung des ÖPNV-Vertrages im laufenden Jahr (2015) sagte die MA IV zu, dass dabei auch die Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Bedeckung der Kosten für Hauptuntersuchungen thematisch verwirklicht werden würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

125 In Umsetzung des Übereinkommens über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zur Errichtung eines leistungsfähigen Regionalbahnsystems im Zentralraum der Landeshauptstadt Innsbruck hat die IVB die Beschleunigungs- und Anpassungsmaßnahmen der Gleisstrecke Andreas-Hofer-Straße – Bürgerstraße – Anichstraße für die Regionalbahn durchgeführt und Mitte September 2005 (baulich) abgeschlossen. Die im Rahmen dieses Finanzierungsübereinkommens durchgeführten Investitionen wurden nach den im Übereinkommen festgelegten Quoten an die Financiers Stadt (18,27 %), Land (49,78 %) und Bund (31,95 %) verrechnet. Begründet durch nachträgliche Abrechnungskorrekturen wurden auf den Debitorenkonten der Financiers zum Prüfungszeitpunkt November 2013 im Bereich der Abrechnung der Investitionen, welche auf der Grundlage des im Jahr 2004 unterfertigten Finanzierungsübereinkommens abgewickelt worden sind, Überzahlungen in Höhe von € 34.353,93 (Bund), € 3.926,70 (Land) und € 19.666,62 (Stadt) ausgewiesen. Zumindest was die Überzahlung der Stadt Innsbruck in der Höhe von € 19.666,62 betrifft, empfahl die Kontrollabteilung der IVB, in Kooperation mit der MA IV eine Bereinigung herbeizuführen. Die IVB verdeutlichte im Anhörungsverfahren, dass das Guthaben aus nachträglichen Rechnungsgutschriften entstanden ist und die Infrastrukturabrechnung auf Basis des Übereinkommens zwischen Bund/Land/Stadt betrifft. Zwischenzeitlich sei aus diesem Vertrag keine weitere Abrechnung durchgeführt worden. Abschließend kündigte die IVB an, bei der nächsten Abrechnung der im Rahmen dieses Vertrages abgewickelten Investitionen eine Gegenverrechnung vorzunehmen. Die MA IV avisierte in ihrer Stellungnahme, die IVB zu ersuchen, das aktuelle Guthaben der Stadt im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung bei der nächsten projektbezogenen Abrechnung mit der Forderung an die Stadt zu kompensieren.

Auch in der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Prüfung 2014 wurde von der IVB erneut darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Abrechnung aus diesem Vertrag eine Gegenverrechnung erfolgen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

126 Bei der mit der Lieferung der neuen Straßenbahntriebwägen beauftragten ARGE wurde im Zuge der Anschaffung auch ein Ersatzteilpaket mit einem finanziellen Gesamtvolumen von € 2.001.100,00 bestellt. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Anfang November 2013 war von der IVB gegenüber der Stadt und dem Land von dieser Gesamtsumme ein Betrag von € 1.964.945,69 abgerechnet. Bei der Aufteilung der Kosten des Ersatzteilpaketes wurde davon ausgegangen, dass dieses alle 32 neuen Straßenbahnen betrifft. Die Weiterverrechnung dieser Kosten an die Stadt und das Land erfolgte im Rahmen eines über die Anzahl und die jeweiligen Finanzierungsschlüssel ermittelten prozentuellen Mischsatzes (56,89 % Stadt Innsbruck und 43,11 % Land Tirol). Die Berechnung dieses Mischsatzes konnte von der Kontrollabteilung vollständig nachvollzogen werden. Bei der Überprüfung der für die Berechnung der Vorzugsdividenden aus dem steuerlichen Querverbund relevanten Abschreibungstabellen der IVB stellte die Kontrollabteilung bezüglich der Kosten für das Ersatzteilpaket bzw. der daraus resultierenden Abschreibungen Abweichungen fest. Aufgrund des Umstandes, dass die im Zusammenhang mit dem Ersatzteilpaket in der Anlagenbuchhaltung der IVB aktivierten Investitionen mit einem Finanzierungsschlüssel von 46,26 % Stadt und 53,74 % Land hinterlegt sind, wurden zur Ermittlung der aliquoten Abschreibungshöhe im Gruppenbesteuerungsmodell auch diese Prozentsätze verwendet. Die tatsächliche Finanzierung der Kosten des Ersatzteilpaketes erfolgte jedoch nach

einem anderen (für die Stadt ungünstigeren) Aufteilungsschlüssel von 56,89 % Stadt und 43,11 % Land. In diesem Zusammenhang wurde von der Kontrollabteilung auf die daraus resultierenden – für die Stadt ungünstigen – Auswirkungen im steuerlichen Querverbund hingewiesen. In letzter Konsequenz erhielt die Stadt in diesem Bereich aufgrund des in der Anlagenbuchhaltung der IVB hinterlegten niedrigeren Finanzierungsschlüssels von 46,26 % eine geringere Vorzugsdividende aus dem steuerlichen Querverbund, als ihr nach ihrer tatsächlichen Finanzierungsquote (56,89 %) zustünde. Nach den Berechnungen der Kontrollabteilung belief sich der Nachteil der Stadt bzw. der Vorteil des Landes auf einen Betrag von € 53,18 Tsd. (zeitlich verteilt über die Abschreibungsdauer). Die Kontrollabteilung empfahl der IVB in diesem Punkt eine Bereinigung insofern herbeizuführen, als der Stadt künftig Abschreibungen in jener Höhe zugeordnet werden, welche sich auf der Basis ihres tatsächlich bezahlten Finanzierungsbeitrages von 56,89 % ergeben. Die IVB teilte im Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die damit in Zusammenhang stehenden künftigen Abschreibungen der betroffenen Anlagegüter in den Berechnungen zum steuerlichen Querverbund ab dem Jahr 2014 zu korrigieren.

Aktuell wurde von der IVB die Durchführung der angekündigten Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung bestätigt und nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 127 Aufgrund massiver Änderungen hinsichtlich der in der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2007 präsentierten Bedeckungsvorschläge erarbeitete die MA IV einen neuen (seinerzeit aktualisierten) Bedeckungsplan. Diesem stimmte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 zu. Die MA IV ging in ihrem Vorlagebericht vom 12.11.2012 letzten Endes von einem sich abzeichnenden Fremdmittelerfordernis in Höhe von € 63,35 Mio. aus. Diese Bedeckungsrechnung der MA IV sah die Kontrollabteilung aus mehreren (im damaligen Bericht näher beschriebenen) Gründen kritisch. Im Ergebnis ging die Kontrollabteilung aufgrund der seinerzeit aufgezeigten Umstände davon aus, dass das von der MA IV in ihrer Vorlage vom 12.11.2012 errechnete Fremdmittelerfordernis im Ausmaß von ca. € 64,00 Mio. deutlich zu niedrig bemessen war. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, einerseits die von ihr aufgezeigten Divergenzen (auch in Zusammenarbeit mit der IVB) zu überprüfen. Andererseits wurde empfohlen, die thematisierten Punkte bei der allfälligen künftigen Erstellung einer aktualisierten Bedeckungsrechnung zu berücksichtigen. Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Im Zuge der vom Gemeinderat bereits beauftragten Evaluierung des ÖPNV-Vertrages und des Projektzahlenwerkes war beabsichtigt, eine aktuelle Darstellung vorzulegen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2014 wurde von der MA IV betont, dass – wie im seinerzeitigen Anhörungsverfahren angekündigt – die Bedeckungsrechnung erneuert worden ist. Diese hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.07.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die Einschau in die Gestion des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe

128 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2014 eine Prüfung über die Einschau in die Gestion des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen und hierüber mit Datum 14.08.2014, Zl. KA-02786/2014, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung diverse Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder erledigt oder zugesichert worden sind. Die offen gebliebenen Anregungen waren Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2014:

129 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass die Stadt Innsbruck für ihre Aufwendungen des Monats August 2013 vom Land Tirol eine Verlagszuweisung von € 748.500,00 erhalten hat. Diese Einnahmen waren analog der vom Referat „Buchhaltung“ bisher durchgeführten Abrechnungsmethode um den Beihilfeanspruch Juli 2013 in der Höhe von € 51.062,24 zu kürzen.

Die Durchsicht der für die Verbuchung der Verlagszuweisungen vorgesehenen Vp. 0/+289700/439 – Verlagszuweisungen des Landes zeigte, dass die gegenständliche Verlagszuweisung jedoch um einen Betrag von € 92.149,23 verringert worden ist. Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass es sich bei dem in Abzug gebrachten Betrag ebenfalls um einen Beihilfeanspruch der Stadt Innsbruck handelt, jedoch dem Sozialhilfebereich zuzuordnen ist. Andererseits wurde der für die Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Beihilfeanspruch (€ 51.062,24) bei der Verbuchung der Verlagszuweisungen im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, die betreffenden Vp. der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2014 zu berichtigen.

Im aktuellen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2014 hat die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen den Nachweis erbracht, dass die Berichtigung des Beihilfeanspruches bereits am 25.06.2014 erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

130 In der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sind für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe anfallenden Aufwendungen zur Zeit 15 Kostenstellen bzw. Kostenträger eingerichtet.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass zum Prüfungszeitpunkt beim für die Kosten- und Leistungsrechnung zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV trotz mehrmaliger Urgezen noch keine Rückmeldung eingelangt war, inwieweit durch die im Juli 2013 umgesetzten Organisationsänderungen im Amt für Kinder- und Jugendhilfe neue Produkte definiert worden sind. Darüber hinaus war für die beiden neu installierten Referate auch eine konkrete Zuteilung der zeitlichen Personalressourcen auf die einzelnen Produkte noch ausständig. Ebenso wenig hatte die Amtsleitung den zwecks Umlage der Overheadkosten auf die einzelnen Kostenstellen bzw. Kostenträger erforderlichen Kostenverteilungsschlüssel übermittelt. De facto kann somit derzeit eine

die aktuellen Gegebenheiten abbildende und aussagefähige Kostenträgerrechnung nicht bewerkstelligt werden. Folglich sind auch Aussagen über den jeweiligen Kostenträgererfolg nicht möglich.

Um künftig eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe und der damit verbundenen Kosten wiederum zu gewährleisten, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verteilung der Personalressourcen im Bereich der neuen Referate umgehend zu überarbeiten und einschließlich der erforderlichen Änderungen des Umlageschlüssels für die Overheadkosten dem Referat Anlagenbuchhaltung/Kosten- und Leistungsrechnung bekannt zu geben.

In seiner Stellungnahme sicherte das Amt für Kinder- und Jugendhilfe zu, den Empfehlungen der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Mit E-Mail vom 30.01.2014 informierte die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe die Kontrollabteilung darüber, dass die Empfehlungen vollständig umgesetzt worden sind. Im August 2014 wurden sämtliche Prozessmonitordaten überarbeitet und an die geänderte Referatseinteilung angepasst.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Wohnbauförderung

- 131 Im Frühjahr des Jahres 2014 nahm die Kontrollabteilung eine Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Wohnbauförderung vor. Der diesbezügliche Bericht der Kontrollabteilung wurde unter der Geschäftszahl KA-05750/2014 am 27.08.2014 fertiggestellt. Im Rahmen dieser Prüfung hatte die Kontrollabteilung einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzungen im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung des damaligen Anhörungsverfahrens noch nicht (gänzlich) realisierten Anregungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2014:
- 132 Gemäß der Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil sind dem Amt für Wohnungsservice folgende Aufgabengebiete zugeordnet:
- Vermittlung und Vergabe städtischer Wohnungen
 - Wahrnehmung des Besiedelungsrechtes der Stadtgemeinde, Wohnungsvormerkungen
 - Mietrechtsübertragungen
 - Prüfung von Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungen und Impulsförderungen
 - Bearbeitung von Mietzinsbeihilfe-Ansuchen, Mietzins- und Wohnbeihilfenberatung
 - Vollziehung des Mietrechtsgesetzes im Außerstreitverfahren, insbesondere in Bezug auf Mietzinsfestsetzungen
 - Mitwirkung an der Vollziehung des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere durch Nutzwertfestsetzungen

- Beratung in Wohnungsangelegenheiten
- Vollziehung des Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG)
- Vollziehung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG)
- Abwicklung der städtischen Impulsförderungen: „Umwelt plus Sonne“, „Nachträglicher Lifteinbau“, „Umbau von seniorengerechten Nasszellen“, „Schallschutzförderung Altstadt“

Im Konnex mit den eben genannten und in der MGO so verankerten Agenden des Amtes für Wohnungsservice erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass die im Rahmen der Abwicklung der städtischen Impulsförderungen taxativ aufgezählten Aktionen nicht den aktuellen Stand widerspiegeln. Beispielsweise hatte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck bereits mit Beschluss vom 13.12.2012 die Förderung zur Verbesserung des Schallschutzes von Fenstern im Bereich Altstadt – Herzog-Friedrich-Straße („Schallschutzförderung Altstadt“) mit 31.12.2012 außer Kraft gesetzt und war darüber hinaus die Impulsförderung „Umwelt plus Sonne“ nur bis 31.03.2013 befristet gewesen und somit ausgelaufen. Auf der anderen Seite hatte der Gemeinderat ebenfalls am 13.12.2012 die Einrichtung der städtischen Förderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ mit Inkrafttreten 01.01.2013 beschlossen. Die Kontrollabteilung empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Wohnungsservice aufgezählten Aufgaben im Zuge der nächsten Modifizierung in dieser Hinsicht zu aktualisieren.

In der seinerzeitigen Stellungnahme dazu betonte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice, dass die vorgeschlagene Modifizierung der Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil bereits in die Wege geleitet worden wäre.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Prüfung 2014 stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Rahmen der von der Frau Bürgermeisterin mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft gesetzten Novelle der MGO auch die empfohlenen Änderungen durchgeführt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 133 Im Zuge der Einschau in die Produktbeschreibungen war für die Kontrollabteilung zudem auffällig, dass manche Beschreibungen, beispielsweise in den Produkten 4412 – Bürgerinformation und Beratung (Innsbrucker Umweltplus + Sonderaktion „Biomasse-Förderung“, Schallschutzförderung Altstadt), 4413 – Mietzins- und Anuitätenbeihilfe (§ 7 Beihilfe, Datendirekteingabe in das FIT-EDV-Programm der Tiroler Landesregierung) oder 4414 – Städtische Impulsförderungen (Umwelt plus Sonne) nicht dem aktuellen Stand bzw. dem seinerzeitigen tatsächlichen Angebot entsprachen. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung auch an dieser Stelle, bei nächster Gelegenheit eine Aktualisierung vorzunehmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung versichert, dass die Aktualisierung der Produktbeschreibungen bereits durchgeführt worden sei.

Zur Dokumentation der Erledigung wurden der Kontrollabteilung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Prüfung 2014 die korrigierten Produktbeschreibungen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 134 Im Rahmen der Einschau wurde auch die Zuordnung bzw. Verarbeitung der Buchungen in der Kostenrechnung überprüft. Hierbei stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Kostenträger 4410051 Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“ im Jahr 2013 keine Kosten zugerechnet worden sind. Der letzte kostenrelevante Buchungsvorgang betraf Erlöse im Jahr 2012 über € 10.175,21.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Sinnhaftigkeit der Weiterführung des Kostenträgers 4410051 Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“ zu beurteilen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Dienststelle die Auflösung des nicht mehr benötigten Kostenträgers (rückwirkend mit 01.01.2014) veranlasst und im Zuge des Follow up 2014 auch ein diesbezüglicher Nachweis übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 135 Des Weiteren ergab die Prüfung der Kostenstellen, dass bei der Kostenstelle 4411001 „Spezielle Aktionen“ in den Jahren 2012 und 2013 lediglich Umlagekosten der übergeordneten Kostenstelle „Referatsleitung Wohnbauförderung“ erfasst wurden, welche wiederum auf zwei Kostenträger („Behindertengerechte Nasszellen“ und „Lifteinbauaktion“) weiterverrechnet worden sind. Die Kontrollabteilung erläuterte im seinerzeitigen Bericht, dass bei einer Buchung entweder eine Kostenstelle eingegeben und durch Verwendung von Umlageschlüssel auf die Kostenträger aufgeteilt wird, oder der Kostenträger direkt belastet werden kann.

Die Kontrollabteilung regte an, eine Bereinigung der Kostenstelle 4411001 „Spezielle Aktionen“ anzudenken und die entsprechenden Verteilungsschlüssel anzupassen. In der Stellungnahme wurde die Durchführung der Kostenstellenbereinigung und eine Anpassung der Verteilungsschlüssel zugesagt. Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung die entsprechenden Unterlagen hinsichtlich der empfohlenen Änderungen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 136 Darüber hinaus ortete die Kontrollabteilung Korrekturbedarf bei der Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger (bzw. Kostenstellen):

- Bei einem Mitarbeiter stellte die Kontrollabteilung eine Differenz zwischen der Stundenaufteilung in der Funktionsmatrix und der prozentuellen Zuordnung fest, die für die Kostenrechnung angewendet wird. Der Kostenträger 4410011

„Wohnhaussanierungsförderung“ wurde mit 72 % der Personalkosten des betroffenen Mitarbeiters bebucht, obwohl die Aufteilung gemäß Funktionsmatrix eine Verteilung von 59 % ergab. Im Gegensatz dazu wurde der Kostenträger 4410021 „Bürgerinformation und Beratung“ mit den Personalkosten geringer belastet als in der Stundenaufteilung der Funktionsmatrix vorgesehen.

- Eine Mitarbeiterin des Referates Wohnbauförderung wechselte in ein anderes Referat des Amtes für Wohnungsservice, wurde aber mit den Personalkosten noch zu 100 % auf dem Kostenträger 4410041 – „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ geführt, der bei der Wohnbauförderung angesiedelt ist.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnungen der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung durchzuführen. Des Weiteren regte die Kontrollabteilung an, die Kostenzuordnung der oben erwähnten Mitarbeiterin entsprechend der Dienstzuteilung zu korrigieren. Auch in diesem Fall hat die Nachfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2014 ergeben, dass der Empfehlung nachgekommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 137 Der im Jahr 2013 im Rahmen der Impulsförderung „Nachträglicher Lifteinbau“ ausbezahlte Gesamtbetrag in Höhe von € 171.991,13 betraf – gemessen an den Aktenzahlen aus der städt. Registratur – insgesamt 28 Akten. Der überwiegende Teil dieser Akten bzw. der diesbezüglichen Dokumentationen und Berechnungen war für die Kontrollabteilung vollständig nachvollziehbar. Bei insgesamt 6 Akten ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen:

Städtischer Annuitätenzuschuss für 12 Jahre trotz lediglich 10-jähriger Darlehenslaufzeit (5 Akten):

Bei insgesamt 5 Akten war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die der Förderung zugrunde liegenden Wohnhaussanierungsdarlehen entsprechend den Zusicherungen des Landes Tirol offensichtlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren vereinbart worden waren. Demgemäß setzte das Land Tirol seine jeweiligen Förderungen in Form der 25 %igen Annuitätenzuschüsse bei den Endabrechnungen für eine Laufzeit von 10 Jahren (also 20 halbjährliche Annuitätenzuschüsse) fest. Im Unterschied zur Landesförderung wurde die städtische Förderung (ebenso 25 %iger Annuitätenzuschuss bei halbjährlicher Auszahlung) zeitlich nicht für die Dauer der 10-jährigen Darlehenslaufzeit festgesetzt, sondern für eine fiktive Darlehenslaufzeit von 12 Jahren (somit 24 halbjährliche Annuitätenzuschüsse) bemessen. Durch diese Vorgehensweise ergibt sich bei einer gesamthaften Betrachtung des städtischen Förderungsbeitrages (Summe der Annuitätenzuschüsse über die Laufzeit) ein höherer Förderbetrag der Stadt Innsbruck als jener des Landes Tirol. Hinsichtlich der 5 betreffenden Akten errechnete die Kontrollabteilung einen gesamten Differenzbetrag (über die Laufzeit von 12 Jahren) in Höhe von € 10.671,60 zu Lasten der Stadt Innsbruck. Die vom GR in Kraft gesetzten Förderungsrichtlinien sehen zwar vor, dass die städtische Impulsförderung in Form der Gewährung von Annuitätenzuschüssen in der Höhe von 25 % der im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinien des Landes Tirol förderbaren Gesamtbaukosten auf eine Laufzeit von 12 Jahren erfolgt. Trotz dieses Umstandes wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die in den aufgezeigten Akten gewählte Vorgehensweise (Annuitätenzuschuss auf 12 Jahre, obwohl die Darlehenslaufzeit ledig-

lich 10 Jahre beträgt) letztlich dazu führt, dass die Stadt Innsbruck über die Förderlaufzeit von 12 Jahren einen höheren Förderungsgesamtbetrag bezahlt als das Land Tirol.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle zu prüfen, ob diese Vorgehensweise (Förderung der Stadt Innsbruck höher als jene des Landes Tirol) den tatsächlichen Intentionen der Förderung (Verdoppelung der Landesförderung) entspricht. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte die städtische Impulsförderung (25 %iger Annuitätenzuschuss der Stadt Innsbruck) mit der Förderung des Landes in zeitlicher Hinsicht „gleichgeschaltet“ werden. Das bedeutet, dass bei einer lediglich 10-jährigen Laufzeit des Wohnhaussanierungsdarlehens die städtische Förderung auch nur für diese tatsächliche Darlehenslaufzeit ausbezahlt wird. Auch inhaltlich wäre diese Vorgehensweise für die Kontrollabteilung logisch, da in der aufgezeigten Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im 11. und 12. Jahr ein städtischer Annuitätenzuschuss an den Förderungsempfänger bezahlt wird, obwohl das Wohnhaussanierungsdarlehen bereits nach 10 Jahren gänzlich getilgt sein wird.

Das Amt für Wohnungsservice erklärte in seiner damals abgegebenen Stellungnahme nochmals das Zustandekommen der von der Kontrollabteilung aufgezeigten betragslichen Differenzen. Gleichzeitig kündigte die betroffene Dienststelle an, ein Jahr vor dem Auslaufen des zehnjährigen Darlehens beim Bauträger anzufragen, ob eine Verlängerung der Laufzeit auf zwölf Jahre (so wie es die städtischen Förderungsrichtlinien vorsehen) vorgenommen wird. Für den Fall, dass die jeweilige Darlehenslaufzeit nicht verlängert wird, werde die Auszahlung der städtischen Annuitätenzuschüsse nach Auslaufen der zehnjährigen Darlehen eingestellt. Die restlichen städtischen Annuitätenzuschüsse (für das aus heutiger Sicht fiktive 11. und 12. Jahr der Darlehenslaufzeit) verfallen dann.

Unter Anerkennung der in diesem Punkt vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice abgegebenen Stellungnahme wurde von der Kontrollabteilung in ihrer Anmerkung eine Klarstellung vorgenommen. Dies insofern, als von ihr darauf hingewiesen wurde, dass die von der Fachdienststelle beabsichtigte Vorgehensweise (allfällige Einstellung der städtischen Annuitätenzuschüsse im fiktiven 11. und 12. Jahr der Darlehenslaufzeit) von der Kontrollabteilung nicht empfohlen worden ist. Letztlich kann das vom Amtsvorstand im seinerzeitigen Anhörungsverfahren beschriebene Procedere dazu führen, dass der Förderungswerber (bzw. die in den betroffenen Objekten wohnenden Mieter) maßgebliche städtische Fördermittel verliert (verlieren). Die einfachste Bereinigungsvariante sah die Kontrollabteilung in dem von ihr vorgeschlagenen Procedere, die städtischen Annuitätenzuschüsse mit jenen des Landes in zeitlicher Hinsicht „gleichzuschalten“. Dies würde natürlich bedingen, dass die städtischen Annuitätenzuschüsse entgegen den vom Gemeinderat beschlossenen Förderungsrichtlinien für eine Darlehenslaufzeit von 10 Jahren ausbezahlt werden; somit wären der Landes- und Stadtzuschuss in ihrer betragslichen Höhe und ihrer Laufzeit identisch. Für diese zur Bereinigung der von der Kontrollabteilung aufgezeigten „Ausnahmefälle“ beschriebene Vorgehensweise wäre natürlich ein separater Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

In der aktuellen Stellungnahme hielt die zuständige Dienststelle fest, dass sie die Abänderung der Laufzeit der Annuitätenzuschüsse von zwölf auf zehn Jahre und die Neuberechnung wegen der vom Bauträger falsch gewählten Kreditlaufzeit für nicht zielführend hält. Zwischenzeitlich sei mit dem Leiter der Hausverwaltung des betroffenen Bauträgers Kontakt aufgenommen worden. Der Bauträger werde alsbald beim Kreditgeber die Verlängerung der Kreditlaufzeit auf 12 Jahre veranlassen. In weiterer Folge sei beabsichtigt, den Annuitätendienst des Bauträgers so

anzupassen, dass die Tilgung des Kredites unter Einbeziehung der Annuitätenzuschüsse der Stadt (und des Landes) erst mit Ende des zwölften Jahres abschließt. Damit sei gewährleistet, dass die Stadt die für die zwölfjährige Kreditlaufzeit korrekten Annuitätenzuschüsse leistet. Die Dienststelle kündigte an, nach durchgeführter Kreditverlängerung der Kontrollabteilung weiter zu berichten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

138 Höhe des städtischen Annuitätenzuschusses
Rechnerisch nicht nachvollziehbar (1 Akt):

Bei einem Akt war für die Kontrollabteilung die Berechnung des städtischen Annuitätenzuschusses (offensichtlich verursacht durch einen Subtraktionsfehler im Zusammenhang mit den anerkehbaren Gesamtbaukosten bzw. den anrechenbaren Rücklagen) nicht gänzlich nachvollziehbar. Von der zuständigen Dienststelle wurde der städtische Annuitätenzuschuss mit einem Betrag von € 2.647,80 (halbjährlich auf die Dauer von 12 Jahren) festgelegt. Ausgehend von den nach Meinung der Kontrollabteilung korrekten (geringeren) förderbaren Gesamtbaukosten für die städtische Förderung ergab sich ein halbjährlicher städtischer Annuitätenzuschuss in Höhe von € 2.366,77 (halbjährlicher Differenzbetrag somit € 281,03). Für die Dauer von 12 Jahren errechnete sich ein gesamter Differenzbetrag in Höhe von € 6.744,72. Die Kontrollabteilung empfahl, die Festsetzung der Höhe des städtischen Annuitätenzuschusses zu überprüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die betroffene Dienststelle den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Sachverhalt und verwies darauf, dass bisher insgesamt acht städtische Annuitätenzuschüsse um insgesamt € 2.248,24 zu hoch ausbezahlt worden sind. Nach dem Hinweis der Kontrollabteilung wäre mit der Hausverwaltung des betroffenen Bauträgers Kontakt aufgenommen und eine positive Vereinbarung erzielt worden. Einerseits wurde angekündigt, den gesamten Überbezug mit der Zuschussauszahlung zum 01.11.2014 gegenzurechnen. Andererseits werden ab 01.05.2015 die weiteren städtischen Annuitätenzuschüsse in richtiggestellter Höhe ausbezahlt. Ergänzend hielt das Amt für Wohnungsservice fest, dass der Stadt Innsbruck durch diese Vorgehensweise kein finanzieller Schaden entsteht.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung die vorgenommenen Korrekturbuchungen und die verminderten Auszahlungen nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

139 Dem Amt für Wohnungsservice sind gemäß den Bestimmungen der Magistratsgeschäftsordnung unter anderem auch die Aufgaben

- Prüfung von Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungen und Impulsförderungen sowie
- Bearbeitung Mietzinsbeihilfe-Ansuchen, Mietzins- und Wohnbeihilfenberatung

zugeordnet. Die vom Referat Wohnbauförderung im Rahmen der Produkte 4411 – Wohnhaussanierungsförderung, 4412 – Bürgerinformation und Beratung sowie 4413 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ausgeführten Tätigkeiten sind in den zugrunde liegenden Produktbeschreibungen dokumentiert. Eine rechtliche Grundlage in Form von konkreten gesetzlichen Bestimmungen bzw. schriftlichen Übereinkünften, worin die in der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Tirol von der Stadt zu verrichtenden Tätigkeiten festgeschrieben sind, existierte nach Rücksprache mit dem Vorstand des Amtes für Wohnungsservice nicht. Auch im Bereich der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe waren die von der Stadt Innsbruck durchgeführten Tätigkeiten nicht (schriftlich) festgelegt bzw. von jenen des Landes nicht (schriftlich) abgegrenzt. Diese Umstände betonte die Kontrollabteilung deshalb, da die Stadt Innsbruck in diesen beiden Förderbereichen nach ihrer Einschätzung deutlich umfassendere Tätigkeiten verrichtet, als andere Tiroler Gemeinden:

Die Abwicklung der vom Land Tirol gewährten Wohnbau- und Wohnhaussanierungsförderung erfolgt (überwiegend) dezentral in den Bezirkshauptmannschaften (Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz). Der Stadtmagistrat Innsbruck wird vom Land Tirol als Einreichstelle für Ansuchen auf Wohnhaussanierungsförderung in Innsbruck angegeben. Das Referat Wohnbauförderung führt im Bereich der Wohnhaussanierung umfangreiche Tätigkeiten aus (Beratung, Baukontrolle, Vorprüfung, Endabrechnung), welche bei anderen Gemeinden von den Bezirkshauptmannschaften bzw. von der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung selbst erledigt werden.

Auch bei der Abwicklung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe unterscheidet sich der diesbezügliche verwaltungstechnische Ablauf von dem in anderen Tiroler Gemeinden praktizierten Procedere. Die Beihilfeansuchen sind beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt (bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck) einzubringen. Die Gemeinden überprüfen und bestätigen die Richtigkeit der Angaben, verpflichten sich zur Übernahme des Kostenanteiles und leiten die Ansuchen sodann zur weiteren Bearbeitung an das Land weiter. Vom Referat Wohnbauförderung werden im Zusammenhang mit der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe weit umfangreichere Tätigkeiten (Beihilfeberatung, Berechnung der Beihilfe etc.) entfaltet.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Dienststelle Überlegungen anzustellen, in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol in den Themenbereichen „Wohnhaussanierung“ sowie „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ eine Ablauforganisation insofern schriftlich festzulegen, als darin klar festgeschrieben werden soll, welche Aufgaben von der Stadtgemeinde Innsbruck zu erledigen und welche Tätigkeiten vom Land Tirol (Abteilung Wohnbauförderung) auszuführen sind.

Zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung wurden die vom Referat Wohnbauförderung betreffend die Bearbeitung von Wohnhaussanierungsanträgen sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen durchgeführten Tätigkeiten vollständig von der Stadtgemeinde Innsbruck finanziert. Auf den Kostenträgern 4410011 – Wohnhaussanierungsförderung, 4410021 – Bürgerinformation und Beratung sowie 4410041 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurden für das Jahr 2013 (direkte) Personalkosten (also ohne Umlagekosten) in Höhe von insgesamt € 405.109,00 (€ 162.775,00, € 63.644,00 bzw. € 178.690,00) ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der von der Kontrollabteilung empfohlenen schriftlichen Festlegung einer Ablauforganisation (Tätigkeiten des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck) regte die Kontrollabteilung zusätzlich an zu hinterfragen, welche Aufgaben definitiv von der Stadt Innsbruck übernommen werden müssen und welche Arbeitsschritte vom Land Tirol auszuführen sind. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Stadt Innsbruck in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins-

und Annuitätenbeihilfe Tätigkeiten verrichtet, welche dem Land Tirol zuzuordnen sind, empfahl die Kontrollabteilung, mit dem Land Tirol als Ausgleich dafür über eine finanzielle Beteiligung an den diesbezüglichen Kosten zu verhandeln.

Im Zusammenhang mit den von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlungen beschrieb der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice in der seinerzeitigen dazu abgegebenen Stellungnahme historische Entwicklungen in Bezug auf den Tätigkeitsumfang des Referates Wohnbauförderung in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe:

Vorweg wurde von ihm darüber informiert, dass die Stadtgemeinde Innsbruck vor rund 50 Jahren Servicestellen für die Sachbereiche Wohnhaussanierung mit Wohnbauförderung-Eigenheime sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe eingerichtet habe. Kernaufgaben dieser Dienststellen waren die Beratung und Unterstützung der Innsbrucker Bürgerinnen und Bürger bei der Einreichung von Förderungs- bzw. Beihilfeansuchen. Nach dem Wissensstand des Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice führten diese Dienststellen aber von Anfang an auch die Bearbeitung der Anträge mit Berechnung der Förderungen und Beihilfen durch.

Wohnhaussanierung:

Im Jahr 1994 sei bereits einmal mit dem Land Tirol über eine Kostenbeteiligung an den Personalaufwendungen für den Sachbereich Wohnhaussanierung verhandelt worden. Damals habe das Land jedoch eine Kostenbeteiligung abgelehnt. Politik und Verwaltung hätten daraufhin überlegt, die Prüfung der Wohnhaussanierungsansuchen an das Land abzutreten. Der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck habe jedoch beschlossen, die Bearbeitung der Wohnhaussanierungsansuchen im eigenen Haus mit verringertem Personal (drei anstelle von vier Technikern) weiterzuführen. Der Teilbereich Wohnbauförderung-Eigenheime sei an das Land abgetreten worden. Grundlage für diese Entscheidung wären erkannte (und in der Stellungnahme näher ausgeführte) Vorteile einer stadt-eigenen Prüfstelle für die Innsbrucker Bürger gewesen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass sich die Aufgaben der Förderungsstelle in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert hätten. Neben der Wohnhaussanierung werden die städtischen Impulsförderungen „Nachträglicher Lifteinbau“, „Einbau von senioren-gerechten Nasszellen“ sowie „Innsbruck fördert: energetische Sanierung (IFES)“ betreut. Nachdem sich die Richtlinien der stadt-eigenen Förderungen in vielen Bereichen eng an die Richtlinien der Wohnhaussanierungsförderung des Landes anlehnen, seien die diesbezüglichen Aufgaben miteinander verflochten. Dadurch würden sich zahlreiche Synergieeffekte ergeben. Abschließend argumentierte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice, dass für die Förderungswerber ein Ansprechpartner für alle Förderungen ein ausgezeichnetes Service bedeuten würde. Alle Förderunterlagen würden nur einmal benötigt werden. Mögliche Parallelförderungen würden gemeinsam mit den Förderungswerbern optimiert werden. Dabei spiele die Beratung eine sehr wichtige Rolle. Die Festlegung einer Ablauforganisation, welche Aufgaben in diesem Bereich von der Stadtgemeinde Innsbruck und welche vom Land Tirol zu erledigen sind, sei aufgrund der Verflechtung der Aufgabenbereiche aufwändig und nehme einige Zeit in Anspruch. Sobald das Ergebnis vorliegt, werde die weitere Vorgehensweise überlegt.

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (MuAB):

Einleitend wurde vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice zu diesem Bereich bestätigt, dass die städtische Beihilfenstelle im Vergleich zu den anderen Tiroler Gemeinden bei der MuAB wesentlich umfangreichere Aufgaben wahrnimmt. Dieser Aufgabenumfang sei historisch gewachsen und bisher nicht hinterfragt

worden. In der Stellungnahme führte der Amtsvorstand die seiner Meinung nach aufgrund der Prüfung der MuAB-Ansuchen durch die städtische Prüfstelle gegebenen Vorteile für die Stadtgemeinde Innsbruck aus.

In Bezug auf die Empfehlung(en) der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass für den MuAB-Bereich bereits eine Vergleichsaufstellung erstellt worden sei, welche Arbeiten von der städtischen Dienststelle und welche von den anderen Gemeinden erledigt werden. Der Arbeitsumfang der anderen Gemeinden decke sich mit jenem, welchen die Stadtgemeinde Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde zwingend wahrzunehmen hätte. Dieser Aufgabenvergleich könne bereits als Diskussionspapier bei allfälligen (Finanzierungs-)Verhandlungen mit dem Land Tirol hilfreich sein.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde vom zuständigen Amtsvorstand darauf verwiesen, dass der Magistratsdirektor zwischenzeitlich in Eigeninitiative das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung beauftragt habe, eine Organisationsanalyse im Amt für Wohnungsservice durchzuführen. In dieser Analyse würden auch die Ablauforganisationen der Bereiche „Wohnhaussanierung“ und „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ festgelegt und die Tätigkeiten für das Land Tirol hinterfragt werden. Dieser Bericht sei im Laufe des Frühjahres 2015 zu erwarten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2012 des Vereines „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“

140 Die Kontrollabteilung hat die Gebarung 2012 des Vereines „Alpenzoo Innsbruck – Tirol“ in Teilbereichen einer Prüfung unterzogen und hierüber mit Datum 23.04.2014, Zl. KA-00396/2014, einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Soweit deren Umsetzung nicht schon im Zuge des dazu stattgefundenen Anhörungsverfahrens erfolgt ist, wurde die Erledigung der offenen Anregungen im Rahmen dieser Follow up – Einschau hinterfragt.

141 Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung auch die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Buchwerte einer Prüfung unterzogen.

Die Wertpapiere wurden – basierend auf einem Beschluss des Präsidiums vom 09.07.2003 – seit dem Jahr 2004 laufend zur Ansparung bzw. Absicherung jener aus dem alten Abfertigungsrecht resultierenden Abfertigungsverpflichtungen angeschafft.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 06.10.2006 ist die Verpflichtung, Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen mittels Wertpapieren zu decken, als verfassungswidrig aufgehoben worden. Gemäß Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG) ist die Wiedereinführung der Wertpapierdeckung nur mehr für Pensionsrückstellungen gültig.

Da in den Jahresabschlüssen 2012 und 2011 des Vereines die Finanzanlagen immer noch als „Wertpapiere für die Abfertigungsvorsorge“ bezeichnet worden sind, hat die Kontrollabteilung angeregt, in Entsprechung der Bestimmungen des BBG den Terminus „Abfertigungsvorsorge“ durch die Bezeichnung „Pensionsvorsorge“ zu ersetzen.

In seiner Stellungnahme sicherte der Verein eine Umbenennung dieser Bilanzposition zu und hat im Zuge der Follow up – Einschau 2014 den belegmäßigen Nachweis erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 142 Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind Gegenstände des Finanzanlagevermögens gem. § 204 Abs. 2 UGB auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Im Gegensatz zum Sachanlagevermögen darf jedoch eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden, auch wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Wie aus den Berechnungen der Kontrollabteilung hervorging sind – mit Ausnahme eines Investments in einen Mündel-Fonds – sämtliche Wertpapiere über ihren historischen Anschaffungskosten bewertet und der kumulierte Betrag von € 638,33 in der Bilanz unter dem Posten „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“ ausgewiesen worden.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, in Entsprechung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften künftig das Finanzanlagevermögen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten.

Zu dieser Angelegenheit hat die Steuerberatungskanzlei des Vereins erklärt, dass es sich hierbei bedauerlicherweise um einen Buchungsfehler handelt, der in der Bilanz 2013 richtiggestellt werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2014 wurde der Kontrollabteilung ein Auszug aus dem Anlagenspiegel für das Jahr 2013 übermittelt, aus der die Berichtigung des Finanzanlagevermögens ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 143 Der im Finanzanlagevermögen erfasste und von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut emittierte Pfandbrief war mit einer Laufzeit von 17.08.2010 bis inkl. 16.11.2013 versehen. Der Alpenzoo hat am 27.12.2010 einen Betrag von € 5,0 Tsd. in diese Anleihe investiert. Die Emissionsrendite war bis zum Laufzeitende 16.11.2013 (letztes Kupondatum) mit 1,65 % p.a. fixiert, wobei zu beachten ist, dass der jährliche Ausschüttungsbetrag der KEST in Höhe von 25 % unterliegt. Die Nettoerträge aus der Verzinsung haben sich für den Zeitraum 2011 bis 2013 auf insgesamt € 185,61 oder € 61,87 p.a. belaufen.

Die Tilgung bzw. Rückzahlung dieser Schuld erfolgte per 17.11.2013 zum Nennwert (€ 5,0 Tsd.) und wurde, wie dem vorgelegten Kontoauszug entnommen werden konnte, am 19.11. des betreffenden Jahres dem Wertpapierkonto des Vereines gutgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 wies das gegenständliche Wertpapierkonto ein Guthaben von € 8.200,30 aus. Der Habenzins für die Wertpapiereinlagen hat ab 31.01.2013 insgesamt 0,10 % betragen und wurden folglich dem Alpenzoo für das Jahr 2013 Zinsen in Höhe von € 2,96 (vor Abzug der KEST) vergütet.

In Anbetracht des doch nennenswerten Guthabenstandes von rd. € 8,2 Tsd. empfahl die Kontrollabteilung, den weiteren Einsatz der bereits lukrierten und auf dem Wertpapierkonto deponierten Ausschüttungsbeträge sowie des Rückzahlungsbetrages abzuklären, wobei sowohl eine Verwendung für den laufenden Betrieb, als auch eine Reinvestition in die Pensionsvorsorge denkmöglich erschien.

Der Empfehlung folgend war lt. damaliger Stellungnahme eine Reinvestition in die Pensionsvorsorge angedacht, wobei die Durchführung nach Genehmigung durch das Präsidium erfolgen sollte.

Zur Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2014 wurde der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit mitgeteilt, dass im Jahr 2014 aus Finanzmitteln der Stadtgemeinde Innsbruck und des Landes Tirol Wertpapiere für die Pensionsvorsorge angekauft worden seien. Im Jahr 2015 würden weitere Finanzmittel der Stadt Innsbruck und der Guthabenstand auf dem betreffenden Wertpapierkonto veranlagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

144

Im Zuge der Einschau in das Kassenwesen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass entgegen dem in der Versicherungspolize angeführten Kassenbehältnis „Burgwächter Juwel, Sicherheitsgrad III c“ (mittlerer Sicherheitsgrad) zur Aufbewahrung der Hauptkassa ein Standtresor der Marke „Egger Brillant“ in Verwendung steht. Wenn auch die Sicherheitsklasse dieses Tresors dem in der Polize angeführten Erfordernis (Sicherheitsklasse III c) entspricht, wurde eine Änderung der Versicherungspolize dahingehend angeregt, dass eine detaillierte Bezeichnung der Tresortype nicht mehr vorgesehen wird.

Wie der Alpenzoo dazu in seiner Stellungnahme mitteilte, wurde mit dem Versicherungsbetreuer bereits Kontakt aufgenommen.

Als Reaktion zur Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde berichtet, dass 2014 ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen worden wäre. Mit diesem seien sämtliche Aktivitäten des Alpenzoos, ohne konkrete Bezeichnung einer Tresortype, versicherungsmäßig abgedeckt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

145 Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto ist statutenmäßig nicht geregelt. Gemäß einem Beschluss der (damaligen) Jahreshauptversammlung vom 08.07.1985 ist der Direktor (Geschäftsführer) des Alpenzoos jedoch berechtigt, Beträge bis zu einer Höhe von € 21.801,85 (ATS 300 Tsd.) allein zu zeichnen, darüber hinaus wurde die Zweitunterschrift des Vereinspräsidenten bzw. eines der (damals beiden) Vizepräsidenten benötigt.

Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto präsentierte sich zum Prüfungszeitpunkt nicht auf dem aktuellen Stand. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, den stattgefundenen personellen Veränderungen im Präsidium auch in Bezug auf die Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung Rechnung zu tragen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2014 wurde ausgeführt, dass die Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung am Unterschriftsprobenblatt für das Girokonto den Präsidiumsmitgliedern vorgelegt worden sei. Nach der Unterfertigung durch den Präsidenten des Vereines und eines seiner Vizepräsidenten hätte das Unterschriftsprobenblatt vom Landhaus mit dem Boten der Bürgermeisterkanzlei überbracht werden sollen. Der Verbleib des Schriftstückes werde vom Alpenzoo geprüft.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

146 Die im Wege einer Schenkung ins Eigentum des Alpenzoos gelangte Garconniere hat der Verein seit 2008 an eine Mitarbeiterin vermietet. Zur Sicherstellung der Bezahlung allfälliger Rückstände an Miete sowie Betriebs- und Heizkosten ist vertraglich die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 1.000,00 vorgesehen. Sie sollte in bar erlegt und vom Vermieter zinsbringend auf einem Sparbuch als Kautions-sparbuch angelegt werden.

Bezüglich der Existenz des in Rede stehenden Sparbuches konnte allerdings nur ein Schreiben der mit der seinerzeitigen Mietvertragserstellung beauftragt gewesenen Rechtsvertretung an den Geschäftsführer des Alpenzoos vorgelegt werden, aus dem die Aufforderung zur Kautionserlegung durch die Mieterin hervorgeht.

Ob die Kautions schlussendlich tatsächlich geleistet worden ist, war den Vertragsparteien nicht mehr erinnerlich. Die betroffene Dienstnehmerin ist zwar noch im Besitz eines Kontoauszuges, mit dem die Behebung des Kautionsbetrages von ihrem Bankkonto dokumentiert wird, kann jedoch keinen entsprechenden Einzahlungsbeleg vorweisen. Die Kontrollabteilung empfahl, die gegenständliche Angelegenheit einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2014 dazu befragt, teilte der Alpenzoo mit, dass mit der betreffenden Mieterin eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Eine Kopie hierüber wurde der Kontrollabteilung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

147 Die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten des Alpenzoos ist kollektivvertraglich nicht geregelt. Ihre Entlohnung orientiert sich aufgrund entsprechender Präsidiumsbeschlüsse (vom 11.12.1970 und 17.01.1973) am Besoldungssystem für Vertragsbedienstete der Stadt Innsbruck. Gehaltsvalorisierungen sind bezüglich Art und Umfang an die für diesen Personenkreis bestehende Regelung angelehnt. Demzufolge sind die Bezüge der Mitarbeiter zum 01.02.2012 um 2,56 % zzgl. € 11,10 pro Monat angehoben worden. Die den Lehrlingen gewährten Lehrlingsentschädigungen sind seinerzeit vom Salzburger Zoo übernommen worden. Ihre Anpassung erfolgt nach den gleichen Modalitäten, wie für die übrigen Bediensteten des Alpenzoos.

Darüber hinaus wurden mit Beschluss des Präsidiums vom 06.12.1984 weitere Grundsätze für die Regelung der Dienstverhältnisse der Vereinsmitarbeiter beschlossen.

Die Kontrollabteilung hat im Zuge ihrer Prüfung festgestellt, dass den Bediensteten des Zoos bei Erreichen einer 25-jährigen Betriebszugehörigkeit ein Jubiläumsgeld in Höhe der für die Bediensteten der Stadt Innsbruck geltenden Regelung zuerkannt wird.

Da die Gewährung von Jubiläumsgeldern nicht im Rahmen der vorliegenden Organbeschlüsse geregelt ist, empfahl die Kontrollabteilung, die gegenständliche Angelegenheit im Präsidium zu thematisieren und beschlussmäßig festlegen zu lassen.

Eine diesbezügliche Anfrage im Rahmen der Follow up – Prüfung 2014 hat ergeben, dass sich das Präsidium in der Sitzung vom 14.07.2014 für eine Beibehaltung der schon bisher gehandhabten Jubiläumsgeldregelung ausgesprochen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

148 Aufgefallen ist weiters, dass die Entlohnung neu aufgenommener Mitarbeiter nach dem alten (dienstklassenorientierten) Besoldungsschema der Stadt erfolgt. Die Kontrollabteilung hat darauf hingewiesen, dass dieses Besoldungssystem nur noch für vor dem 01.08.2000 in den städt. Dienst eingetretene Mitarbeiter Gültigkeit hat. Für alle nach diesem Zeitpunkt Neueingetretenen gelten nämlich andere Bezugsansätze. Diese sind zwar höher, allerdings war damit ein Wegfall der bisherigen Beförderungen verbunden.

Für den Fall, dass die vom Alpenzoo gehandhabte Einstufungspraxis den Intentionen des Vereines weiterhin entsprechen sollte, empfahl die Kontrollabteilung, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss im Präsidium herbeizuführen.

Dazu berichtete der Geschäftsführer des Alpenzoos im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 14.07.2014 beschlossen hat, die Einstufung und Entlohnung bei Neueintritten weiterhin nach dem alten

dienstklassenorientierten städt. Vertragsbedienstetenschema vorzunehmen. Dies gelte jedoch nur hinsichtlich der Gehaltsregelung, nicht aber für alle anderen dienstrechtlichen Belange.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 149 Im Zuge einer Durchsicht der Urlaubskartei wurde festgestellt, dass sich bei mehreren Mitarbeitern Urlaubsrückstände in größerem Umfang angesammelt hatten. Diese lagen zum Prüfungszeitpunkt zwischen zwei und vier Wochen. Im Konnex damit brachte die Kontrollabteilung die Bestimmungen des UrlG in Erinnerung, wonach der Urlaub möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden soll.

Da auch aus unternehmensrechtlicher Sicht die nicht verbrauchten Urlaube im Sinne des UGB monetär in Form einer Rückstellung bilanzmäßig erfasst werden müssen, wurde empfohlen, für einen Abbau der Resturlaubsguthaben besorgt zu sein.

Im Rahmen der Stellungnahme begründete der Alpenzoo die Urlaubsrückstände einiger Mitarbeiter mit erheblichen Eigenleistungen im Ausbau und zahlreichen Veranstaltungen im Jubiläumsjahr 2012, sicherte aber zu, dass diese sukzessive abgebaut werden würden.

Zur Follow up – Einschau 2014 teilte der Alpenzoo mit, dass bereits 2013 Urlaubsrückstände abgebaut worden seien. Im Jahr 2014 wäre es aber aufgrund der Personalknappheit erneut zu Rückständen gekommen, wobei insbesondere zwei Langzeitkrankenstände die bestehenden Engpässe noch verschärft hätten. Der Versuch zum Abbau der Urlaubsrückstände werde 2015 neuerlich in Angriff genommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 150 Auf der Basis einer dienstvertraglichen Regelung hat der Verein seiner ehemaligen stellvertretenden Leiterin ein monatliches Ruhegeld (Firmenpension) zu bezahlen, welches den Alpenzoo im Jahr 2012 nach Abzug der von der Pensionsversicherungsanstalt aus der gesetzlichen Pensionsversicherung geleisteten Rückersätze mit rd. € 17,3 Tsd. belastete. Die jährliche Anhebung des Ruhegeldes richtet sich nach Pkt. 5 ihres Dienstvertrages analog der für städt. Pensionsparteien geltenden Regelung.

Nachdem im Zuge einer rechnerischen Überprüfung der Ruhegeldbemessungsgrundlage festgestellt wurde, dass die Erhöhung des Ruhegeldes zum 01.02.2012 nicht entsprechend den in Geltung stehenden städtischen Vorschriften vorgenommen worden ist, wurde empfohlen, die Höhe des Ruhegeldes im Rahmen der Anpassung für das Jahr 2014 zu korrigieren.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2014 hat ergeben, dass die ausgesprochene Empfehlung umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7.2 Bericht über die Prüfung der Anschaffung, des Um- und Neubaus und der Vermietung von Miteigentum an der Wilhelm-Greil-Straße 23

151 Die Kontrollabteilung nahm im Jahr 2014 eine Prüfung der Anschaffung, des Um- und Neubaus und der Vermietung von Miteigentum an der Wilhelm-Greil-Straße 23 (Bericht vom 23.10.2014, Zl. KA-04149/2014) vor. Im Rahmen der Projektumsetzung wurden nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Neuparifizierung der Liegenschaft und der Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages zwischen den bestehenden Miteigentümern und der neuen Miteigentümerin IIG & Co KG notwendig.

Zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass dieser bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung nicht allseitig unterfertigt, sondern lediglich als Entwurf vorgelegen ist. Dies, obwohl der älteste jener Entwürfe, die von der Kontrollabteilung den Unterlagen entnommen werden konnten, bereits am 05.07.2012 erstellt wurde und die Fertigstellung und Übergabe der sanierten bzw. umgebauten Räumlichkeiten ebenfalls im zweiten Halbjahr 2012 erfolgt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die IIG & Co KG möge die Fertigstellung eines unterschriftsreifen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages aktiv vorantreiben und diesbezüglich auch auf die beteiligten Parteien, wie Vertragspartner und -ersteller, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einwirken, um die Übertragung und Verbücherung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft Wilhelm-Greil-Straße 23 endgültig zu einem Abschluss zu bringen.

Die IIG & Co KG erklärte im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Prüfbericht, dass nach zahlreich erfolgten Gesprächen und Urgezen an die beteiligten Parteien, eine endabzustimmende Vertragsversion vorläge und der Empfehlung der Kontrollabteilung im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen und ein zeitnaher Abschluss forciert werde.

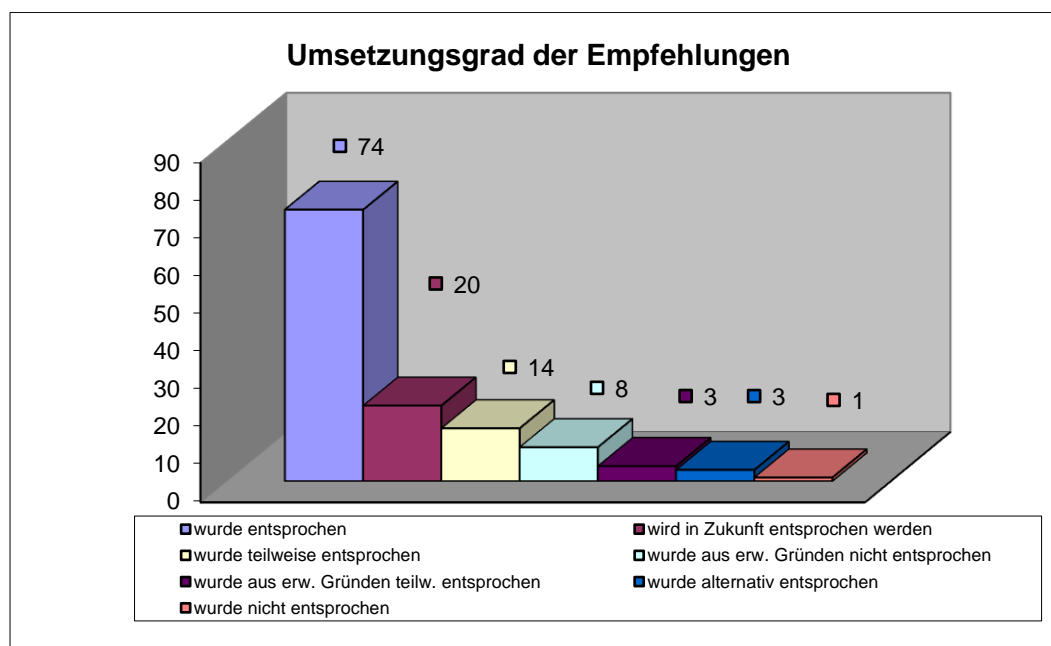
Auf die im Zuge des Follow up – 2014 gestellte Anfrage zum Stand der Vertragsunterzeichnung und -verbücherung teilte die IIG & Co KG mit, dass im Oktober und November 2014 weitere Vertragsbesprechungen stattgefunden haben und von Seiten der IIG & Co KG konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche eingebracht wurden. Eine Freigabe bzw. Stellungnahme zu den eingebrachten Adaptierungen und Ergänzungen sei trotz vorheriger Zusage durch die Vertragspartner und mehrfacher telefonischer, wie schriftlicher Urgenz bisher nicht erfolgt. Die IIG & Co KG werde weiterhin auf die Vertragspartner einwirken und außerdem die Möglichkeit einer allfälligen Honorarminderung gegenüber dem Vertragsverfasser prüfen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

152 In diesem Bericht wurden insgesamt 123 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 74 Fällen (ca. 60 %) „entsprochen“,
- ☞ in 20 Fällen (ca. 16 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 14 Fällen (ca. 11 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 8 Fällen (ca. 6 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 3 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 3 %) „alternativ entsprochen“ und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „nicht entsprochen“

wurde/wird.



153 Die Follow up – Einschau 2014 war die insgesamt vierzehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichte durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2014 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2014		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	74	60,16%	55	58,51%
wird in Zukunft entsprochen werden	20	16,26%	17	18,09%
teilweise entsprochen	14	11,38%	6	6,38%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	8	6,50%	10	10,64%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	3	2,44%	3	3,19%
alternativ entsprochen	3	2,44%	2	2,13%
nicht entsprochen	1	0,82%	1	1,06%
Empfehlungen gesamt	123	100,00%	94	100,00%

Innsbruck, am 13.03.2015



(Dr. Hans Fankhauser)